Res. 4°
H. sept.
110
12

H. Sept. 110/12 4°

Großmüthigkeit

Dritter Theil
der
Hamburger
Groß-Mütigkeit
Nebst deren
Eröfneten Augen
Uber der
Unvermutheten vorgestandenen Königl. Dennemarkischen
Belagerung/
Worauß fürnemlich
Was bey und nach derselben sich denckwürdiges in
und vor Hamburg zugetragen/ und wie beyde undenckliche Verräther
Schnitger und Jastram zum Tode verurtheilet und
hingerichtet worden seyn/
particulariter nach der Ordnung
in einer
Wahrhafftigen/ Historisch- und Politischen Beschreibung vor-
gestellet/ und was sonst sich vor Conjuncturen dabey ereignet / ohnpartheisch dem
geneigten Leser nebst etlichen Kupfferstücken
und einem
DIARIO,
Was sich alltäglich daselbst zugetragen/ communiciret wird.

Gedruckt in dieser Stadt/ 1687.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

ES solte zwar der natürlichen Ordnung / und der gesunden Vernunfft gemäß / nach dem alten Sprichworte billig heissen: Homo homini Deus, Ein Mensch solte des andern Engel seyn / und nach dem fürnehmsten Gebot / nicht allein GOtt über alle Dinge / sondern auch seinen Nechsten / als sich selbst / lieben. Dagegen heisst es heut zu Tage bey dem meistentheil der gewissenlosen Welt-Kinder: Homo homini Lupus vel Diabolus, Ein Mensch ist des andern Wolff und Teuffel. Es gehet zwar bey grossen Potentaten nicht an / daß sie allemahl alle ihre Actiones nach der geraden Richtschnur der Gerechtigkeit einrichten / massen bey denen offtmahls

mehr auff das bonum publicum und ihre Interesse, als auf einer oder anderer Privat-Person rechtmässige Ansprüche gesehen wird/ und es bey ihnen heist/ wie Tacitus sagt: Habet aliquid ex iniquo omne magnum facinus quod utilitate publicâ rependitur, das ist/ Bey grossen Verrichtungen läufft allzeit etwas Ungleiches oder Unbilliges mit unter / welches durch des gemeinen Bestens Nutzen wieder ersetzet wird.

Daß aber unter Privat-Personen/ und sonderlich unter etlichen gewissenlosen Buchhändlern und Druckern (nicht rede ich von ehrlichen und gewissenhafften) der verfluchte Geitz/ als [illegible] tzel alles Ubels/ so eingeriss[illegible]n und ihre Hertzen also eingenommen/ daß sie auß einer Ungerechtigkeit in die andere fallen/ und was ihre Neben-Christen mit sauren Schweiß und grosser Mühe zu des gemeinen Bestens Befoderung zusam-

nem

men gebracht und drucken lassen/oder ha-
ben drucken lassen wollen / gantz ehrlo-
ser und schelmischer hinterlistiger weise
heimlich denselben nachdrücken / und
also ihrem Neben-Christen das Brodt
fürm Maule wegstehlen. Solche faule
Müssiggänger / welche nur mit solchen
Diebes-Griffen sich zu nehren trachten/
solten doch nur gedencken/ daß unter al-
len Lastern keines so verhasst sey/ als die
Dieberey/ kein redlich Mensch kan einem
Diebe günstig seyn / weil ein Dieb kei-
nem [illegible]enschen getreu ist. Ein Mensch/
welcher etwan einen Todtschlag/ oder
sonst andere Missethaten begangen und
dadurch in Unglück gerathen / findet
noch Mitleiden über sich. Mit einem
Diebe aber / wenn dessen Griffe kund
wer-

werden/ hat kein Mensch Mitleiden. Es dencken doch diese verfluchte Diebes-Gesellen nur nach/ was Gott für Flüche über ihre Dieberey in seinem Worte hat außgesprochen/ so werden sie leicht selbst das facit machen können/ was sie für Segen dafür sollen zu gewarten haben. Bey dem Propheten Zacharia im 5 Capit. v. 4. dräuet Gott der HErr hievon also: Aber ich wil herfür bringen/ spricht der HErr Zebaoth/ daß es sol kommen über das Hauß des Diebes (nemlich der Fluch/ davon im vorhergehenden vers. 3. geredet wird) und über das Hauß derer/ die bey meinem Namen fälschlich schweren/ und sol bleiben in ihrem Hause und sols verzehren sampt seinem Holtz und Steinen. Bey dem Hosea im 4 Capit. v. 1. 2. seqq.

kla-

klaget Gott hefftig/ daß schon zu der Zeit keine Liebe noch Treue mehr unter den Leuten gewesen; Sondern liegen/morden und stehlen habe überhand genommen/ darum solle das Land jåmmerlich stehen/ und den Einwohnern/ ja auch den Unvernünfftigen im Lande es übel gehen. Welcher nun gleich so gar verteuffelt seyn/ und dieses alles nicht achten/sondern diese meine Arbeit auch boßhaffter Weise wolte nachdrucken lassen/ der versichere sich nur/ daß Gott als ein Råcher alles Bösen und dem nichts kan verborgen bleiben/solche Bubenstücke zu seiner Zeit wol ans Liecht bringen/und solche Nahrungs-Diebe und faule Wånste / da kein ehrlicher Blutstropff an ist / für den Leuten werde schon zu Schanden machen.

Unterdessen wird der geneigte Leser erkennen/ daß diese Arbeit blosser dings der Wahrheit gemäß mit grosser Mühe und Sorgfalt zu des Lesers Besten und gründlicher Nachricht sey zum Druck gebracht. So nun diese Arbeit dem geneigten Leser wie die vorige also gefallen wird / sol im künfftigen vierdten Theile / was ferner denckwürdiges davon eingekommen / gleichfalls ohnpartheischer massen dem geneigten Leser mit etlichen Kupfferstücken/ so man nur haben kan / communicirt und mitgetheilet werden.

I.N.J.

HAMBURGIS
BELAGER
1. Altenauer Thor 7. Zuchthaus
2. Neu Zeughauss. 8. Holzhof
3. Neue Kirche. 9. S. Gertrudis
4. S. Michaelis 10. Pferdemar
5. Neu Marckt 11. S. Jacobi,
6. Gänsemarck 12. S. Petri
thhaus 28. Schaarmarckt 37. Dänische Wercke.
Börse. 29. Röperbahn. 38. Hamburg Kirche.
marckt 30. Oelmühle. 39. Dänische Batterien
wall. 31. Sternschantz 40.
Bauhof. 32. Verdeckter Weg. 41. Neu Hamb. Communic. Linie.
harina. 33. Gründelhof. 42. Dänische Approchen
iffbauer Bruch 34. Klosterbleich 43. Dänische Kessel
wieder. 35. S. Georgen. 44.
zung: 36. Neue Werck. 45. Ein unvollführtes Werck.
46. Zwey Dänische Granaten
Kuhteich
Hammerbruch
Redoute
Bill fluss

CORD JASTRAM
P. L. Müller f.

HIERONIMUS SCHNITGER

I. N. J.

Wie nöthig es einer Regierung sey/ zu Erhaltung derselben guter Rathschläge zu gebrauchen / weisen nebst der täglichen Erfahrung auch die Zeugnissen der weltweisen und klugen Regenten zur Gnüge und sattsam auß. Ich habe durch viel hören und lesen dieses also befunden / sagt Sallustius in fragment. daß alle Städte und Königreiche / so lange glücklich seyn regieret worden / so lange gute Rathschläge bey denselben sind befodert worden/ wo aber Gunst/ Furcht und Ubermuth dieselbe unterbrochen,/ da sind kurtz darauff ihre Güter geschwächet/ die Regierung ihnen benommen/ und endlich die Dienstbarkeit ihnen aufferlegt. Der weise Heide Cicero stimmet diesem gleichfalls zu/ wann er also schreibet: Plura consiliis quam armis geruntur & parum est arma esse foris, nisi consilium domi sit, das ist: Es wird mehr in einem Regiment mit guten Rathschlägen als mit Waffen außgerichtet/ und nutzet es wenig/ die Waffen im Felde zu zeigen/ wann nicht gute Rathschläge dabey sind. Weil aber alle Dinge zum Guten und Bösen können gebrauchet und mißbrauchet werden / so befindet sich solches auch bey dem Rathschlagen/ daß offtmahls viele böse Anschläge geschmiedet werden/ und wann gleich gute Rathschläge obhanden sind / ist denselben doch nichts als Ubereilung so

schädlich. Octavius Augustus Römischer Keyser/ hielte gantz sicher dafür/ daß einem vollkommenen Feld-Obersten nichts übeler anstünde/ als wann er sich in seinen Rathschläge̅ übereilete/ Festina lente ist sein Denckspruch gewesen/ Cautus enim melior est quam temerarius Dux, wie Sueton. in Octav. cap. 25. schreibet/ das ist/ Eile mit Weile; Dann ein vorsichtiger ist besser als ein vermessener und verwegener Krieges-Oberster. Der berühmte Historicus Livius schreibt gar nachdencklich libr. 35. hievon also: Consilia Calida & audacia primâ specia læta sunt, tractatu dura, eventu tristia, das ist: Hitzige und verwegene Anschläge sind im ersten Ansehen angenehm/ bey Fortsetzung derselben verdrießlich/ und im Außgang kläglich und unglücklich. Wie nun diese Zeugnissen zu unser Zeit bey der Hamburgischen Unruhe mehr als zu viel eingetroffen/ kan ein jeder/ dem etwas von diesem Wesen bekant ist/ gar leichtlich bey sich abnehmen. Es ist nicht allein bey der beyden Verräthern als Jastram un̄ Schnitger/ welche in Hamburg offentlich gerichtet seyn/ zu sehen gewesen/ was ihre hitzige Anschläge für einen traurigen Außgang gewonnen/ indem sie solch übereiltes böses Fürnehmen mit dem Leben haben büssen müssen; sondern es ist auch bey denen/ welche die gute Stadt Hamburg gleichsam in der ersten furie überrumpeln wollen/ ebenmässig diesesmahl wahr geworden/ daß viel bessere Anstalt hätte müssen gemachet werden/ ehe die Stadt so leichtlich zu emportiren und gleichsam mit einem Netze wäre wegzufischen gewesen. Es hätte so wol in- als ausserhalb der Stadt vorerst viel besser Anstalt müssen gemachet werden/ ehe solche Gewalt dafür wäre zu gebrauchen gewesen. Zwar ist es nachgehends auß der peinlich beklagten Aussage kündig worden/ daß sie denen Dänischen in Hamburg gewesenen Ministris immerzu angelegen: Sie möchten doch

eilen:

essen und den Lüneburgischen Völckern vorbeugen / daß selbige bey Zeiten auß den vier Landen delogiret und also die Dänische desseins der Stadt sich zu bemeistern/desto bessern Fortgang erreichen möchten; Dannenhero auch die Dänische Ministri vermuthlich den Aufbruch der Dänischen Völcker desto schleuniger werden befodert haben. Weil aber in der Stadt noch viele Hindernissen im Wege stunden/ehe die Stadt mit Nachdruck von aussen können überrumpelt und eingenommen werden. So hat es die Erfahrung erwiesen/ daß des Augusti Vermahnung Festina lente nicht gnug allhie hat können beobachtet werden. Es ist vorhero alles wol überzulegen/ eh man die Waffen herzu bringet/ Omnia prius consilio quam armis experiri sapientem oportet, sagt Terentius. Weil nun diese Dänische motus viele Nachdenckens bey den benachbarten Fürsten im Nieder-Sächsischen Kreyse erwecket; So haben selbige auch nicht lange geseumet ihre Völcker bey einander zu ziehen / und fernerer Unruhe im Nieder-Sächsischen Kreyse bey Zeiten vorzubeugen. Hiebey haben sich unterschiedliche andere Zufälle zugleich auch mit eräuget/ daß nicht allein die Stadt Hamb. sich beschweret/daß seine Königl. Maj. durch die unvermuthliche attaque den Interims-Recess de Anno 1679 gebrochen/ und die Herren Mediatores, welche in demselben benennet worden/ selbigen zu guarantiren gehalten; sondern es haben seine Durchl. zu Gottorff bey dieser Gelegenheit zugleich ganz inständig bey denen in Hamburg anwesenden hohen Ministris anhalten lassen / daß nachdem seine Königl. Majest. von Dennemarck des Holstein-Gottorffischen districts so lange sich angemasset und dessen Einkünfte für sich genossen/seine Majest. von Dennemarck numehro selbiges Land cum fructibus perceptis & omni causâ an seine Fürstl. Durchl. von Holstein Gottorff mit ehisten restitui-

 ren

ren möchten. Hiezu kamen zugleich die Keyserl. Mandata monitoria & restitutoria, durch welche solche restitution bey seiner Maj. von Dennemarck inständig urgiret ward. Weil nun seine Churfl. Durchl. von Brandenburg und die Herren Herzogen von Braunschw. Lüneb. der Stadt Hamburg sich getreulich angenommen und einen außerlesenen Kern ihrer Mannschaft den Hamburgern zu ihrer defension übergelassen/ So vermutheten ihrer viel/ daß diese benachbarte Durchl. Häuser mit der Cron Dennemarck wol gar in einen Krieg darüber gerathen dürften. Weil aber die Cron Schweden eben mit dem Reichstage zu thun gehabt und sich noch nicht resolviret hatte/ was sie zu dieser Unruhe Besänfftigung mit contribuiren wolten. Chur Brandenb. sich auch besorgte/ daß wann ihre Völcker im Niedersächsischen Creise wider Dennemarck etwas tentiren/ der König in Franckreich dem Churfürsten im Clevischen Hertzogthum leicht eine diversion machen könte/ so wäre es vorhero hochnöthig mit Beyhülffe der Holländer und Spanier am Rhein wider alle Französische invasionis sich zu versichern und im Niedersächsischen Creyse mit Schweden vorhero sich in solche postur zu stellen/ daß alsdañ die Cron Dennemarck desto eher eine verlangte satisfaction würde geben müssen. Ehe aber von dem Verlauff und Außgang dieser Tractaten weiter etwas zu melden ist / muß allhie dem geneigten Leser mit kurtzen vorhero die Ursach dieser Unruhe im Niedersächsischen Creyse wieder fürgestellet werden/ worauff alsdann/ was weiter passiret / berichtet wird.

Als vor wenig Jahren sich eine schwere Streitigkeit zwischen der gemeinen Bürgerschafft und etlichen Personen des Raths/ absonderlich aber mit dem Bürgermeister Meurer/ sonst Möring genand/ erhoben/ haben ihre Keyserliche

serliche Majest. diesem hierauß entstehenden Ubel vorzubiegen/ auff seine Durchl. den Herrn Herzog zu Lüneburg Zell eine Commission ertheilet/ die Streithändel beyzulegen. Als aber die gemeine Bürgerschafft fürgegeben/ daß durch solche Commission der Stadt an ihrer jurisdiction oder primâ instantia Eingriff geschehe/ hat sie die Commission nicht annehmen wollen/ wodurch und mittelst andere mehrer Zufälle/ zumahlen aber/ weilen die Stadt Hamburg denen Keiserl. Befehlichen/ und ihro Durchl. von Zell dem Reichs-Hoffrath Meurer ertheiltem Protectorio mit restitution dessen Güter keine folge leisten wollen/ das Werck sich noch mehr verwirret/ und endlich zwischen dem Herrn Herzogen und der Stadt selbsten grosse Mißhelligkeiten entstanden/ gestalt sie beyderseits im verwichenen Jahr durch Form von Repressalien die Commercia gegen einander verbotten. Nach allen diesem Verlauff/ geschah ein Anschlag/ den Herrn Hieron. Schnitquer/ welchem man vieles dieser Unruhe beymessen wolte/ wegzuführen/ wie er dann auch würcklichen den 9 (19) Martii verwichenes Jahrs von dem Rittmeister Johañ Wilhelm von Galen/ Cornet Martin Langen/ nebst Niclas von Palendorp zu Pferd/ und Henrich Lucht/ Corp. Nicklas Stoppel/ den Gebrüdern Hans und Herman Crobitz/ desgleichen Martin Feher und Otto Gessen/ so alle zu Fuß/ als er von seinen im Ham gelegenen Gütern nacher Hause fahren wollen/ unvermuthet angefallen/ und von diesen Leuten biß zum Armen Hauß/ allwo man nach Atlenburg über die Elbe fähret/ gebracht wurde/ weilen sie aber wegen Mangel der Fehr/ daselbsten übernachten müssen/ und die Stadt Hamburg solches bey Zeiten erfahren/ schickte solche eilends etliche bewehrte Mannschafft auß/ so sie auch noch an der Fähre ertappet/ den gedachten Schnitquer nebst seiner

 bey

bey sich gehabten Frauen erlöset / und theils der Thäter / weilen sich einige mit der Flucht salviret / gefänglich eingebracht; Worauff nachgehends den 3/13 April nechst verwichenen Jahres / als der Rittmeister Galen auch auf den Rittmeister Hartwig und der Stadt Hamburg Auditorn Johann Rickmeyer / daß solche den Anschlag hätten machen helffen / bekennet / seyn diese drey auff gedachten Tag mit dem Schwerdt hingerichtet worden / den übrigen wurde auch nach der Hand der Proceß gleicher Gestalt gemacht.

Nachdem nun dieses alles ein grosses nach sich zoge / und noch weitere Weitläufftigkeit zu befahren / nahm der Churfürst zu Brandenburg des Wercks sich an / riethe der Stadt / etzliche Deputirte nach dem Keyserl. Hoff zu schicken / ümb die Sache daselbst außzumachen. Die Stadt difficultirte es anfangs / auß Besorge / daß ihre Abgeschickte daselbst übel wilkommen seyn möchten / dieweil man die gegentheilige Parthey am Keyserlichen Hoff starck und wol angesehen wuste. Der Churfürst hingegen auff Vorwissen und Einwilligung ihrer Keyserl. Majest. versicherte die Stadt ein anders / riethe ihr nochmahls die Abschickung zu thun / mit der Versicherung / daß der Stadt Deputirte nicht nur angenommen werden / sondern auch nichts zu befahren haben solten.

Wie nun zween Deputirte der Stadt zu Wien dieses Jahrs erschienen / wurde ihnen angedeutet / ihre Sachen schrifftlich zu handeln / kunten auch keine Keyserl. Audientz so bald erhalten / biß / wie man sagte / die Stadt behörige submission und deprecation gethan / auch den begangenen Fehler mit einer Staffe von dreymahl hundert tausend Gülden gebüsset hätte. Indem nun über diese Sache zu Wien gehandelt wurde / übergibt der anwesende Fürstl. Luneb.

Zellische Abgesandte Baron von Marenholtz ein Memorial an die Keyserliche Majestät/ schliesset dabey Copiam eines Schreibens ein / welches der Hamburgische Deputirte Schaffshausen nach Hamburg habe sollen abgehen lassen/ welches sehr nachtheilige Sachen in sich hielte.

Weilen nun inzwischen der Hertzog zu Zelle 2000 Mann unter dem Obersten Francken bey Atlenburg den 25 Januar. alt. Cal. dieses Jahrs über die Elbe hatte gehen und das Städtlein Bergedorff in der Stadt Hamburg Vier Landen mit 800 Mann belegen / die übrige Trouppen aber auch in diesen Landen einquartiren lassen/ wie dann auch diese Lüneburgische den 18/ 28 dito das Schloß in gedachtem Städtlein durch Accord erobert/ solches mit 200 Dragonern und 500 Mann besetzet/ und von dar nach der redoute Hekkatte sich gewendet / in welchem Orte zwar der Hamb. Capitein Aller mit seiner Mannschafft sich zur Gegenwehr gesetzet und tapffer auff die Lüneburg. Feuer geben lassen / daß auch der Major Witzendorff/ ein Granadier-Capitein / 2 Fehrich/ ein Sergant/ nebenst 70 gemeine geblieben/ und biß 50 verwundet worden/ den Ort aber/ weilen die zu starck gewesen/ nach zweystündigem Gefecht erobert/ die Guarnison/ davon 40 todt geblieben/ und 13 verwundet worden/ gefänglich gantz nackend wie das Vieh nacher Bergsdorff getrieben/ welchen Ort zu entsetzen/ der Obr. Leut. Maneke und Fehndrich Petersen mit einigen Völckern in der Gegend gestanden/ nachdem diese beyde aber/ vielleicht aus Furcht/ oder weil sie dem Feind nicht bestand gewesen/ ihr Devoir und Schuldigkeit bey dieser Action nicht erwiesen/ als wurden solche vor das Krieges-Recht gestellet / und darauff den 3/ 13 April. der Obristleutenant in einem Hornwerck zu Hamburg archibusiret/ der Fähnrich aber öffentlich zum Schelm gemacht/

thm

ihme der Degen durch den Prevost zerbrochen/ ins Gesichte gespien und also fortgejaget.

Demnach aber nicht alleine davor gehalten wurde/ daß wegen obgedachten Schreibens der Hertzog von Zelle die Gedult verlohren/ und erst erzehlter massen die Hamburgische 4 Lande mit gewaffneter Hand überzogen; So dann auch insonderheit selbiges dem Keyserlichen Hoff allzunahe ginge; Als wurde gedachtes Schreiben denen Hamburg. Deputirten in specie dem Schaffshausen fürgehalten/ welcher aber solches geschrieben zu haben verneinte/bate Copiam darvon/nach erhaltener Copey ließ er sich verlauten/ daß der falsche Concipist davon noch wol zu erfahren seyn würde.

Als nun dieses Schreiben von beyden Deputirten dem Rath zu Hamburg überschicket worden/liesse derselbe darüber inquiriren und nachforschen/ solches an das Rathhauß öffentlich anschlagen und eine Verehrung von 1000 Marck Lübsch darauff setzen/ wer den Concipisten davon würde kund machen können; Nachdem sich aber niemand darauff angemeldet/ hat der Rath zu Hamburg besagtes Schreiben als ein Pasquill nebenst noch einen andern / so von Niclas Krullen zu Verkleinerung der Deputirten zu Hamburg divulgiret worden/ durch den Scharff-Richter öffentlich verbrennen/auch ein Schreiben an Keyserl. Maj. abfassen lassen / und darin sich höchstens über den Baron von Marenholz beschweret/daß er dergleichen Sachen/welche der Stadt und ihren Deputirten zum Nachtheil und Unglimpff gereichten zu übergeben sich unternehme/ bittend ihnen die hülffliche Hand zu bieten/und den Baron von Marenholtz dahin anzuhalten/den Authorem kund zu machen / wiedrigen falls müsten sie denselben dafür so lang achten: Entschuldigten sich übrigens wegen beschehener Beymessung.

Die-

Dieses Schreiben nun an Keiserl. Majest. hatte der Rath ihren Deputirten nach Wien cum copia ůmb selbiges zu übergeben zugeschicket/ welche aber auß ein und andern Respecten und Beschaffenheit der Zeit solches Schreiben zurück gehalten/ und weder bey Hoff noch sonsten insinuiret/ absonderlich da Dennemarck/ Schweden und Churbrandenburg/ wie auch die Stadt Lübeck ins Mittel getreten und die Sache zu vergleichen/ ihre Officia angewendet/ dañ es liesse Dennemarck nicht allein eintzige Trouppen nach der Elbe marchiren/ so gegen den 8 Febr. alt. Cal. ohnfern Bergsdorff ankamen und den Lüneburgischen so nahe gerücket/ daß die Vorwachten einen ander zu ruffen können/ sondern es schickte auch Dennemarck den Herrn Harxhausen/ Schweden aber Herrn Eula nach Zelle und offerirten dero mediation. Als aber von der Stadt Hamburg der Herr von Marenholtz Copiam erlangete/ (ohnwissend von wem) und nicht anders gemeynet/ als daß solches an ihro Keiserl. Majestät/ weilen es schon vom 17/27 Febr. datiret gewesen/ bereits vor etlichen Tagen bey Hoff überreichet seyn würde/ hat er darüber absonderlich/ daß seine an Keys. Majest. übergebene Beylag durch den Scharffrichter verbrand worden/ sich sehr offendiret befunden/ weswegen er der Herr Baron von Marenholtz diesen Hamburgischen Deputirten Herrn Schaffshausen/ als er den 19/29 Mart. mit seinen Collega in der Vorstadt zu Wien über der Donau auff dem so genanten Tandel-Marckte spatzieren fahren wollen/ zu Pferd mit einem Stock und 5 Dienern mit Prügeln vorgepasset/ da dann die Diener gleich die Pferde angehalten/ und die Leitseil entzwey geschnitten/ der Herr von Marenholtz aber so lange an die Kutsche geritten/ und so lang mit dem Stock auff den Herrn Schaffshausen gestossen/ biß er auß der Kutschen gesprungen/ sich zu retiriren/

ren/ darüber er ihme (wie einseits vorgegeben / anderseits aber nicht gestanden werden wil) einige Streiche mit dem Stocke gegeben/ die Hamburger Diener aber/ weilen sich solche zur Wehr stellen wollen / wurden gleichfalls übel tractiret. Worauf die 2 Hamburgische Deputirte/ wegen entzwey geschnittener Strenge und Leitseil zu Fusse nacher Hauß gehen müssen. Hierüber führten nun die Herrn Deputirte grosse Klage/ mit Allegirung/ daß fides & securitas publica an ihnen violiret / zumahlen sie dasjenige / was der Rath oder die Stadt insgesamt thue in particulari nicht entgelten könten. So sey auch der vorgeschützte Hamburgische Brieff/ so anders etwas ungleiches darin enthalten/ von ihnen nicht angegeben noch für gut gehalten / sondern Glimpffs halber und die Sache nicht zu exacerbiren nicht übergeben worden. Wohingegen der von Marenholtz sagte/ er habe es für sich mit dem Schaffshausen in particulari zu thun / und gehe es die Herrschafftliche negotia oder causam publicam nicht an / es sey auch nicht in der Keyserl. Residentz/ sondern ausserhalb geschehen. Jhro Keyserl. Majest. aber sampt dem Hoff nahm es sehr empfindlich/ und wurde deswegen des andern Tages dem Herrn von Marenholtz angedeutet/ sich des Hofes zu enthalten / auch ein expresser Curier mit Briefen das factum zu überbringen/ den Herrn von Marenholtz zu avociren/ wie auch ihro Keys. Majest. so wol als der Stadt Hamburg satisfaction zu verschaffen abgefertiget; Wie dann der Herr von Marenholtz bald hierauff avociret und solches sein Beginnen nicht allerdings wol auffgenommen wurde / ohnerachtet seine Durchl. der Hertzog zu Zell solches zu Regensburg / als woselbst die Stadt Hamburg dieses factum auch angebracht hatte/ zu defendiren getrachtet. Jnzwischen aber thäten die Herren Mediatores das Beste diese Sache beyzulegen/

zu dem Ende auch der Herr Graff Hörwardt im Nahmen ihro Keyserl. Majest. zu Zelle anlangete/ und bracht es auch so weit / daß den 27 Martii die Lüneburgischen Völcker wiederümb anfingen / nicht allein das Geschütz nach der Elbe zu bringen / sondern es waren auch bereits etliche Compagnien Cavallerie dahin marchiret; Und marchirten endlich den 3 April. mit Sack und Pack auß den vier Landen/ behielten aber den Zollenspicker und Buntehauß/ welches sie überauß wol befestigten/ annoch in Besitz/ und wolten die zu Morburg und Morweder zwingen / daß sie als nunmehrige Lüneburgische Unterthanen ihnen die Schatzung und Contribution erlegen solten. Weilen aber die Stadt dafür hielte / daß solches wider das dem König in Dennemarck und Churbrandenburg gegebene Versprechen war/ liesse solches die Stadt den Hertzogen nicht allein erinnern/ sondern es hielte auch der Rath und die Bürgerschaft verschiedene Versammlungen/ wie diese Streithändel mit dem Hertzogen möchten gütlich beygeleget werden. Indem aber die Stadt mit dem Herzog von Zell hierüber noch im Streit und Widerwillen lebte/ wurden den Hamburgern ganz unverhofter weise die Augen eröffnet / und wurden dieselbe von unterschiedenen Oerteren gewarnet/ daß der König von Dennemarck ein grosses dessein wider die Stadt Hamburg vorhätte/ und daß in der Stadt viele Complotisten wären / welche schon längst dahin getrachtet/ wie die gute Stadt unter der Dänischen Majestät absolute Beherrschung möchte gebracht werden. Dagegen hatten die Complotisten nicht allein in der Stadt der Bürgerschaft ganz andere impressiones von den Dänischen desseinen gemacht/ und all dasjenige/ was vom Dänischen Fürnehmen wider die Stadt war außgesprenget / nur hönisch gehalten/ sondern auch alle ihre Consilia dahin gerichtet/ daß

 die

die Soldatesca in der Stadt gantz untüchtig gemacht/ alle advenuen der Stadt den Dänen eröffnet/ die Lüneburgische mit Gewalt auß den vier Landen delogiret/ und alsdann die Dänen mit einem angenehmen Willkommen in die Stadt müssen auff- und angenommen werden. So hat es auch die Erfahrung und der Außgang erwiesen/ daß nicht allein mittelmässige Bürger und die Dreissiger/ sondern auch etliche unter den Vornehmsten des Raths in diesem Complot mit sind begriffen gewesen. Unter andern ist auch der Bürgermeister Schlüter/ welcher sich in einer öffentlich im Druck gegebenen Schrifft so weiß brennen wollen/ von den andern Complotisten mit angegeben/ daß er üm alle ihre Consilia wol mit gewust/ und selbige über alle mit approbiret hätte. Darauff ist dem Bürgermeister Schlüter zwar etliche mahl angedeutet worden/ daß er mit den andern Complotisten ihrer wider ihn gethaner Aussage halber sich solte confrontiren lassen/ er hat aber dagegen allemahl fürgewand/ daß er alles und jedes/ was wider ihn außgesaget wäre für gestanden wolte annehmen: Man möchte ihn doch nur mit der Confrontation verschonen/ er wäre numehro schon über 72. Jahr alt und dem Tode sehr nahe. Hierauff ist wegen eingefallener Ferien nichts sonderliches weiter wider ihn fürgenommen/ nur daß seine Frau bey ihm inhafftiret gewesen und sonst keiner allein und ins geheim zu ihm gelassen worden. Er hat zwar zum öfftern angehalten/ daß er ex custodiâ erlassen und von den Seinigen in seinem Hause möchte verpfleget werden. Es ist ihm aber solches rotundè abgeschlagen. Ob er nun durch Hunger sich so sehr abgemattet/ daß er keine Speise zu sich nehmen wollen und nachgehends durch stetes purgiren seinen Leib noch mehr geschwächet/ daß keine Medicin bey ihm weiter hafften können/ oder ob er Alters halber so

schwa-

schwacher complexion gewesen / daß die Zeit seines Lebens Ende heran genahet/läst man dahin gestellet seyn. Es hat bey währender Inhafftirung des Bürgermeisters Sohn Herr Superintendent Schlüter/ welcher an diesem Complot unschuldig seyn sol/ seinem Vater/ dem alten Burgermeister hefftig zugeredet und ihm scharff ins Gewissen gegriffen/ wie er dazu kommen wäre/ daß er nicht bedacht / welchen Ehrenstand er nicht allein in Hamburg/sondern auch als Canzler in Gustrovischen Diensten besessen/ daß er ja gar wol und mit guter Reputation sein Leben schliessen und seinen Kindern einen ehrlichen Nahmen / welcher über alles zu schätzen/ hätte hinterlassen können. Wie er sich denn durch den Teuffel so hätte verblenden lassen/ daß er bey seinem hohen Alter in solch schändlich Complot und Verrätherey gewilliget/ und so wol sich als seine ganze Famille in eine ewige Schmach und Schande dadurch gestürtzet hätte. Hierauff hat der alte Vater dem Sohn mit weinenden Augen ersucht/ er möchte ihn doch in seinem hohen Alter mit solchen unangenehmen Reden nicht weiter betrüben/ Er wolte/ wann er etwas wieder gesünder würde und zu Kräfften käme/ sich deswegen schon verantworten. Nach dieser Unterredung aber sind dem alten Bürgermeister diese Gewissens-Pillen/ welche ihm sein Sohn eingeschencket/ so zu Kopffe gestiegen/ daß er nachdem nicht weiter mit seinem Sohn dem Superintendenten / wol aber mit seinen andern Kindern zu reden verlanget hat. Ob nun wol dieses Burgermeisters anderer Sohn Herr Doctor Schlüter auch beschüldiget worden / daß er an dem Complot mit schuldig wäre / so hat dieser doch so zeitig von der wider ihn anzustellender inquisition Wind bekommen / daß er sich bey Zeiten auß dem Staube gemacht. Der alte Burgermeister Schlüter aber hat noch das Glück von GOtt

erlanget / daß er in custodiâ natürliches Todes gestorben/ und nicht wie etliche der andern Complotisten noch vor seinem Ende unter Meister Jsmaels/ des Scharff-Richters Hände gerathen und auf die Frohnerey gebracht worden.

Eh hie aber etwas weiter von diesem Complot und der entdeckten Complotisten Straffe zu melden/ muß hie vorhero erst berichtet werden/ worin eigentlich dieses Complot bestanden/ was solches Complot für Wirckung habe nach sich gezogen / wie solches entdecket / und wie die entdeckte Complotisten seyn abgestraffet.

Das Complot an sich betreffend/ ist solches so ein verdecktes heimliches Gericht gewesen/ daß auch die Allerklügeste in Hamburg solches nicht alsobald penetriren und begreiffen können. Diejenige aber/ welche das Complot oder die Verrätherey etwas gemercket / sind entweder mit den andern durch glatte Worte in solch Complot verwickelt/ oder sind nur für dumm gehalten / daß sie dasjenige/ was sie wol gesehen/ nicht haben sehen noch mercken müssen. So haben die Factionisten dem gemeinen Mann solche blaue Dünste wissen verzumahlen/ daß sie nicht eher/ als biß der Feind schon für den Stadt-Thoren gewesen/ solche Verrätherey zu Hertzen genommen. So sehr haben die Verräther ihren Schalck und böse intention die Stadt zu verrathen wissen verborgen zu halten/ daß man sie auch für die ehrlichste Leute gehalten / und sich solches Vornehmens durchauß nicht bey ihnen vermuthet hätte. So viel man aber aus denen Complotisten mit etlichen Dänischen Ministris verwechselten und intercipirten Schreiben nachgehends hat vernehmen können/ so ist der Anschlag der Conspiranten fürnemlich dahin gangen / daß erstlich die Lüneburgische Herrn noch immer mehr gegen die Stadt irritiret und verbittert und darauff die Hamburgische Soldaten

auß

auß der Guarnison geleitet und wider die Zellische so sehr möchten engagiret werden/ daß die wenigsten davon überbleiben dürfften. Dagegen könten ohngefehr 6000 Dänische sich in die 4 Landen postiren/ und wann sie den Bilwärder und die 4 Lander eingenom̃en/ daneben auch die Lüneburgische darauß delogiret hätten/ würde es ihnen den Dänischen unter dem Schein/ als wann sie den Hamburgern zur Assistenz dahin kommen/ und die Lüneburgische/ als ihre Feinde/ auß den vier Landern hätten abgewiesen/ gar leichte seye der Hamburgischen Artillerie (welche in ganzer Menge auß der Stadt verführet worden) sich zu bemächtigen und rectà damit auff das Neue Werck für Hamburg loßzugehen. Wann dann diese Attaque auffs Neue Werck also fürgenommen worden/ solten sich zugleich bey dem Altonauer-Thor auch etwa 8000 Mann von den Dänischen præsentiren/ und also unvermuthlich die Stadt in die äusserste Furcht und Schrecken setzen/ so würden die Lüneb. sich der Stadt Hamb. weiter nicht annehmen/ uñ die Complotisten wolten der Bürgerschaft alsdañ so stark zureden/ daß es nun die höchste Zeit wäre den Dänischen Schutz anzunehmen/ und auf die weise der Dänischen Dienstbarkeit sich eins für allemahl zu unterwerffen. Zu diesem Ende kamen die Dänen anfangs allmählig in Holstein und wechselten bald hie bald da ihre Regimenter ab. Bißweilen waren sie den Lüneburgischen so nahe/ daß sie mit einem Pistolen-Schuß einander erreichen könten. Wie aber unter wärender Zeit die Freyheit-liebende und auffrichtige Patrioten in Hamburg von solchem grossen Dänischen dessein etwas Nachricht und Wind bekommen/ und bald hie bald da einige Briefe der Conspiranten und Complotisten auffgefangen und an das Licht kamen/ haben sich die Complotisten in ihren Anschlägen gewaltig verrücket befunden/

und

und hat E. E. Rath der Stadt Hamburg darauff durch ein gedrucktes Patent hin und wieder in der Stadt lassen anschlagen/ daß ein jeder/ wer von solchen etwas Wissenschafft hätte/ solches unverzüglich E. E. Rathe solte anmelden/ wer aber solche Complotisten verbergen/ und was er davon wüste/ nicht anmelden würde/ solte in eine ernstliche Straffe verfallen seyn. Die Wirckung dieses Complots ist der Intention und Execution nach sehr ungleich gewesen. Der Intention nach/ hat die Stadt/ wie schon erwehnet/ durch allerley Practiquen dem Könige von Dennemarck sollen geliefert und eingeräumet werden. Dieser Behuff ist die ganze Dänische Armee ganz unvermuthet den 1 Augusti dieses lauffenden Jahrs für die Stadt gerücket/ und haben seine Königl. Majest. eben auf die weise wie Franckreich mit Straßburg gethan/ durch eine ganz unvermuthete entreprise die Stadt zu überrumpeln getrachtet.

Anno 1679. hat zwar seine Königl. Maj. von Dennemarck der Stadt Hamburg und ihren Deputirten nahmentlich Burgermeister Schulzen/ Syndico Schreining/ und Raths Herrn Schaffshausen und Wördenhofen/ wie auch Secretario Schrödern/ durch seinen Herrn Groß-Canzler/ Reichs-Marschalck und Ober-Jägermeister in des Amptmanns Hause zum Pinnenberg der Erbhuldigung halber folgende proposition auch lassen vortragen. Es würde ihnen den Herrn Deputirten ohne weitleufftige Erinnerung gnugsam bekandt seyn/ mit was Verbindligkeit und nexu die Stadt Hamburg/ als eine auff Holsteinischen Grund und Bodem liegende Stadt dem Herzogthum Holstein von vielen hundert Jahren her unveränderlich verbunden und verknüpffet gewesen/ und daß dieselbige solcher ihrer unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit zufolge allezeit denen respectivè Grafen und Herzogen zu Hol-

stein den Homagial-Eid und Huldigung ohnweigerlich abgestattet/ und ob gleich von dem Keyserl. Fiscal darin einige opposition geschehen/ auch durch ein Anno 1618. gefälletes ungegründetes auch ganz ungerechtes Urthel/ solches hohes Regale und Gerechtigkeit in Zweiffel gezogen werden wollen. So wäre dennoch/ nachdem die Revision solcher Urthel begehret und erlanget/ die Sache dadurch in vorigem Stande geblieben/ und hätte die Stadt Hamburg Anno 1621. durch den Steinburgischen Vergleich sich verbunden und anheissig gemacht/ ihrer von Alters her obliegende Pflichte nichts desto weniger nachzuleben und denen künfftigen Successoren an der Regierung des Hertzogthums Holstein/ die gewöhnliche Erbhuldigung zu leisten. Ob nun zwar so wol Ihr Königl. Majest. Herrn Vatter glorwürdigsten Andenckens/ als auch die jetzt regierende Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen/ zu verschiedenen mahlen/ so wol bey denen deswegen angestellten Conferenzen und Zusammenkünfften/ als sonsten unter der Hand sie solcher ihre Schuldigkeit vielfältig erinnern und die adimplirung derselben allergnädigst begehren/ auch danebenst durch Vorstellung ihres eigenen darunter versirenden hohen Interesse und Sicherheit sie in der Güte dazu zu bringen sich angelegen seyn lassen. So hätte dennoch solches biß anhero so wenig verfangen wollen/ daß nicht allein die Stadt Hamburg sich oberwehnter ihrer angebohrnē auch selbst erkandten und versprochenen Pflicht-Schuldigkeit/ unter einem und andern ganz nichtigen und zu dieser Sache nicht gehörigen prætext und Vorwand sich zu entziehen gesuchet/ sondern auch durch violirung ihrer Königl. Maj. Respects, hohen Regalien in- und ausserhalb der Stadt/ auch andern offenbahren fast feindlichen machinationen/ wie solches alles in specie, wann es die Zeit erfoderte/ dargethan wer-

werden könte / dermassen beleidiget / daß höchstgedachte ihre Königliche Majest. ohne præjudiz dero hohen Königl. Respects und Reputation und dero habenden Gerechtsamkeiten solchen unverantwortlichen und fast schimpflichen Begegnungen nicht länger mit Gedult zusehen können / sondern unümgänglich gemüssiget werden / anitzo da sie nach gemachten Frieden wiederüm in Ruhe gesetzt worden / und nichts mehr wünschen / als einmahl vor alles Anlaß zu fernerer Unruhe und Streitigkeiten in der Nachbarschaft auß dem Wege zu räumen / auch diese mit der Stadt Hamburg habende Mißverständniß und Disputen / wo müglich / in der Güte zu assoupiren und die Sachen in solchen Stand zu setzen / daß die bißhero allezeit fovirte diffidence gäntzlich gehoben / und an statt dessen / die von Alters zwischen ihrer Königl. Maj. hochlöbl. Vorfahren und der Stadt Hamburg respectivè unterhaltene allergnädigste bienvueillance und unterthänigste devotion restabiliret / und allen sonst darauß entstehenden Besorgen / den Unheil bey Zeiten vorgebauet werden möge. Dahero dann ihro Königl. Majest. dero hiebey anwesenden Ministris allergnädigst anbefohlen / ihnen denen Herren Hamburgischen Deputirten oberwehnte ihr Königl. Majest. allergnädigste Meynung und intention gebührend zu eröffnen und eine cathegorische Resolution und Erklärung von der Stadt Hamburg zu begehren / ob sie dero von viel hundert Jahren ihro angebohrnen und durch den Steinburgischen Vertrag expresse confirmirten Schuldigkeit zu folge / ihro Königliche Majest. als Regierenden Herzogen zu Holstein die gewöhnliche Erbhuldigung abstatten. 2. Wegen dero vielfältig erwiesenen Beschimpfungen und insolentien gebührliche uñ zulängliche satisfaction geben / auch sonsten 3. ins künfftige wegen præstir und Leistung der schuldigen Pflicht und Einstellung aller bißhero

ver-

verübten vielfältigen exorbitantien und Contraventiellen der alten Verträgen gnugsame Versicherung geben wolle.

Gleich wie nun solche ihr Königl. Majest. postulata auf das alte von vielen hundert Jahren her gebräuchliche und durch vielfältige Actus bestätigte Herkommen / wie nicht weniger ihrer Königl. Majest. hochlöblich Vorfahren und der Stadt Hamburg auffgerichtete Verträge und sonsten die selbst redende Billigkeit gegründet/ Also verhoffen auch höchstgedachte ihre Königl. Majest. es werde die Stadt Hamburg hierunter ihre eigne Wolfahrt und Sicherheit consideriren und reiflich erwegen/ daß wann sie durch præstirung ihrer angebohrnen Pflicht ihrer Königl. Maj. Hulde und Gnade sich einmahl würde fähig gemachet und versichert haben/ sie dadurch nicht allein die biß anhero jederzeit gehabte Ombrage, Mißtrauen und die darauß entstehende vielfältige Unkosten und Gefahr evitiren und aufheben/ sondern auch eine beständige nachdruckliche protection, Hülffe und Sicherheit erlangen und acquiriren würden/ massen denn höchstged. ihre Königl. Maj. hiemit sich erklären und versprechen / daß wenn offtbemeldte Stadt Hamburg sich hierin zum Ziel legen und zur Billigkeit anschicken würde/ Sie nicht allein nichts von derselben / so ihren von Alters wolhergebrachten Privilegien zuwider prætendiren / sondern vielmehro dero Flor und Auffnehmen müglichster massen durch alle ersinnliche Mittel befordern; sie auch gegen alle und jede kräfftigst manuteniren und ihnen sonsten mit solcher Königl. Gnade und Hulde begegnen wollen / daß die ganze Welt und absonderlich die Stadt Hamburg darauß erkennen werden/ daß ihro Königliche Maj. es getreulich mit ihr meynen/ und ihr Interesse wie ihr eignes zu beobachten geneigt seyn. Da man aber an Seiten der Stadt Hamburg solcher ihrer Königl. Maj. aller-

gnädigst wolgemeynten Erklärung und Zusag kein statt geben und in der biß anhero verspüreten opiniastretè und widrigen unverantwortlichen Conduitte verharren solte / so wollen Jhro Königl. Majestät/als welche nichts/als was dero hochlöbliche Vorfahren von vielen hundert Jahren her competiret und sonsten die höchste Billigkeit erfodert/ suchen/ hiemit vor Gott und der gantzen ehrbahren Welt solenniter protestiret haben / daß sie an allem dem Unglück Ruins vieler 1000 Famlien / auch Vergiessung so vielen unschuldigen Bluts und sonst andern Unheilen/so unzweifentlich darauß entstehen werden / allerdings unschuldig seyn/ rc. Weil aber dasmahl Jhre Churfl. Durchl. zu Brandenburg die Opera in Hamburg zu besehen eben in der Nähe waren/ und auch dasmahl auff die Dänische motus ein wachsames Auge hatten ; So wurd darauff durch Jhrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg und anderer Niedersächsischen Creißfürsten interposition und Vermittelung zwischen seiner Königl. Majest. von Dennemarck und der Stadt Hamburg ein Interims-Recess gemacht / und muste die Stadt Hamburg damahls zu Ersetzung der grossen Kriegskosten/ welche der König die Stadt zu belägern angewand/ seiner Maj. von Dennemarck eine grosse Summa Geldes erlegen/ daß die Dänische Armee für dasmahl wider sich zurück ziehen und die Stadt Hamburg ihre neutralität erhalten und behalten möchte. Dieser Interims-Recess hat nachgehends der Stadt Hamburg viel Unruh gemacht / weil der König vermöge dessen immerzu noch weiter die Erbhuldigung prætendiret und seine Jura dadurch zu conserviren denckt. Der Interims Recess aber / welcher erwehnter massen zwischen Jhrer Königl. Maj. zu Dennemarck rc. und der Stadt Hamburg am 1 Nov. Anno 1679. geschlossen /. und darauff den 3 ejusdem von beyden

Sei-

Seiten ratificiret worden/ lautet in seinen formalibus wie folget:

Zu wissen: Demnach der Durchleuchtigste Großmächtigste König und Herr/ Herr Christian der Fünffte/ König zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden und Gothen/ Herzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc. nach numehro durch Gottes Gnade erfolgten allgemeinen Frieden allergnädigst nötig befunden/ daß zugleich die von Ihr Königl. Majest. allerlöblichsten Vorfahren/ auff die Stadt Hamburg gehabte und auff sie verstammete Jura und prætensiones, in specie der Huldigung halben/ bey diesen Conjuncturen zugleich abgethan/ und auff einen gewissen Fuß gesetzet werden möchten/ zu dem Ende dann allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majest. Burgermeistern und Raths der Stadt Hamburg Deputirten letzthin am 26. Sept. allhie zu Pinnenberg/ durch dero höchst-ansehnliche Herren geheimbte Räthe und Ministros eine in dreyen Puncten bestehende proposition un̄ deswegen bey der Stadt verschiedene Erinnerungen und ernstliche Anmahnungen thun lassen/ daß dennoch allerhöchstgemelte Ihre Königl. Maj. in Ansehung des Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Königs und Herrn/ Herrn Ludovici XIV. Allerchristlichsten Königs zu Franckreich und Navarren rc. Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Wilhelm/ Marggrafen zu Brandeburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pom̄ern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen und Jägerndorff Herzogen/ Burggrafen zu Nürenberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und Cammin/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein und

 der

der Lande Lauenburg und Buttau rc. Und der Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Georg Wilhelm / und Herrn Johann Fridrichen / und Herrn Rudolph Augusten / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc. hierunter angewandter Officiorum und NB. mithin verspürter submission Burgermeister und Raths auch gemeiner Bürgerschafft der Stadt Hamburg / die gegen dieselbe gefassete Ungnade fallen lassen / dero der Stadt angedrohete Waffen zurück und von derselben abgezogen und nachfolgende Puncta allergnädigst beliebet.

Erstlich / werden zuforderst höchsternahmter Königl. Majest. alle ihre habende Jura und prætensiones, wie auch der Stadt Hamburg ihre Gerechtigkeiten und Jura, biß zu anderweitiger entweder gütlicher Abhandlung / oder rechtlicher Entscheidung wegen des Homagial-Puncts und anderer Streitigkeiten ungekräncket und ungeschmälert vorbehalten / also daß denenselben durch gegenwärtigen Interims-Recess, so wenig als Ihr Keyserl. Maj. und des Heil. Römischen Reichs desfalls habenden gerechtsamen einiger massen præjudiciret / noch im geringsten derogiret seyn sol. Wobey Ihr Königl. Majest. sich auch dahin allergnädigst erklären / daß sie die Stadt bey der Neutralität und ihren Commercien / auch hergebrachten Rechten Privilegien und Freyheiten geruhig und ungekräncket lassen wollen.

Dahingegen zweytens Burgermeistere und Rath / auch die Bürgerschafft der Stadt Hamburg mit unterthänigster und danckbahrer Annehmung solchen allergnädigsten Königlichen Erbietens festiglich zugesagt und versprochen / daß sie ihres Theils Ihr Königl. Maj. in unterthänigster geziemender Devotion zugethan seyn und bleiben / dero Bestes befodern und Schaden / so viel an ihnen / abwenden / und bey Ihr Königl. Maj. gebührlich halten /

und

und im übrigen Ihr Königl. Majest. Gnade sich fähig zu machen/ allerdings sich angelegen seyn lassen wollen. Wogegen auch Ihr Königl. Maj. der Stadt ihre beharrliche Königliche Gnade zugesagt.

Dieselbe erklären sich ferner und drittens zu desto mehrer Bezeigung ihrer unterthänigsten Devotion gegen Ihre Königl. Maj. deroselben durch eine Deputation auß ihrem Mittel / solche ihre unterthänigste Intention in ihrem und der ganzen Bürgerschafft Nahmen nach dem desfalls beliebten und hinbey gefügten formular, selbst demüthig eröffnen und vortragen zu lassen.

Annebenst auch zum vierdten/ weilen Ihr Königliche Maj. durch allerhöchst und hochbesagte Ihre Königliche Maj. in Franckreich/ Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg / und der Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. sich dahin bewegen lassen/ daß sie dero wider die Stadt gefasseten Unwillen und Ungnade schwinden und fallen lassen/ deroselben zu unterthänigster Erkentligkeit innerhalb 2 Jahren a dato anzurechnen in fünff Terminen ...... Rthl. bahr erlegen zu lassen. Jedoch daß dagegen alle von Ihr Königl. Majest. wider die Stadt/ auch auß denen mit der Stadt Lübeck in Communione besitzenden 4 Landen prætendirte Foderungen / ausser deme / so in dem ersten Articul außgesetzet und reserviret worden / gäntzlich gehoben und abgethan/ alle der Stadt/ auch deren Bürgern und Einwohnern angehaltene und arrestirte Schiffe/ Wahren und Effecten und zwar auff der Elbe immediatè bey erfolgter Ratification und Genehmhaltung. Im übrigen aber / so bald an jedem Ort die deswegen nötige Befehle werden einlangen können/ relaxirt und restituiret werden.

Fünfftens seynd Ihro Königl. Majest. des allergnädig-

digsten Erbietens / diesen Interims-Recess binnen 8 Tagen allergnädigst zu bestatigen und darüber Jhre Königl. Genehmhaltung allergnädigst extradiren zu lassen. Wohingegen Burgermeister / Rath und Bürgerschafft der Stadt solchen ebenmässig innerhalb besagter Zeit zu confirmiren und demselben in allem getreulich nachzukommen gehalten seyn sollen. Zu dessen Urkund haben zu Endes gemelte Königliche Ministri und der Stadt Deputirte / biß zu erfolgender Ratification und der Stadt und sämptlichen Bürgerschafft Confirmation, diesen Interims-Recess eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Petschafften versiegelt. So geschehen zu Pinnenberg / den 1 Nov. Anno 1679.

Folget das Formular der unterthänigsten Declaration, wovon im obigen Interims-Recess Meldung geschehen.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König / gnädigster Herr!

Nachdem Ew. Königl. Maj. durch GOttes Gnade in hiesigen dero Fürstenthümern und folgends in der Nähe der Stadt Hamburg glücklich angelanget / und ernandter Stadt Raths-Deputirten eine gewisse in dreyen Puncten bestehende Proposition thun / auch der Stadt Resolution darüber begehren lassen; So viel den ersten Punct aber betrifft / derselbe anjetzo wegen der Kürze der Zeit und anderer Umstände halber seine völlige Abhelffung nicht erlangen können / und Ew. Königl. Maj. dahero sich gnädigst gefallen lassen / selbigen zu anderweitiger entweder gütlicher Abhandlung oder rechtlicher Endscheidung außzustellen / und dero wieder die Stadt gefassete Ungnade schwinden und fallen zu lassen auch deßwegen in einen gewissen

Interims Recess, krafft dessen Ew. Königl. Majest. auff die Stadt habende Jura und prætensiones, wie auch der Stadt die ihrige ungekräncket und ungeschmälert vorbehalten werden/ gnädigst zu willigen. So erscheinen vor Ew. Königl. Majest. Burgermeist. und Raths-Deputirte in deren und der sämptlichen Bürgerschafft Nahmen/ und versprechen/ solchem Interims-Recess in allen seinen Puncten und Clausulen getreulich nachzukommen und absonderlich Ew. Königl. Majest. mit unterthänigster geziemender devotion zugethan seyn/ dero Bestes zu befodern/ Schaden und Nachtheil aber von ihr/ so viel an der Stadt ist/ abzuwenden/ und bey Ew. Königl. Maj. gebührlich zu halten/ auch sonst alles andere/ so in besagten Interims-Recess enthalten/ vollkommlich zu erfüllen/ vermittelst daß die Stadt der Neutralität und ihren Commercien/ auch hergebrachten Rechten/ Privilegien und Freyheiten/ geruhig und ungekräncket bleibe und gelassen/ auch dero Römischen Keyserl. Majestät und dem Reiche dero gerechtsam vorbehalten werden. Nach diesem getroffenen Interims-Recess haben Ihre Königl. Majest. allezeit dafür gehalten/ daß sie dadurch einen festen Fuß zu der Stadt Erbhuldigung erlanget/ und haben theils dero Bedienten/ was Anfangs nicht mit Gewalt erhalten werden können/ durch freundliche glatte Worte und Fürstellung des Vortheils/ welchen die Stadt Hamburg durch die Erbhuldigung erhalten/ wie auch des Schadens/ in welchen sie durch die Verweigerung derselben fallen würden/ bey den Gemüthern der Leichtgläubigen zu erlangen getrachtet. Dieser Behuff haben sie hin und wieder solche Vortheile und Nutzen/ welche die gemeine Stadt und Bürgerschafft zu Hamburg/ wann sie Ihrer Königl. Maj. allergnädigsten proposition sich in der Güte submittirten/ würden zu geniessen haben/ außgebreitet und der Bür-

 ger-

gerschafft vortragen lassen. Erstlich würde die Stadt sich Ihr Königl. Maj. Assistenz, Hulde und protection gegen alle Gefahr und Drangsaal ferner und zu aller Zeit versichern und die bißherige diffidenz, so wegen der nicht erledigten Erbhuldigungs-Sache entstanden / auff ewig und in perpetuum cessiren. 2. Würden sie dadurch vieler Unkosten und Außgaben / welche die vorangezogene diffidenz verursachet und worüber der Stadt ærarium fast ganz erschöpffet und die Bürgerschafft mit ihren Anlagen graviret worden / sich befreyen. 3. Würde das Mißtrauen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft / auch die Uneinigkeit unter sich so in die Länge nichts anders als der Stadt gäntzlichen Ruin nach sich ziehen / könte gehoben und das Stadt Regiment sampt dem Religions-Wesen in derselben auff einen gemeiner Bürgerschafft zuträglichen / sichern und beständigen Fuß / welchen niemand zu verrücken sich unterstehen dürffte / gesetzet werden. 4. Würden der Stadt Commercien in Respect Ihr. Königl. Maj. protection sicher und in perpetuum fortgesetzet werden / und in vorigen ja grössern Flor als jemahls / so wol in der Ost- als West-See und insonderheit auch auff Norwegen und ander Königl. Majestät Länder und Provincien gebracht werden können. 5. Würden mit der Stadt mügliche und zu deren Wachsthum höchstträgliche mesures als auch des Müntzwesens / insonderheit der Navigation nach Ost- und West-Indien / und in der Küst von Guinea / woselbst Ihre Königl. Maj. stattliche Colonien haben / wie nicht weniger wegen der Fischerey auff Grönland und des Handels halber können gemachet werden. 6. Könten auch Mittel und Wege gefunden werden / den Handel von einigen Wahren auff dem Elbstrohm / so nach einem andern Ort sich zu ziehen beginnet / wieder herbey zu bringen / und so wol das Commercium

auff

auff der Ober- und Nieder-Elbe auf einen bessern Fuß gerichtet werden. 7. Hätte die Stadt und gemeine Bürgerschafft nicht weiter zu besorgen / daß ihre und ihrem Stadt-Regiment und Bürgerlicher Freyheit von jemand einiger Eintrag würde zugefüget/ noch sie mit beschwerlichen Mandaten oder fiscalischen Processen ferner graviret werden. 8. Würde die Stadt vieler kostbahren Schickungen und bißhero hin und wieder angewandten largitionen/ worin doch keine oder geringe Effecten erfolget/ enthoben werden. 9. Würde der Stadt submission auch dazu dienen/ daß sie von denen mit dem Keyser und Herzog zu Braunschw. Lüneburg Zell habenden beschwerlichen Irrungen auf eine leidliche und erträgliche weise abkommen und zu Ende gelangen könte. 10. Hätte die Stadt auch nicht mehr zu befahren/ daß dero vier Lande so leicht von jemand / wie bißhero geschehen/ wieder invadiret und überzogen/ oder sie sonst in den Ihrigen turbiret/ noch auch wie ebenfalls zum öfftern und üm geringe prætexten und Ursachen willen geschehen/ deren Güter / Effecten und Schiffe arrestiret noch der Stadt dahero fernere Geld-Summen abgepresst werden könten. 11. In Summa/ wann sich die Stadt Ihr. Kön. Maj. proposition (nemlich der letzten/ welche den 1 Augusti Anno 1686. der Stadt ist fürgetragen) submittirt, würde sie dadurch aller außwertigen und innerlichen Gefahr und Unruhe auff einmahl befreyet/ und da sie bißhero sich von allen Seiten in Acht nehmen müssen/ und bald von einem/ bald vom andern incommodiret worden / in den Zustand gesetzet/ daß sie und gemeine Bürgerschafft hinfüro auff nichts anders / als wie sie ihre Nahrung und Commercien je länger je mehr in Auffnehmen bringen mögen/ zu gedencken haben werde; Andere noch mehr Vortheile/ so die Stadt auß Ihr. Königl. Maj. Landen und von dero

 pro-

protection zum Theile ziehet und noch mehr ziehen und hoffen kan / anjezo zu geschweigen. Dahingegen gemeine Stadt und Bürgerschafft selbst judiciren wird / da sie über alles Vermuthen sich nicht submittiren solte / was für Gefahr und Ungelegenheit sie sich über den Halß ziehen / indem Ihr Königl. Majest. wider Willen und Königl. Gemüthsneigung ihrer Königl. Respects halber gezwungen seyn werden / der Stadt mit Feuer und Bomben zuzusetzen / auch sonst allen müglichen Schaden den Commercien zu thun / gestalt dann auch J. K. Maj. nimmer nachlassen werden / ihre habende rechtmässige prætensiones gegen die Stadt / als wobey Jh. Kön. Maj. glorie interessirt ist / bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu prosequiren und zu behaupten / und dennoch die Stadt dergleichen Gefahr / wie jetzo / hinkünfftig und jederzeit und so lang unterworffen seyn würde / biß sie sich völlig bequemet und zur raison würde geleget haben / und ob vielleicht die Stadt vermeynen möchte / daß sie solcher Gefahr mit andern mesuren vorbauen könte / so würden sie doch hierin sich sehr betrogen finden / innassen Ihr Königl. Majestät durch keine Consideration in der Welt von angefangener intention sich zurück halten lassen / die Stadt vielmehr durch dergleichen engagementen in Ihr Königl. Maj. zur billigen vindication und Ahndung betragen werden.

Wie dann auch unter andern in Jhr Königl. Majest. Händen und Gewalt stünde / der Stadt nicht allein durch Verstopfftung des Hafens alle Navigation und Commercien auff einmahl zu benehmen / sondern Jh. Kön. Maj. könten auch durch ihre Krieges-Schiffe in der See dieselbe nach und nach gänzlich ruiniren / so dann nichts gewissers / als daß / wofern die Stadt sich nicht accommodiret / nicht allein ihre Nahrung und Commercien je länger je mehr in Abgang ge-

gerathen / sondern auch dero gänzliche Ruin ohnfehlbahr daraus erfolgen möchte / zumahlen sie solcher gestalt wieder in die vorige und unaußträgliche Außgaben verfallen/ starcke Guarnisonen zu unterhalten und hin und wieder kostbahre Schickungen und Legationes zu thun genötigt seyn würden/ und demnach ihre Schiffarthen und Navigationen dadurch wider Ihr Kön. Maj. nicht in Sicherheit setzen/ noch sonst von denen bißherigen vexationen und Drangsalen würde liberiren können.

Als wolte man Königlicher Seite gänzlich vermuthen/ daß gemeine Stadt und Bürgerschafft ihre und ihrer posterität Wolfahrt und wahres Interesse bey dieser Occasion recht und wol beherzigen / und weil Ihr. Kön. Maj. nichts begehren / welches wider das gemeine Wesen der Stadt Sicherheit und wolhergebrachtes Privilegium streitet/ sich auch in allen gebührlich bequemen und comportiren würden und mit J. Kön. Maj. als ihren angebohrnen Landes-Fürsten sich unzertrennlich sezzen/ keine difficultät machen/ noch darin durch einige Suggestiones derjenigen/ so nicht der gemeinen Stadt Wolfahrt/ sondern ihr particulier Ansehen und Interesse suchen/ und das Stadt-Regiment in ihre und ihrer Famille Hände allein zu liefern und zu bringen getrachtet/ sich davon abwendig machen lassen/ damit sie der auff den widrigen Fall und auff verweigerte Erbhuldigung unaußbleiblichen folgenden Unheil und gänzlicher Verwüstung / auch so vieler Familien desolation und Untergang/ woran Ihr Kön. Maj. alsdann vor Gott und aller Welt entschüldiget seyn wollen / bey Zeiten mit vorbeugen und vorkommen möchten.

Die Puncta dieser jüngsten proposition betreffend/ welche Ihr Königl. Maj. von Dennemarck bey dieser letzten actaque durch dero Canzler der Stadt Hamburg hat für-

 tra-

tragen lassen/ beruhen selbige fast eben auf denselben Stücken/ welche seine Kön. Maj. Anno 1679. wie vorhero erwehnet/ derselben hat insinuiren lassen / wiewol diese jüngste Puncta viel härter und schärffer/ wie diejenige de Anno 1679. sind eingerichtet gewesen/ indem seine Kön. Majest. nicht allein von neuen von der Stadt die Erbhüldigung prætendiret/ sondern auch die Schlüssel zum Thor und eine Besatzung von 2000 Mann in der Stadt von seinen Völckern wollen unterhalten haben/ und wann dieses nicht alsobald solte eingewilliget werden / daß die Stadt nicht 400000 Rthaler baares Geldes dazu liefern und erlegen wolte/ wäre der König resolviret nach Verfliessung der 24 Stunden / welche ihnen zur Bedenckzeit verstattet seyn solten/ die Stadt mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen.

Hie war nun guter Rath theur / die obangeführte rationes waren bey den Furchtsamen so kräftig/ daß sie gern auff solche Aufffoderung und damit sie auff einnahl von solcher Furcht sich gänzlich möchten befreyet sehen/ wol alles ihrige und sich selbst in die ewige Dienstbarkeit hätten hingegeben. Die Noth dazu liesse sich an allen Seiten blicken. Innerhalb der Stadt war überall Furcht/ und theils von den Fürnehmsten waren mit in dem Complot verwickelt/ welche tapffer Oel mit zum Feuer gossen und die Stadt noch mehr zu verwirren und zu solcher Ubergab zu überreden trachteten. Die Avenuen der Stadt waren bloß/ die Miliz war schwürig/ weil sie von Cord Jastram in langer Zeit kein Geld empfangen / welches er auß dem Ærario fein zu sich gezogen und der Soldatesque solches vorenthalten hatte. Die andere Complotisten und theils der Bürger-Capitains trachteten gar darnach/ wie dem Feinde nur die Thoren möchten geöffnet und selbige hinein gelassen werden. Die Dreissiger hatten die gute Bürgerschafft

schafft so gar eingenommen / daß den Beschützern ihrer Freyheit alles gebrandte Herzleid erwiesen und diejenige / welche solche Beschützer mit Gutthaten zu der Stadt Beste zu erhalten suchten/die Stadt räumen und das Ihrige verlassen musten. Von aussen war der Feind/ welcher mit Feuer und Schwerdt die Stadt zu verfolgen dräuete. Der Herzog von Zelle/ welcher der Stadt Wolfahrt als Niedersächsischer Kreiß-Obrister sich allezeit bestermassen angenommen und nichts als der Keyserl. Commission gemäß von der Stadt derselben ein Gnügen wolte geleistet haben/ war von den Complotisten dermassen disgoustiret/ daß die gute Stadt in Furchten stunde/ dessen Beystand in diesen Nöthen zu erbitten. Also war der meiste Theil derjenigen/ die es mit den Complotisten hielten / willig und bereit / sich unter das Dänische Joch zu schicken und zu drücken. Der Allerhöchste aber trat noch zu rechter Zeit ins Mittel/ und wie die gute Patrioten in Hamburg / welche ihre Freyheit ihrem Leben gleich schätzeten/ von einem und andern Orte gewarnet wurden/ daß sie sich wol fürsehen möchten / weil das grosse Dänische dessein nirgends als auff Hamburg gemüntzet wäre/ fingen sie an die Augen zu eröffnen und recht zu betrachten / welche ein edles Kleinod sie an ihrer Freyheit im Reich hätten/ daß solche Freyheit mit keinem Golde und Gelde zu vergleichen/ und wann sie einmahl verscherzet wäre / nimmer wieder würde können erlanget werden. Sie erinnerten sich dessen/ was der Froschmäuseler von solcher edlen Freyheit schreibt:

Verflucht sey nun die Dienstbarkeit
　　Hochgelobt die edle Freyheit.
Die ist üm kein Geld zu verkauffen.
　　Nach der solt man zur Welt außlauffen.

Drüm

Drüm der Stieglitz dem Knaben sagt
Der ihn mit vielen Seuffzen fragt:
Warüm er sich von ihm gewand?
Da er doch aß aus seiner Hand/
Und ihm nie wiederfuhr ein Leid?
Es ist nichts bessers/ dann Freyheit.

Et Idem Froschmeuseler l. 2. p. 2. c. 2.

Der Zaunkönig ist klein und schlecht/
Noch bleibt er Herr/ wird niemahls Knecht/
Und wann ihn gleich Mannthier fangen
Mit Schleiffen/ Kasten und Leimstangen.
Setzen ihn loß in ihr Gemach
Daß er ümflieg/ hab gute Sach/
Kreucht er doch in ein heimlich Loch/
Oder setzt sich bloß auff ein Bloch
Hängt seine Flügel/ sperrt auff sein Mund
Fällt üm/ stirbt in der Vierthel Stund/
Wil liebr verliehren sein Leben/
Denn sich in Dienstbarkeit ergeben.

Diese wissen wol zu erkennen/ wie glückseelig sie für andern zu schätzen seyn würden/ wann sie/ es koste was es wolle/ ihre Freyheit nur erhalten möchten/ und weil allenthalben Gefahr für der Thür war/ entschlossen sich diese/ lieber alles daran zu wagen und alles dahin zu geben/ ehe sie sich und ihre posterität in eine ewige Dienstbarkeit setzen und ihre Freyheit so liederlich verschertzen wolten. Sie hatten die Exempla derjenigen für sich/ welche auß der Freyheit mit Güte oder mit Zwang auß der Freyheit in die Dienstbarkeit gesetzet worden/ und wie vergeblich diejenige wieder nach der Freyheit gestrebet/ welche einmahl dieselbe verschertzet und verlohren haben. Straßburg/ Er-

furt

furt und andere wissen davon am besten zu judiciren / welche der süssen Freyheit vorhin so freudig genossen / jetzo aber unter dem Joche der Dienstbarkeit sitzen und schwitzen müssen / denen es recht also gehet / wie Plautus sagt:

Tum demum agnoscimus bona, cum ea quæ in potestate habuimus, amisimus.

Das ist: Wir erkennen nicht eher / was wir Gutes gehabt / als wann wir es verlohren haben. Und dann heist offt weiter: Serò sapiunt phryges. Wann die That vorbey ist / so hilfft kein Rath dawider. Es war also nicht lange Bedenckzeit allhie verhanden. Die Briefe waren in der Stadt bey dem Dänischen Ministro Pauli und bey etliche andern gefunden und der Anschlag wurd damit kund / wie Schnitger für die Dänische Armee Brodt backen und ihr so viel als sie dessen benötigt entgegen schicken wolte. Eben dieser Schnitger hatte auch selbigen Tages / wie die Hamburger Deputirte vor des Königes Ankunfft vor Hamburg demselben zur Glückstadt auffgewartet / welche Deputirte allda wol gemercket / wie Schnitger mehr als die Deputirte bey Ihr. Königl. Majest. geduldet und bessere Audienz bey demselben gehabt hatten. Die Dreissiger wurden überzeuget / daß sie der Stadt Wolfahrt nicht treulich gemeynet / sondern es mit den Complotisten gehalten und dem Herzog von Lüneburg nur allemahl mit Undanck / Verdruß und Widerwillen zu belohnen und dadurch zu verursachen getrachtet / daß seine Durchl. auf fürfallende Noth der Stadt sich gantz nicht mehr annehmen / sondern auch gäntzlich derselben sich begeben möchte. Es wusten aber ihre Fürstl. Durchl. besser zu erwegen / wie viel dem Nieder-Sächsischen Creise an Erhaltung der Neutralität dieser Stadt Hamburg gelegen wäre / Es setzten Ihre Fürstl. Durchl. ihr eigen Interesse und rechtmässige

Foderung/welche sie wegen des vergangenen an Hamburg zu prætendiren hatten / so lange gänzlich an die Seit/ und nach dem kurz vorhero noch beschlossen war die gebühren-de satisfaction von den Hamburgern auß den vier Landen wieder zu holen/ wurden doch auff der guten Patrioten in Hamburg gefasste resolution, daß sie sich keines weges unter das Dänische Joch ergeben/ noch die Dänische proposition wolten einwilligen/ alle von Zellischer Seite wider Ham-burg gefasste Unwilligkeiten bey Seits gesetzt/ und so fort alle müglichste Anstalt gemacht/ daß fürserst 3000 Mann Lüneburgischer Völcker zur defension der Stadt Hamburg derselben solten werden übergelassen. Welche/ so lange die Hamburger ihrer zu gebrauchen nötig hätten/ in ihren Diensten verbleiben/ und biß auff die Zeit ihrer Erlassung ihnen treu und hold zu bleiben versprechen musten. Eben auff diese weise wurd von der getreuen Bürgerschafft auch beliebet/ daß sie Jhre Churfürstl. Durchl. von Branden-burg/ und den Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Herrn Herrn Ernst Augustus/ Bischoffen zu Oßnabrück/ Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg üm überlassen einiger Assistenz-Völcker ersuchen wolten. Hierauff wur-den auch nicht allein von Chur-Brandenb. sondern auch von den Hannoverschen Völckern eine außerlesene Mann-schafft zusammen gebracht/ und wurden die Chur-Bran-denburgische theils in Hamburg / theils auch auff einer Seite der Elbe/ und die Hannoverische ebenmässig theils in Hamburg/ theils auch bey Winsen an der Luw und im Lüneburgischen so lang verpfleget / biß die Zeit und die Zeit und die Noth es erfordern würde / daß sie näher her-bey rücken und wider der Dänischer anhaltender ferneren attaque der Stadt mehr Beystand zu leisten würden nötig haben. Wie nun die Dänische Complotisten merckten/

daß

daß ihr Anschlag verrathen und die getreue Bürgerschafft dem Dänischen Vornehmen so kräfftig sich widersetzen wolten/auch durch Einnehmung der benachbarten Auxiliar-Trouppen der feindliche invasion der Dänen gnugsamen Widerstand würden leisten können/ haben sie doch nicht in ihren bösen Vornehmen ruhen wollen/ sondern haben der Bürgerschafft beyzubringen getrachtet/ als wann die Stadt nun von einem Extremo auff das andere fiele/und da sie bey Ihrer Maj. von Dennemarck Schutz und Schirm nur unter eines Potentaten Gebiet würde gerathen seyn/ wären der Stadt anjetzo so viele Herren auffgebürdet/ da sie mehr als unter Dennemarck leiden/ und gleichwol die angemassete Freyheit dabey verliehren würden. Dieser und anderer Ursachen halber hat E. E. Rath zu Hamburg allen Interessirten solche scrupulos zu benehmen / folgende Schrifft lassen außgehen/ welche dem geneigten Leser hiebey communiciret wird / und mit der Aufschrifft sich also verhält.

Nothwendiger Unterricht Eines Ehrbahr. Raths der Stadt Hamburg / wider einige unbegründete Gerüchte und irrige Deutungen etlicher mit der Tit. Herren Herren Herzogen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Zell und Wolffenbüttel Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. respectivè sampt und sonders in Annis 1676, 1677, und 1782. errichteter Tractaten.

EIn Ehrb. Rath dieser guten Stadt kan hiemit erheischender hohen Nothwendigkeit nach männiglich Bürgern und Einwohnern ohnverhalten/ welcher gestalt er mit nicht geringer Befrembdung erfahren habe/ ob solte ein fast durchgehendes Gerücht in dieser Stadt lauffen/auch eine grosse Menge besagter guten Bürger und Einwohner wider besser Zuversicht damit eingenommen

 seyn/

seyn / Als hätte E. E. Rath mit des Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle Fürstl. Durchl. respective Anno 1676. 1677. und 1682. einige Tractaten dahin gerichtet / daß im Fall zwischen E. E. Rath und die Ehrb. Bürgerschafft dieser Stadt einige Irrung und Mißverständniß entstehen solte / Hochgemeldter Herr Herzog E. E. Rathe wider die Ehrb. Bürgerschafft assistiren / und zu dem Ende bewehrte Mannschafft zu Hülffe senden wolte. Es hätte auch seiner Hoch-Fürstl. Durchl. E. Ehr. Rath auß dieser Stadt Kammer-Gut Subsidien-Gelder geben / und ausser diesen in nicht vielen verflossenen Jahren vielmahl hundert tausende Reichsthaler auß dieser Stadt Cämmerey zuflieſſen lassen.

Wann dann solches Außstreuen in lautern Ungrund bestehet / und E. E. Rathe nie in Gedancken gekommen / einige Fürstl. Luneb. Assistentz wider die löbliche Bürgerschaft zu sich zu ziehen; So hat derselbe nicht ümbhin gekont / auch so vielweniger Bedencken gehabt hiemit offenbahr für männiglich in dieser Stadt declaration davon zu geben. Und zwar erstens / daß die Anno 1676. 10 August. 1677. 20 Maji mit beyden Herren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Herrn Georg Wilhelm zu Zelle / und Herzog Rudolph August zu Wolffenbüttel Durchleucht. Durchl. So dann Anno 1682. N. mit Herrn Herzogen Georg Wilhelm / als Nieder-sächsischen Herrn Crayß-Obersten Fürstl. Durchl. besonders über vielerhand der Stadt Wolfahrt hochangelegene Puncten errichtete Tractaten nicht von einem E. Rath alleine / sondern auff Vorwissen / Gutfinden / stätige Communication und Einwilligung der Ehrb. Ober-Alten / als der löbl. Bürgerschafft Gevollmächtigten Vorstehern und zugleich der verordneten sämptlichen Bürger dieser Stadt Cämmerey angegan-

gangen/ beschlossen und approbirt seynd / welche allesampt kundbahrer massen darin nicht würden consentiret / weiniger einen Thaler desfalls ausgesagt oder bezahlet haben/ wann darin ichtwas zum Nachtheil der löblichen Bürgerschafft enthalten / und nicht der gantzen Stadt augenscheinlicher grosser Nutz der Zeit dabey zu verspüren gewesen wäre. Wie solches an Orten und Enden / da es mit Fug und Ordnung verlanget werden könte / E. E. Rath mit mehren Umbständen klar zu remonstriren erbietig ist.

So sind auch zweytens vermeldte Tractaten nirgends mit einzigen Buchstab zu eines E. Raths / sondern zu allgemeiner Standt und Landen/ auch dero sämptlichen Angehörigen Freyheit/ Commercien, Defension und conservation, zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Friede in der Nachbarschafft/ und damit die Stadt wider gleich und recht nicht beschweret werde / ja in specie der Bürgerschafft zu gute/ wann derselben etwas præjudicirliches und schädliches zugemuthet werden solte / verfasset worden ; Gestalt der Tractaten deutliche und dürre Worte / durch und durch/ wann nur das erste mit dem letzten und das letzte mit dem ersten alles in Auffrichtigkeit conferiret wird / solches zur Gnüge darweisen. Und ob gleich wieder eingeworffen werden wolte/ daß dennoch darin enthalten wäre / daß die etwa der Stadt zu Hülff kommende Assistenz-Völcker von E. E. Rath in Eid genommen werden solte / so ist doch mehr als bekand/ daß der Städte Tractaten mit außwärtigen/ wie im Römischen Reich sonst / also auch allhie im Nahmen des Stadt-Raths verfasset werden / dennoch aber den Verstand haben/ daß sie für die gantze Stadt und alle dazu gehörige Bürger und Einwohner gemeynet seyn. Anerwogen der Erfolg selbst dißfalls die Erklärung schon also gegeben und bezeuget hat. Indem als Anno 1679.

 die

die Fürstl. Lüneburg. Auxiliar-Völcker in die Stadt gezogen/ dieselbe nicht dem Rath allein / sondern dieser gestalt in Eid genommen worden: Einem Hochweisen Rathe und dieser Stadt treu und gewärtig zu seyn / und zu dieser Stadt defension und conservirung dero Estats und Wolwesens Leib und Leben aufzusetzen/ Als auch ferner dem Verlaut nach/ die Meynung bey einigen seyn solte / ob könten dennoch in beregten Tractaten von Anno 1676. 10 Aug Art. 7. die Worte: Solte auch die Gefahr von binnen der Stadt nicht abgehalten werden können/ andere Deutung leiden ; So ist darauß zu wissen / daß solches mit keinem Grunde der Wahrheit geschehen möge / sondern der gantze Inhalt des Articuls darin bestehe / daß auff dem Fall/ wann NB. die Stadt gewalttätiger weise von jemand angegriffen werden solte / ob höchst-vermeldte beyde Herrn Herzogen zu Zell und Wolffenbüttel zufoderst ihre officia dabey interponiren wollen; daß NB. die Stadt nicht wieder gleich und recht beschweret / sondern in ihren statu præsenti erhalten werden möge: Da aber es damit nicht außgerichtet werden könte/ und zu Verstärckung der Besatzung innerhalb der Stadt einige Völcker NB in die Stadt verlanget würden Jhro Jhro Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Jhro auff erstes Anmelden 1500 Mann herleihen wolten/ die Stadt von innen/ (nemlich wie vorhero auß des Tractats eigenen Worten gemeldet) wider gewaltthätigen Angriff von aussen bestens defendiren zu helffen; Gestalt Anno 1679. solche Hereinnehmung erinnerlicher massen effectivè also geschehen ist; Dafern aber sothane Gefahr der Stadt von binnen/ das ist/ mit solchen heringenommenen 1500 Leuten nicht NB. abgehalten (welches Wort nicht anders dann von einer Gewalt von aussen verstanden werden kan) werden könte/ sondern dieselbe mehr andere Assi-

stentz

stentz an Volck / das ist / mehr entweder herein die Stadt oder ausserhalb derselben ins Feld zu stellen diversion zu machen nöthig haben würde / wolten J. J. Durchl. Durchl. sich darzu auch willig erweisen / und in solchem Fall mit E. E. Rathe / das ist / wie obgemeldet / mit dieser Stadt weiter Abrede nehmen / massen mehr als bekandt ist / daß E. E. Rath ohne Vorwissen und Zuziehung der löblichen Bürgerschafft / oder deren Deputirten Collegien dergleichen nie übernimmt noch übernehmen kan / noch Anno 1679. da der Casus sich schon begeben / übernommen / sondern alles mit allgemeinen Vorwissen und Einwilligung bürgerlicher Collegien und Colonellschafften bewerckstelliget hat. Zu welchem noch ferner kömmt / daß über die Recognition all-solcher zuziehenden Assistenz-Völcker keine determinatio mit höchstgedachten Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. gemachet ist / sondern solche uff den entstehenden Fall erst hinauß gesetzet werde; da dann abermahl einem jedweden in dieser Stadt sattsam bekandt ist / daß E. E. Rath die Stadt Cassam nicht in Händen habe / noch an Gelde eine Summam außsagen oder zahlen könne / es geschehe denn mit bürgerlichem Vorwissen und Consens, welche aber zu eigenem præjudiz nicht würden in einige solche Zahlung / die nicht zu allgemeiner Stadt und Länder Bestes gereichen thäte / willigen. So ist auch auß dem letzten Reichs-Verfassungs-Tractat durch und durch de Anno 1682. Art. 5. verbis bey einig etwa entstehenden Unruhen vielbesagter Stadt Hamburg und dero Angehörigen mit keinem Grunde der Wahrheit einige widrige Außlegung zu erzwingen; Massen in dem gantzen Tractat durch und durch in allen 5 Articulen nichts zu favor eines E. Raths / sondern alles bloß zu dem Ende gestellet ist / daß die Stadt / wann sie mit des Herrn Nieder-sächsischen Craiß-Obersten Fürstl. Durchl.

we-

wegen der uff dem Reichstage concludirten Beyhülffe zu der allgemeinen Reichs-Verfassung sich verglichen haben würde/ alsdann sampt ihren Landen und Angehörigen wider alle unbillige Quartierungs- und andere Zumuhtungen und Gewalt/ wann ümbher Unruhe entstehen solten gesichert/ anbeneben bey ihrem Commercio und Neutralität unbedrängt conserviret bleiben möge. Wird also in gedachtem Articul von keiner innerlichen Unruhe der Stadt Hamburg und entweder von dem Rathe noch von der Bürgerschafft geredet oder gehandelt/ sondern eintzig und allein von Unruhen in der Nachbarschafft ümbher/ und da in solchem Fall von einem oder dem andern kriegenden Potentaten der Stadt und dero Angehörigen/ wie wol zu geschehen pfleget/unbillige Gewalt oder Zumuthung wiederfahren solte / alsdann höchstgemeldter Herr Hertzog/ vermöge tragenden Crayß-Obristen Ampts/sich derselben getreulich annehmen und alle mögliche Assistenz wiederfahren lassen wolle.

Anreichend nechst diesem die im übrigen von einigen irrig gefassete und vorbereitete Meynung / ob hätte diese Stadt an mehrgedachten Herrn Hertzogen zu Zell Durchl. einige Jahre subsidien gegeben; So ist davon zufoderst zu wissen / daß zu des allgemeinen Reichs-Verfassung und Sicherheit Anno 1681. und 1682. auff dem noch wehrenden Reichstage zu Regensburg von denen gesampten des Heil. Reichs-Ständen verwilliget und beschlossen gewesen ist respectivè 40000 und 20000 Mann anzuwerben/ dieselbe nach Creisen eingetheilet unter die Herren Creiß-Obersten / sampt Officirern und aller Zubehör in denen Creisen/ worunter jeglicher Ort zu rechnen / zustellen und auff 3 Jahr lang zu unterhalten; mit dem Verstand/ daß wann solches geschehe/ hingegen die Stände/ Städte und

deren Territoria von allen Uberzügen / Ein- und Winter-Quartirungen / wie ingleichen der Art Assignationen verschonet seyn solten. Alsdann dieser Stadt so sehr als einiger andern zu der Zeit nötig gewesen / in Erinnerung der vorhin schon in ihren Landen von solchen Quartier-Assignationen erlittenen grossen Beschwerden / sich hinfüro für dergleichen in Sicherheit zu setzen / und dann Krafft vermeldter Reichs-Schlüsse andere in hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creise belegene Oerter (ausser etliche gar wenige hohe Stände / welche eigne Armeen a part auf den Beinen gehalten und verpfleget haben) sich mit des Herrn Niedersächsischen Craiß-Obristen Durchl. als welche ohnedem damalen starcke und zum Kriege bereits geübte Mañschaft stehend gehabt / etzliche mit Geld / etzliche mittelst Stellung Officirer und Mañschaft in naturâ nach ihren Contingent verglichen / so hat auch E. E. Rath nechst Communication mit denen E. Ober-Alten und Cämerey-Verordneten zu Verhütung dieser Stadt uñ Landen Præjudiz und Schadens vieler wolerwogenen Ursachen halber / ersprießlich zu seyn befunden / keine dißfalls bey der Stadt ungebräuchliche / auch an spesen hoher anlauffende Stellung einiger Mannschafft zu Roß und Fuß zu thun / sondern lieber einen zu keiner consequenz jemahlen hinkünfftig ziehenden und dasmahl viel provitablern über Haupt-Vergleich an Drittel Gelde mit offt höchstgemeldten Herrn Crayß-Obristen zu machen. Welches dann Anno 1682. 31 Martii geschehen ist / und hat dafür Sr. Fürstl. Durchl. wegen dieser Stadt eine proportionirte tüchtige Mannschafft mit aller Zubehör anzuschaffen und zu unterhalten versprochen. Es sind auch diese Stadt und Lande wehrender solcher Zeit von Winter-Quartier und Assignationen frey verblieben. Nicht weniger als die Conjunctur im Reich verändert worden / und die

die derentwegen gemachtgewesene Verfassung zu cessiren gekommen/ hat E. E. Rath solche Reichs præstation nach Verlauf zweyer Jahre und 5 Monate den 19. Sept. Anno 1684. aufgekündet und gäntzlich wieder einbehalten; Auß welchen allen also ein jedweder / welcher verstehet / was subsidien sind / so fort sehen und begreiffen wird / daß von dieser Stadt keine subsidien sondern nur eine vom gantzen Reich beschlossene Beyhülff zur Reichsverfassung / welcher sich kein Reichsgenosse gäntzlich hat entziehen können / wann er nicht sonst mehr beschwerlicher Quartierungen und Assignationen hätt unterworffen seyn wollen / bezahlet worden sey; welche zu dem Ende und ander præjudiz dieser Stadt zu vermeiden/ auffs genauest und erträglichste behandelt ist.

Alsdann bey all diesem leicht zu ermessen / daß die vielerhand von offterwehnt Ihro Fürstl. Durchl. dieser Stadt zu gute der Zeit beschehene Bezeigung und Verheissungen nicht ohne Danckbarkeit haben erhalten / noch auff dero eigenen spesen begehret werden können / so seynd zwar auch außweiß vermelter Tractaten einige unterthänigste Erkentlichkeiten auß der Cämmerey dafür unümbgänglich abgestattet worden / es haben aber solche ingesampt die vorgedachte præstationes zur Reichsverfassung de Anno 1682. und folgenden mit eingerechnet / nicht ein hundert tausend/ zu geschweigen dann / wie dem Gerücht nach im irrigen spargiment seyn sol / viel hundert tausende Reichsthl. beytragen/ unter welcher Summa jedennoch die Stadt/ vermöge Fürstl. Reversalien eine Rückfoderung von ein hundert tausend Marck annoch gut und ausstehen hat.

Welches alles E. E. Rath dieser Stadt Bürger und Angehörigen halber zu Behauptung der lautern Wahrheit/ so dann zu Erhaltung innerlichen Friedens und Einig-

nigkeit/ wie auch reciproquen guten Vertrauens hiemit hat kund machen wollen/ damit man dergleichen irriges Gerücht von denen/ so allsolcher Sachen nicht kündig sind/ zu Nachtheil E. Ehrb. Raths ferner vorkommen oder außgebreitet werden solte/ demselben kein Glaube beygeleget werden / sondern jeglicher friedliebender Bürger bessere Gedancken von E. E. Rathe haben/ und von dessen treuen Wolmeynung gegen die gesampte löbliche Bürgerschafft anderst versichert leben möge.

Schließlich/ ob wol auß dem/ was obgesetzet/ gnugsame Information von der Sachen Bewandnisse zu schöpffen ohnschwer: So ist doch ümb so viel mehrers Licht einem jeden Ohnpassionirten zu geben/ für gut befunden/ diejenige Articulen/ welche von gegenwärtiger Sache handeln/ auß denen Tractaten extrahiret / zusampt dem Eide selbst/ welchen die Anno 1679. in diese Stadt gelassene Assistenz-Völcker in consequenz der Anno 1676. und 1677. wie obgemeldet errichteter Tractaten an diese Stadt geleistet haben/ anzufügen/ und lauten dieselbe/ wie folget:

Num. I.

Extract Tractatus de Anno 1676.

10 Augusti.

Siebenden: Zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Frieden in der Nachbarschafft ist zwischen Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. und E. E. Rathe ferner verabredet/ daß wann die Stadt Hamburg gewaltthätiger weise von jemand/ wer der auch sey angegriffen werden solte/ J. J. Durch. Durch. derselben sich bestens annehmen / und ihre Officia dabey interponiren wollen/ damit die Stadt wider gleich und recht nicht beschweret/ sondern der Röm. Käys. Maj. dem Reiche und dem Nieder-sächsischen Craise/ auch Ihro Ihro

 Durchl.

Durchl. Durchl. selbst eigenen Landen zum Besten in ihrem præsenti statu erhalten werde.

Wofern auch in solchem Fall die Stadt mit gnugsamen præsidio nicht versehen seyn solte / wollen Ihro Ihro Durchl. Durchl. auffs erste Anmelden eines E. Rathes zwölff hundert zu Fuß und drey hundert zu Pferde sampt benötigten Officirern in die Stadt lassen / und sol besagte Mannschafft sampt ihren Officirern E. E. Rathe mit Pflichten sich dahin verwand machen / daß sie demselben getreu seyn / und die Stadt bestens defendiren helffen wollen. Hingegen wil E. E. Rath solche Mannschafft sampt den Officirern gleich den Ihrigen verpflegen / und wann die Gefahr vorbey / solche Ihro Ihro Durchl. Durchl. wiederümb abfolgen lassen / auch den Abgang / so sich dabey befinden wird / zu Gelde oder gleich tüchtiger Mannschafft ersetzen und gut machen: Solte auch die Gefahr von binnen der Stadt nicht abgehalten werden können / und mehr andere Assistenz an Volck nötig haben / wollen J. J. Durchl. Durchl. auff Ansuchen E. E. Raths sich jedesmahl darzu geneigt und willig erweisen / und alsdann gnädigste Abrede mit E. E. Rathe nehmen / was so wol an Volck nötig seyn wolle / als auch wie die Hülffe / denen alsdann sich eräugenden Umbständen nach / mit gutem succels werckstellig gemacht werden könne.

Wie nun dieses Jh. Jh. Durchl. Durchl. gnädigstes und genereuses Erbieten von E. E. Rathe mit unterthänigsten Danck angenommen / derselbe sich auch schuldig erachtet J. J. Durchl. Durchl. seine dancknehmige Erkäntlichkeit im Wercke selbsten zu erweisen / und dahero Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. gnädigste Meynung zu wissen verlanget / was zu derselben satisfaction von ihm præstirt werden könte. Nachdem jedoch Ihro Ihro Durchl. Durchl. hierunter

icht-

schtwas gewisses zu determiniren Bedencken getragen/ und lieber E. E. Raths Erklärung hierüber erwarten wollen. So ist dieser Punct biß dahin/ und wann der casus adsistentiæ obbemeldter massen sich begeben wird / außgestellet worden/ Zu Urkund und Bekräfftigung dessen allen/ sind drey gleichlautende Exemplarien dieses Recessus außgefertiget/ von J. J. Durchl. Durchl. eigenhändig untergezeichnet/ auch dero Fürstl. Secreta, wie auch E. E. Raths gewöhnliches Stadt-Signet beygedrücket worden/ So geschehen den 10 August. Anno 1676.

Georg Wilhelm. (L. S.)

(L. S.) Anthon Ulrich/ in Vollmacht unsers Herren Bruders Hertzogens Rudolph. Augusti.

(L. S.) Ex speciali Commissione spectabilis senatus Civitatis Hamburgensis Henricus Schröder/ J. U. L. ejusdemque Reipublicæ Secretarius subscripsit.

Num. II.

Extract Tractatus de An. 1677. 29 Maj.

Wann nun Siebendes Ih. Ih. Durchl. Durchl. in dem Falle/ wann die Stadt oder dero Landen mit Gewalt angegriffen/ oder ihrer Bürgerschafft sonsten etwas præjudicirliches und schädliches zugemuthet werden solte/ sich auch dahin verbindlich erkläret/ daß sie derselben auff beschehene Requisition und weise / wie man es alsdann communicato consilio practicabile und nützlich finden wird/ und da es nötig / auch manu Armata zu Hülff zu kommen und vertreten wollen.

Num. III.

Extract Tractatus de An. 1682. 31 Mart.

Wie dann auch fünfftens Sr. Durchl. krafft dieses zugesaget und versprochen/ daß sie sich so wol sonsten/ als bey einigen etwa entstehenden Unruhen vielbesagter Stadt Hamburg und dero Angehörigen wider alle unbillige Gewalt und Zumutungen/ Vermöge ihres tragenden Craiß-Obersten Ampts getreulich annehmen und alle mögliche Assistenz wiederfahren/ nicht weniger/ wann etwan/ es sey in beyder Städte Lübeck und Hamburg Gemeinen/ als dieser allein zugehörigen Landen einige Craiß-Salvaguardien solten verlanget werden / ihnen damit (jedoch daß selbige so dann alldort nach der Braunschweig-Lüneburg. Ordinantz verpfleget werden) willfahren und dieselbe zu der Zeit und in solcher Anzahl/ welche von gedachten Städten insgesampt/ oder der Stadt Hamburg allein wird benennet werden/ hergeben/ und in gedachte Lande verlegen lassen wollen.

Num. IV.

Juramentum, welches die Lüneburger Völcker Anno 1679. abgeleget haben.

Ich lobe und schwere / nachdem ich auff gnädigsten Consens und Bewilligung ihrer Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg rc. bey gegenwärtigen Conjuncturen in Krieges-Diensten der Stadt Hamburg angenommen/ daß einem Hochweisen Rathe und bemeldter Stadt ich treu und gewärtig seyn / dessen Verordnunge ohne einige Außflüchte und Widerrede gehorsamen / auch gemeldter Stadt Commendanten in allen bey Nacht und Tage/ auch allen und jeden Occasionen ohnweigerlich willige Folge leisten / und davon mich durch keine Begebenheit abhalten

las-

lassen / und zu mehr besagter Stadt defension und conservirung dero Estats und Wolwesens in aller Treu / wie einem ehrlichen Officirer (Soldaten) wol anstehet / Leib und Leben auffsetzen wil. So wahr mir Gott helffen sol und sein heiliges Wort.

Diese Deductio und Unterricht ist dem geneigten Leser deswegen absonderlich zur Nachricht hiemit beygefüget / weil so wol Cord Jastram als Hieronymus Schnitquer / wie auß dessen am Ende hiebey gefügten Depositionibus und Inquisitional-Procefs zu sehen / der sämptlichen Bürgerschafft solche hochpræjudicirliche impressiones beygebracht / daß E. E. Rath nur dahin trachte / wie sie mit Beyhülffe der Durchl. Herren Herzogen von Lüneburg die gute Bürgerschafft wider ihre Fundemental-Gesetze üm ihre Freyheit bringen möchte / da es dann auff solchen Fall viel besser seyn würde / daß die ehrliebende Bürgerschafft Ihrer Königl. Maj. von Dennemarck sich submittirte, wann sie ja unter frembde Herrschafft gebracht werden solte. Dieser behuff haben sie alles / was sie nur auß den Tractaten præjudicirlich außklauben können / mit allem Fleiß zusammen gesucht und eine verkehrte Meynung denselben andeuteln wollen / worauff E. E. Rath in Hamburg den jezt bemeldten nothwendigen Unterricht zu besserer der Sachen Erklärung herauß gegeben hat / absonderlich weil die beyde Excutirte Jastram und Schnitger nachgehends auch in der Tortur sollen bekandt haben / daß Burgermeister Schlüter und sein Anhang solche böse Deutung auß diesen Lüneburgischen Tractaten mit der Stadt Hamburg der gemeinen Bürgerschafft daselbst habe fürgetragen und beygebracht.

Wie nun der geneigte Leser auß diesem jetzt angeführten Bericht mit mehrem ersehen wird / daß weder die

Durch-

Durchl. Assistenten/ weder E. E. Rath die wolhergebrachte Freyheit der Stadt Hamburg zu unterdrücken/ sondern vielmehr dieselbe zu erhalten und wider alle feindliche Anfälle sie zu beschützen sich lassen angelegen seyn. So hat solches ebenmässig nachgehends die Erfahrung auch bezeuget/ daß nachdem die öffentliche Gefahr der Dänischen Feindseligkeiten vorüber und die Dänische Armee sich nach Dennemarck zurück gezogen/ die Hamburgische Assistenz-Völcker ebenmässig solche Stadt auch mit gutem Willen der Interessenten und mit guter Ordnung wieder verlassen/ und jede Parthey sich nach behörigen Quartieren wieder begeben hat. So wissen auch die in Hamburg gewesene Assistenz-Völcker nicht gnug zu rühmen/ wie wol sie in Hamburg seyn accommodiret worden/ daß sie also/ wann es der Stadt also beliebet hätte/ wol länger daselbst in guarnison würden geblieben seyn.

Als aber dieser der Complotisten Einwurf/ daß nemlich die Stadt Hamburg unter Chur-Brandenb. und der Lüneburg. an statt des Dänischen Gebiets gerathen würde/ bey der getreuen Bürgerschafft nichts verfangen wollen/ haben dieselbe die Sache auff einen andern Fuß setzen und der Bürgerschafft beybringen wollen/ daß ihre Königliche Maj. von Dennemarck durch den mit den Hamburgischen Deputirten An. 1679. errichteten Interims-Recess schon einen festen Fuß zu der Erbhuldigung getroffen und also die gesampte Bürgerschafft Krafft und Vermöge solches Interims-Recessus numehro schuldig wäre/ solche Erbhuldigung ihrer Königl. Maj. von Dennemarck würcklich zu leisten/ massen in dem Interims-Recessu nicht allein von der submission gedacht/ sondern in dem dabey gefügten Formular die Stadt Hamburg durch ihre Deputirte/ gegen seine Königl. Maj. von Dennemarck sich erklären müssen/

daß

daß sie seiner Kön. Maj. von Dennemarck NB. mit unterthänigster geziemender Devotion zugethan seyn / dero Bestes befodern/ Schaden und Nachtheil von ihr / so viel an der Stadt ist / abwenden / und bey Ihrer Königl. Majest. gebührlich halten wolte / welches alles in Effectu. so viel als ein würckliches Homagium und Erbhuldigung zu schätzen wäre / und also nur die solennia mangelten / daß die Erbhuldigung formaliter abgestattet und darauff ferner von der Stadt dasjenige / was Erb-Unterthanen gebühret / Ihrer Königl. Maj. möchte præstiret werden. So ist doch auß dem dürren Inhalt des Interims-Recessus bekandt / daß beyden Theiler ihre jura und prætensiones so lange ungekräncket verbleiben sollen / biß die Sache entweder durch rechtliche Entscheidung oder in der Güte würde seyn abgethan. Weil nun de facto fern er unerweißlich / daß in puncto juris die Erbhuldigung der Stadt sey zuerkant / selbige auch in der Güte biß dato sich nicht dazu bequemen wollen / so wäre deshalber S. K. M. von Dennemarck auch nicht befugt / mit Gewalt biß dato dieselbe oder die Herren Interponenten müsten ins Mittel treten / und die Stadt bey solchem Interims-Recess mainteniren. Dieses alles ist von Seiten der Stadt Hamburg in einer publicirten Schrifft mit mehren deduciret und außgeführet / welche dem geneigten Leser zu besserer und gründlicher Nachricht dieser Sache hiemit communiciret und also tituliret / wie auch dediciret wird.

In Jure & facto wolbegründete Remonstration, was es mit der von Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck / Norwegen rc. prætendirten Huldigung der Stadt Hamburg für eine Bewandniß habe / und wie berührte Huldigung gemeldter Stadt mit keinem Fuge / nach Vermöge des Anno 1679. errichteten von Ihr. Kön. Majest. zu Franckreich / Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / auch

Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig/ Lüneburg/ Hannover / Zelle/ Wolffenbüttel rc. vermeynten Pinnenbergischen Interims-Recesses, mit einigem Zwange angemuthet werden könne. In E. E. Raths und gemeiner Stadt Nahmen herauß gegeben und zum Druck befordert Anno 1686.

Bey der von Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck/ Norwegen/ wider die Stadt Hamburg prætendirten Huldig- oder Annehmung ist dreyerley hauptsachlich zu betrachten:

1. Ob höchstged. Königl. Majest. oder das Fürstliche Hauß Holstein zu solcher prætension rechtswegen befugt?

2. Wann sie sich gleich zu Erhaltung angeregter prætension annoch Hoffnung machen könte / ob dieselbe sothane Huldigung jetzo und zu dieser Zeit wider der Stadt Willen urgiren möchten?

3. Ob die Huldig- oder Annehmung / und der Stadt Wolfahrt/ Privilegien und Freyheiten/ consequenter, der Benachbahrten Wolstand/ und der gebührende Lauff allgemeiner Reichs- Commercien füglich bey einander stehen können?

Consid. I.

Das erste betreffend/ ist nicht ohn/ daß vor Alters die Stadt Hamburg/ nach Gestalt ihrer an Stormarn / zugleich aber auch an Sachsen angrentzenden situation, mit denen Herren Graffen von Schauenburg/ so nachmahls auch Grafen zu Holstein gewesen/ in guter und naher Verwandniß gestanden/ also daß offters die Herren Graffen/ bey schwierigen Begebenheiten/ zu der Stadt ihre Zuflucht genommen/ und ihrer/ der Stadt/ Assistenz und Hülffe genossen/ worauß dieses erfolget / daß die Herren Graffen hin-

hinwieder in ihrer Botmässigkeit denen Hamburgern verschiedene Privilegia und Freyheiten an Zöllen und sonsten ertheilet/ auch ob wol von Anfang her die Stadt Hamburg/ wie auß keinen Geschichten anders beygebracht werden kan/ als eine freye Reichsstadt/ denen Römischen Keysern unmittelbahr unterworffen gewesen/ weil dennoch auch dergleichen Städten von höchstgemel. Keysern nicht alle Reichs-Städtsche Jura zu exerciren auff einmahl eingeräumet/ sondern von denselben/ bey unstreitiger immedietät eines nach dem andern/ biß solche Städte zu völliger Ubung allsolcher jurium gelanget/ concediert worden (welches denen/ so der teutschen Antiquität kündig/ unverborgen ist) so haben hochgem. Graffen von Schauenburg und Holstein auff die von der Stadt genossene Gutthaten/ über obberührte Einwilligung der Freyheiten und Immunitäten in ihrer Botmässigkeit und Landen/ sich auch darin der Stadt Hamburg pro more istorum temporum angenommen/ daß sie für dieselbe um gewisser dieser/ als einer immediaten Reichs-Stadt/ annoch ermangelnder Jurium Ubung bey der Zeit regierenden Römischen Keysern intercediret/ auch selbige dadurch zu wege gebracht/ welches sie zu thun überhoben hätten seyn können/ wann die Stadt ihnen und nicht dem Reiche und Römischen Keysern unmittelbahr wäre untergeben gewesen. Und hat diese gute Intelligenz und mutuelle, fast nöthige Zusammensetzung gleichsam eine beständige Confœderation unter beyden Theilen gewircket/ daß man auch von der Stadt Seiten an denen Herren Graffen zu Schauenburg und Holstein/ als dem höhern und mächtigen Theile/ und als ihren Herrn (ratione der in ihrem Lande erhaltenen Privilegien und Freyheiten/ und nicht einiger subjection halber also genandt) sich zu haben und zu halten/ (wie die Redens-Art damahlen entstanden und gebräuch-

sich gewesen) unverletzt der Reichs-immedietät/ wann nur auch der Stadt Freyheiten in integro bleiben/ kein Bedencken gehabt. Es ist aber gar nicht zu finden/ daß ehe Christianus I. Rex Daniæ, glorwürdigsten Andenckens/ zur succession der Graffschafft Holstein/ auff deroselben Stände Einwilligung/ gelanget/ der Stadt einige formale Annehmung/ weniger Huldigung angemuthet worden/ und hat bißhero auß keiner antiquität/ noch einigem zu geschweigen beglaubten Historico, einige Annehmungs-weniger Huldigungs-Formul/ deren man sich zu der Hrn. Grafen Zeiten bedienet hatte/ zum Vorscheine gebracht werdē können. Ob auch wol sider dem/ daß Reges Daniæ Holstein mit besitzen/ die Huldigung von der Stadt Hamburg begehret/ ist doch denselben oder dem Fürstl. Hause Holstein/ nie von der Stadt Hamburg einige Huldigung zugestanden/ sondern sie selbst haben bey der Annehmung acquiescirt, und wann sie des Worts Huldigung sich gebrauchet/ selbst dasselbe durch Annehmung bedeutet/ auch selbige/ wie nicht nur Acta publica, sondern auch bewehrte Historici bezeugen/ ob contradictionem Hamburgensium, dafür gehalten/ wie dann auch die Annehmung an sich für kein beständig König- oder Fürstlich Recht hat geachtet werden mögen/ weil bey jedem Falle darüber von neuen hat paciſciret werden müssen.

Denen allen aber sey/ wie ihnen wolle/ nachdem höchsterwehnte Könige zu Dennemarck/ Norwegen/ und der Zeit regierende Herren Hertzoge zu Holstein/ die Annehmung in den formalibus, nach dero Gefallen einrichten/ insonderheit dabey mit Königl. Macht durchdringen wollen/ (da man dann zwar die Königl. Gewalt/ in solchen formalibus etwas nachgegeben/ jedoch dabey der Stadt immedietät und Freyheit/ in realibus dadurch nicht minder salvirt, daß in allen und so fort in der ersten Annehmungs-

For-

Formul außdrücklich bedungen und hinein gerückt/sich bey denen Annehmenden zu haben und zu halten/als der Stadt Vorfahren bey der Herrschaft zu Holstein und Stormarn sich gehalten/und ist bey der ersten Annehmung Adolphus/ nemlich der 14. letzter Graff zu Holstein und Stormarn nahmentlich exprimiret) hat schon bey höchstseel. Königs Christiani III. Regierung der Keyserl. Fiscalis sich dagegen gesetzet/ und ist auch die Annehmung an sich von Keysern zu Keysern inhibirt worden. Obiges alles wird von vorigen Zeiten her darümb angeführet/ damit man bey dieser ersten Haupt-consideration ein beständiges fundament habe/ uñ daber so viel besser von dem Erfolge und J. K. Majest. zu Dennemarck/Norwegen prætension an der Stadt judiciren könne/ auch niemand Wunder nehme/ daß/ nachdem bey dem Keyserl. höchsten Gerichte in dieser Annehmungs-Sache ein Urtheil herauß gekommen / mehr besagte Annehmung auffgehöret habe. Denn weil in obgeregter zwischen dem Keyserlichen Reichs-Fiscal und der Königl. auch Fürstl. Holstein. erhobener Sachen den 6 Jul. Ann. 1618. zu Speier bereits geurtheilet / und nicht allein der Stadt Hamburg verweißlich vorgerücket / ob hätte der Röm. Keys. Maj. und des heil. Reichs unmittelbahren subjection dieselbe sich entziehen wollen/ (welches sie doch bey der Annehmung nicht intentioniret gewesen) wol aber/ daß Ihro Kön. Maj. zu Dennemarck/Norwegen/ oder das Fürstl. Hauß Holstein/darzu auß solcher Annehmung Anlaß nehmen wollen/ zu besorgen gehabt) sondern auch definitivè erkandt/daß Ih. Keys. Maj. und dem heil. Reiche die Stadt ohnmittel zuständig / unterworffen und verwand sey/ ist oberzehltes alles mit mehrerm zu deduciren / oder zu einem andern Ende/ als den Verfolg der Sachen darauß zu nehmen/ anzuführen/ bevorab da bereits vor diesem darüber

 hinc

hinc inde gewechselte Schrifften in Druck gekommen/ gäntz überflüssig und vergeblich/ und kan demnach bey dieser ersten Consideration nichts anders statuiret unn geschlossen werden/ weil das Fürstliche Hauß Holstein so wol/ gleich der Keyserl. Reichs Hoff-Fiscalis diese exemption und Annehmungs-Sache/ des hochlöbl. Keyserl. Cammer-gerichts cognition und decision untergeben/ darauff hochgedachtes Gericht in definitivâ nicht allein die zwischen J. Kön. Maj. oder dem Fürstl. Hause Holstein und der Stadt Hamburg vorgegangene Actus, durch den außdrücklichen Verweiß improbiret/ sondern auch offtgemeldte Stadt in völlige Keyserl. Reichs immedietät gesetzet hat/ als daß J. K. M. zu Dennemarck/ Norwegen oder das Fürstl. Hauß Holstein wieder diese Stadt die Huldig- oder Annehmung rechtswegen nicht prætendiren können/ und die vorhin beschehene Annehmung wider rechtlich befunden worden. Wie dann auch bey der zuletzt beschehenen Annehmung J. Kön. Majest. Christianus IV. den 27 Octob. Anno 1603. sich selbst nebst Ihr Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Adolff als Hertzogen zu Holstein gegen die Stadt König- und Fürstl. reversirt haben/ mit diesen klaren Formalien/ daß der Actus dieser (nemlich damahlen vorgehender bevorstehender Huldigung/ welche sonst Annehmung genandt) dem heil. Röm. Reiche/ der Röm. Keyserl. Maj. und der Stadt Hamburg/ auch der im Keyserl. Cammergericht Rechten hangenden streitigen exemptions Sachen zu keinem præjudiz und Nachtheil gerechnet/ gedeutet oder verstanden werden/ sondern beyden Theilen alle Recht und Gerechtigkeit dadurch unverkürtzet seyn und bleiben solle. Mag derohalben/ nach für die Stadt außgeschlagener decision und Urtheil/ weder Huldig- noch Annehmung weiter prætendiret werden.

Da-

Dagegen möchte nicht irren/ daß indem Anno 1621. den 18 Julii/ also nach publication angeregter Exemption-Urtheil/ auffgerichteten so genandten Steinburgischen Vertrage von Seiten der Stadt Hamburg/ alles in vorigem Stande zu lassen/ und dem Keyserl. Fiscali in puncto der von dem Hause Holstein wider besagte Urtheil prætendirte revision keine Assistenz zu leisten versprochen/ weil es mit diesem Steinburgischen Vertrage nicht mehr in dem terminis, daß darnach die Huldig- oder Annehmung rechtswegen prætendiret werden könne. Denn 1. die von Hamburg denselben conditionaliter, so viel als an ihnen (wie die dürre Worte lauten) eingegangen. Es hat aber nachmahls und sider dem öffters sich begeben/ daß die Röm. Keys. Maj. was in gemeldtem Vertrage insonderheit der Annehmung halber zugesagt/ ihres und des Reichs Interesse halber/ welches durch obgesetzte Worte (so viel als an ihnen) außdrücklich vorbehalten/ nicht observiret haben/ und so wenig der Stadt Hamburg als dem Fürstl. Hause Holstein/ die contravention wider die Keyserl. Urtheil gestatten wollen/ sondern mehrmahlen auß Keyserl. Authorität an beyden Theilen des falls ernste Verordnungen und inhibitiones ergehen lassen/ wodurch dann die Stadt von dem Inhalt mehrerwehnten mit gedachter condition eingegangenen Vergleichs gäntzlich entfreyet worden.

2. Ist deren von Hamburg Zusage darin nur temporalis, biß zu endlicher der Sachen und der Revision Erorterung. Nun haben J. Keys. Maj. nicht allein An. 1630. den 25 Maji die von dem Fürstl. Hause/ wider die Exemption-Urtheil eingewandte Revision für unzulässig erkandt/ sondern auch dero hochbemeldte Camer-Gerichte zu Speyer/ über sothaner Urtheil Execution zu halten/ außdrücklich angefüget/ und als die Stadt Hamburg Bedencken haben

wol-

wollen/ auff ergangenes Keyserl. Außschreiben/ der Session und voti in den Reichs-comitiis sich zu bedienen/ ist von Allerhöchstged. Keys. Maj. deroselben Abgeordneten in Ann. 1641. den 26 April. per decretum ernstlich anbefohlen/ sich zu dem Reichstage von ihren Obern gebührlich legitimiren zu lassen/ und in dem Reichs-Stadt-Rath/ zu gemeiner Reichs deliberation sessionem zu nehmen/ uñ als mehr höchstgemeldtes Fürstl. Hauß Holstein dagegen eingekommen/ ist es nicht minder bey solchem Decreto den 13 Julii 1641. verblieben/ auch in Anno 1643. den 18 Novemb. als Jhro Keyserl. Majest. dero Reichs Hoff-Rath Gutachten/ über diese Sache/ weiter erfordert/ des Keys. Decreti fundament. fürnemlich darin gesetzet/ daß die wider die Exemptions-Urtheil eingewandte Revision, ob sie gleich bey Chur-Meyntz gesuchet/ von der Keys. Cammer nicht acceptiret/ und ist die Stadt nachmahls solcher gestalt/ und ex eodem fundamento weiter ad Comitia beruffen/ und mit einem absonderlichen Documento versehen worden/ daß/ unerachtet dero Abgeordnete der Session und Voti sich nicht bedienet/ solches ihnen doch jedesmahl unbehinderlich freystehen/ und nicht anders/ als wann es würcklich geschehen wäre/ geachtet werden solte/ dahero auch obberührte Zeit/ daß biß die Revision erörtert/ die Huldigung oder Annehmung vor sich gehen solte/ nicht mehr zu reflectiren/ demnach die Stadt durch den Steinburgischen Vertrag darzu nicht mehr vinculiret seyn kan/ und wann es gleich 3. annoch zur Erörterung stünde/ ob/ und wie weit solche Revisio wieder die Exemptions-Urtheil statt habe/ so wäre doch unleugbahr/ daß weder Jh. Keyserl. Maj. selbst/ noch dero Cammer zu Speyer offtbesagte Revision einigen effectum suspensivum tribuiret haben/ noch rechtswegen tribuiren lassen wollen/ darümb auch in specie die Huldig-oder Annehmung allemahl von

von J. Keyserl. Maj. inhibiret worden/ demnach auch nicht mehr an denen von Hamburg (wie in den Steinburgischen Vertrage conditioniret) daß sie die Huldigung oder Annehmung eingehen mögen/ sondern ist deßfalls der Steinburgischen Vertrag schon gehoben. 4. Erhellet auß diesem Vertrage selbst/ wie ungütig der Stadt geschehen/ als vorhin von ihrer Seiten die Sache wider das Fürstl. Hauß Holstein nicht getrieben/ sondern J. Kön. Majest. höchstselige Herrn Vorfahren und die gesampte regierende Herren Hertzoge zu Hostein wider den Keyserl. Fiscal deroselben Erörterung dem hochlöbl. Keyserl. Cammer-Gericht anvertrauet/ darauf aber die Urtheil wider sie außgeschlagen/ daß dennoch die damahlige Kön. Maj. und die Herren Hertzoge zu Holstein glorwürdigster Gedächtniß/ mit Königlicher und hoher Macht der Stadt Hamburg einen Vertrag abnötigen wollen/ denn in der Exemptions-Urtheil derselben zuerkandten Vortheil auß Händen zu lassen/ und dessen sich nicht zu bedienen/ auch gar/ mit præstation der Huldigung/ der Urtheil entgegen zu handeln/ so in den Rechten/ bevorab wider J. Keys. Majest. und des Rechts interesse unmüglich zusammen/ noch eine transactio super sententia & recertâ bestehen kan. 5. Ist auch anzumercken/ daß als J. Kön. Maj. Christianus IV. höchstpreißlicher memorie, hinwieder Anno 1643. unterm 26 Maji/ die vorhin alterirte Königl. Gnade der Stadt zugewand/ wobey man doch auch die von Königl. Seite exprimirte Worte an ihrem Orte muß verstellet seyn lassen/ weder des Steinburgischen Vergleichs/ noch einiger denen Nachkommenden Herren Hertzogen zu Holstein zuleistender Huldigung/ sondern nur der Verpflichtung de Ann. 1643. darin aber auch einer von denen Herren Successoren abzustattenden Huldigung nichts exprimiret/ in specie erwehnt worden/ welches/ wann solcher

Steinburgischer Vertrag damahlen nicht schon auffgehoben gewesen wäre/ wol geschehen seyn würde/ gestalt auch die Stadt Hamburg voriges Tages/ nemlich den 25 Maji de Anno 1643. allein wegen solcher de Anno 1603. angezogenen Verpflichtung ihre Erklärung thun lassen/ so höchstgedachte K. M. gnädigst angenommen. 6. Zugeschweigen/ daß nach sothanem Vertrage / Königlicher Seiten sich vieles in facto begeben/ welches die Huldigung zu præstiren/ oder die Annehmung einzugehen / consequenter den Steinburgischen Vertrag zu practiciren/ oder in consistenz zu erhalten/ unmüglich gemachet/ wie bey der dritten oder letzten Haupt-Erwegung unter andern anzuführen.

Consid. II.

Zuforderst aber zur andern oder zweyten Haupt-Consideration zu kommen/ wann/ den ungestandenen Fall gesetzet/ J. K. M. oder das Fürstl. Hauß Holstein/ entweder bey vermeyntlich noch nicht gäntzlich außgerichteten Revision, oder sonst præsupponirender Gütigkeit des Steinb. Vertrages/ auch ungehindert Keyserl. inhibitionen/ zur Befügniß einiger Huldig- oder Annehmung sich annoch Hoffnung machen könten/ ob sie jetzo und zu dieser Zeit solche einiger gestalt urgiren möchten? da ist der gantzen Welt kundbahr/ daß kaum 7 Jahre verflossen / da die jetzo regierende Majestät zu Dennemarck/ Norwegen/ als sie/ fürnemlich annoch auß obgemeldtem Steinburgischen Vertrage/ dieser Stadt die Huldigung angemuthet / und sie durch Heraunahung dero Krieges-Armee dazu necessitiren wollen/ in dem damahligen Interims-Recesse mit Königl. Hand und Siegel die Stadt versichert/ daß biß zu anderwertiger entweder gütiger Abhandelung oder rechtlicher Entscheidung des Homagial-Puncts und anderer Streitigkeiten/ der Stadt Hamburg/ so wol ihrer Gerechtigkeiten

und

und Jura, als höchsternanter K. Maj. alle dero Jura und prætensiones ungeschmälert vorbehalten seyn/ anbey auch durch solchen Recess denselben so wenig als J. Keyserl. Maj. und des heil. Röm. Reichs desfalls habender Gerechtigkeit præjudiciret und derogiret seyn solle / und mögen demnach offt höchsterwehnte K. Maj. weder auß dem Steinburgischen Vertrage/ noch sonsten die Huldig- oder Annehmung von der Stadt erfordern/ ehe dieselbe dazu durch rechtliche Entscheidung / also/ daß zu solchen Erfordern numehr der Steinburgische Vertrag auch daher nicht mehr dienen kan und in der That abgestellet / angewiesen würde (welches doch/ auß obangezogenen Ursachen / nicht zu vermuthen) oder diese Sache mit beyderseits Willen in Güte complaniret wäre. Wie nun darauß unfehlbahr folget / daß auff eines der diffidirenden Theile Begehren oder Anmuthen/ rechtswegen in der Sachen nichts vorgenommen werden/ noch weniger einiger andern Streitigkeiten einseitig den andern etwas obtrudirt werden kan/ also und vielmehr mag keinem Theil ohn vorgehende rechtliche decision oder freywilligen Vergleich/ etwas de facto auffgebürdet/ consequenter, da keine Güte zu hoffen oder zu treffen/ muß die rechtliche Entscheidung blosser Dings abgewartet / und wann gleich dieselbe für höchstged. K. Maj. annoch außschlagen könte/ möchte doch vor der Stadt Hamburg nach mehrbesagten Interims-Recesse, eher nichts dessen erfordert / noch verlanget werden / und im Fall / über Vermuthen / nichts minder de facto verfahren werden wolte/ würde die Königl. Churfürstl. und Fürstl. Interposition und Vermittelung bey mehrbesagtem Interims-Recesse vergeblich adhibirt seyn / welches hoffentlich solche Potentaten und hohe Häupter nicht zugeben werden.

Consid. III.

Endlich und zum dritten ist zu betrachten / ob bey der Huldig- oder Annehmung der Stadt Handel und Wandel bestehen könne / und nicht vielmehr dadurch benachbahrte Stände und deren Unterthanen / auch die durchgehende Commercia im Reiche grossen Anstoß und Nachtheil zu gewarten haben würden? Es scheinet / daß einige der Meynung seyn / wann nur die Stadt von keinen Potentaten gäntzlich subjugirt und unter die Füsse gebracht wird / daß die Huldig- oder Annehmung der Stadt an ihrer subsistenz, Freyheit und Nahrung / und denen allgemeinen Commercien wenig Eintrag gebähren könne. Zu solcher Meynung wird hervor gesucht 1. daß gewissen unstreitig freyen Keyserlichen Reichs-Städten / als Cölln und Speyer / welche ihren respectivè Ertz- und Bischoffen huldigen / dadurch an ihrem Reichs-Immèdiat-Stand und Freyheit nichts abgehet. 2. Als noch zuletzt Anno 1603. (vorige Begebnissen vorbey zu gehen) Ih. Kön. Maj. zu Dennemarck Norwegen Christiano IV. und Ihr. Fürstl. Durchl. Hertzog Johañ Adolffs zu Holstein / Gottorff / höchst- und hochseeligen Andenckens / beyden / als Hertzogen zu Holstein / die Huldig- oder Annehmung / von der Stadt nachgegeben / dieselbe nicht allein der Stadt einen Revers ertheilet / daß die Huldigung derselben nicht zum præjudiz gereichen / und / wann sie darümb von Ih. Keyserl. Maj. oder sonst jemande zu Rede gestellet würden / dagegen vertreten / und geschützet werden solte / sondern auch 3. noch à part alle der Stadt Gerechtigkeiten und Gebräuche / peculiari diplomate confirmiret worden. Es kömmt aber wider solches alles weit mehr in consideration, 1. Weil das Fürstl. Hauß Holstein in der Huldig- und Annehmungs-Formula sich wil für der Stadt natürliche Erbgebohrne Landes-Fürsten und

Her-

Herren erkandt/ und der Stadt Bürger und Einwohnere für Untersassen und Unterthanen gehalten haben / und ihnen keinen andern Schutz/ als ihren wahren Unterthanen zugesagt. 2. Wil sich höchstg. Hauß Holstein bey der Huldig- oder Annehmung / aller alten ehrlichen Fürstl. Regalien/ Obrigkeiten/ Freyheiten / Herrligkeiten und Gerechtigkeiten/ bey der Stadt ausdrücklich vorbehalten/ da doch die Stadt alle Hoheit/ Jura und Regalia, die einer freyen Keyserlichen Reichs-Stadt ichts competiren mögen/ unstreitig exercirt, und in vollem Besitz hat/ wird auch kein Freystädtigs Jus auszusinnen seyn/ weder in Ecclesiasticis noch Politicis, in dessen unbehinderten Exercitio dieselbe nicht begriffen wäre. 3. gantz kundbahr/ daß des Fürstl. Hauses / insonderheit J. K. M. alter Widerwille und Ungnade wider die Stadt darauß entstehet/ daß sie sich ihrer völligen und derselben competirenden Freyheit gebrauchet / J. M. aber dafür halten wollen / daß mehrgeregter Stadt solche durch die Huldigung benommen sey. 4. Der Benachbahrten/ und des heil. Röm. Reichs / bevorab der teutschen Provincien Interesse hafftet in Hamburg/ als einer considerabln Reichs Frontier-Stadt/ und darauß die Reichs-Commercia meist vertheilet werden / nicht allein darin / daß sie von keinem Potentaten subjugirt, noch von denselben dero Boden/ Stein und Kalch/ occupirt oder besessen / sondern daß ihre Commercien/ welche ohn völlige Freyheit nicht / weder zum Flor noch zum Wachsthum gelangen können/ nicht beeinträchtiget werden. 5. Ist auß dieses seculi Geschichten/ andere zu geschweigen/ vielen auch wol männiglichen im Gedächtniß / was die allgemeine Commercien für Anstoß gelitten/ daß auß prætext einer Huldigung/ bald mit Andräuung der repressalien der Kauffmann scheu gemacht/ und darumb die trafiquen eingestellet/ bald so wol an-

 dere

dere Reichs-Unterthanen/ als die Hamburger/ durch Anhaltung der Schiffe auff offener See oder sonsten/ auch andere Sperrung der Commercien/ ümb ihre Wolfahrt gekommen/ daß dahero nicht gemeynet werden kan/ ob haben die Hamburgische und andere Reichs-Commercia bestehen können/ wann gleich die Stadt Hamburg dem Königl. und Fürstl. Hause Holstein gehuldiget/ oder mit denselben die Annehmung eingegangen habe. 6. Ist auch zu besorgen/ wie öffters geschehen/ daß bey Befahrung solcher oder dergleichen extremitäten/ wañ mit der Huldigung de facto, über alles verhoffen/ solte durchgedrungen werden/ die beste Kaufleute mit noch mehrer ruin der Commercien sich gar weg begeben/ und der durchgehende Handel höchstschädlich divertirt werden dörffte. 7. Dann ist notorium, wann auch in andern Königreichen und Potentaten Landen/ die Hamburgische Schiffe und effecten gehemmet oder angehalten/ oder ichtswo neue Auflagen angeordnet werden wollen/ wie gantz Teutschland sich desfalls interessiret halte/ ob gleich die Stadt Hamburg dadurch nicht subjugiret wird. Also aber wieder die Stadt offt und mehrmahlen zu verfahren/ wird von denen regierenden Königen zu Dennemarck/ Norwegen/ auß der Huldigung/ wie am Tage ist/ gemeiniglich ein besonderer prætext genommen/ woran es sonsten angenscheinlich würde ermangelt haben. 8. Endlich/ wenn je in alten Zeiten/ bey denen Königl. der Stadt angenöthigten Huldigungen oder Annehmungen/ Hamburg noch bey der Handlung sich hätte durchbringen können/ so ist doch bekandt/ wie hoch die Huldigung in den letzten Zeiten ist gesponnen worden/ daß fast bey allen Begebenheiten/ gantz nachtheilige Jrrungen daher sich hervor gethan. Darümb die Stadt ihrem erstrittenen Rechte so vielmehr zu inhæriren/ und der daraus hingefallenen Huldig- oder Annehmung sich billig zu äussern hat.

Und obwol vorhin 1. einiger Keyserl. freyen Reichs-Städte Huldigungs-Gewohnheit angeführet / so ist doch nicht allein deren Huldigungs-Formul gantz anders / und ihrer Freyheit nicht zuwider eingerichtet / sondern noch darzu auß der Erfahrung bekandt / was auch solche / sonst unpræjudicirliche Huldigung bey einigen Städten / insonderheit da die Herren oder Potentaten / welchen also gehuldiget wird / mächtig seyn für Gefahr / und Weitläufftigkeit nach sich gezogen. Daß 2. reversirt, wie die Huldig- oder Annehmung der Stadt nicht præjudiciren solle / Auch 3. alle ihre Gerechtigkeiten / und alte redliche Gewohnheiten confirmiret worden / darin hat sich bißhero so wenig Sicherheit gefunden / daß auch in der so genandten Huldig- oder Annehmungs-Formul / wie oben erwehnt / expressio protestationi contraria begriffen / und in dem confirmations diplomate Ih. Kön. Maj. oder denen regierenden Fürsten und Herren zu Holstein / auch ihren Erben und Nachkommen / auch Landen und Leuten / eine general gegenpræstation, worunter gar viel de facto gezogen werden kan / reservirt worden. Es hat auch die Erfahrung bezeuget / daß so offt an Stadt Seiten ein freyer unverbotener Actus begangen / daran der Königl. Hoff keinen Gefallen getragen / derselbe fast allemahl pro contraventione, wider die beschehene Huldigung außgeruffen / wie solches vorhin mit mehrern breiter angeführet und remonstriret worden. Worauß dann zur Gnüge abzunehmen / daß die Huldigung und der Stadt Freyheit nicht zusammen stehen können / sondern diese gute Stadt sich durch die Huldigung in eine neue servität stürtzen würde.

Als nun das Dänische grosse oberwehnter massen außgebrochen und durch intercipirte Briefe der Complotisten intrigues entdecket und verrathen worden / haben die

Dä-

Dänen nicht lange zu seumen getrachtet / massen sie leicht sich das facit machen können / daß mit der Zeit die Hamburger für ihr Geld leichtlich Beystand gnug finden würden. Dieser Ursachen halber haben sie fest vermeynet / sie könten nummehro nicht irre gehen / sondern die gute Stadt Hamburg müste nun ohnfehlbahr die obbemeldte Dänische proposition annehmen und einwilligen / Lüneburg wäre so sehr disgoustiret / daß von der Seite die Hamburger wenig Trostes würden zu gewarten haben / als würden hierauff die Bürger gantz gern der Dänischen protection sich ergeben / und die Puncta der ihnen vorgetragener Dänischer protection gutwillig eingehen. Wie aber die Hamburger Gott und ihrer guten Sache getrauet / auch bey der Bürger-Versammlung beschlossen / lieber Gut und Blut bey ihrer Freyheit auffzusetzen / als in die Dänische propositions-Puncta einzuwilligen. So habē die Dänen hiebey auch keine Zeit verliehren wollen / sondern am allermeisten auff die Sternschantze erschrecklich Canonniren lassen / wodurch sie des S. Peters Kirchspiel und des Thums am ersten bey Eroberung solcher Sternschantze am leichtesten hätten bemächtigen können / wann nicht auß der Stadt mit Beyhülffe ihrer engagirten Hülff-Völcker so tapfferer Widerstand den Dänen wäre entgegen gesetzet worden. Also merckten die Dänen gar wol / daß mit der äusserlichen force sie der Stadt nichts würden anhaben können. Sie sahen wol / daß ihre Armee viel zu schwach war nur ein oder zwey Thore recht zu belägern / viel weniger könten sie die gantze Stadt zu Wasser und Lande behöriger massen recht infestiren. Inwendig war die Stadt so wol mit Volck als mit aller behöriger munition wol versehen / außwendig war nicht allein die Sternschantze / sondern noch so viel andere neue Wercke erst zu bezwingen / eh die Stadt an sich

recht

recht könte werden angegriffen. Also konten die Dänen mit so wenigem Volck für solche überauß wolbefestigte Stadt wenig außrichten / und wurden täglich derselben durch das Hamburger Geschütz so viel auffgeräumet/ daß keiner derselben grosse Lust hatte mehr anzubeissen. Der Chur- und Fürstl. Herrn Mediatorn in Hamburg anwesende hohe Ministri unterliessen auch nicht Seiner Kön. Maj. von Dennemarck mit allem Ernste fürzustellen/ wie dem Nieder-Sächsischen Creyse und dem gantzen Römischen Reiche zum höchsten daran gelegen / daß kein Krieges-Feuer bey diesem Zustand darin würde angezündet / und daß vermöge des Interims-Recessus erstlich via juris und die rechtliche Entscheidung oder auch ein gütlicher Vergleich müste erwartet werden/ eh die Stadt mit Macht wäre anzugreiffen. Ohndem nun / daß die Dänen fast von einem Tage zum andern einen Stillstand begehrten/ wurd diese Sache durch oberwehnte hohe Ministros und Gesandte dahin getrieben/ daß die Dänische Armee sich gantz von der Stadt zurücke/ theils auch gar wieder nach Dennemarck retirirte. Umb dieselbe Zeit waren auch unterschiedliche Keyserliche Mandata ins Königliche Läger gebracht/ daß die Belägerung der Stadt völlig solte auffgehoben und seine Durchl. der Hertzog von Holstein Gottorff völlig solte restituiret werden. Die Schweden begunten sich auch zu regen/ und wurde auff dem Reichstage in Schweden zugleich mit vorgetragen/ wie Hamburg bey seiner Freyheit möchte erhalten werden. Auß diesen und andern Ursachen wurd die Sache mit Hamburg wieder auff Tractaten gesetzet / daß zu Itzehoe oder sonst dieselbe solten reassumiret werden / wobey der König von Dennemarck die Chur-Brandenb. und anderer Potentaten mediation zwar annehmen/ die Lüneburg. Gesandten aber nicht dabey wis-

sen wollen/ weil sie vielleicht gar zu sehr auf einen gewissen Grund einer beständigen Ruhe im Nieder-Sächsischen Creise gedrungen haben/ ohn welcher doch im Römischen Reich kein beständiger Friede zu hoffen ist. Absonderlich hat der König von Schweden so wol durch Hr. Grafenthal zu Berlin bey Chur-Brandenburg als sonst durch particulaire Schreiben die restitution des Durchl. Hertzogs von Gottorff bey diesen Tractaten urgiren lassen/ zu welchem Ende dann 14000 Mann Schwedische Völcker nach Pommern solten transportiret werden/ welche die restitution würcklich weiter fortsetzen könten. Nach der Königl. Dänischen Armee Abzug vor Hamburg haben die Dänen sich zwar bemühet die Insul Grevenhoff/ welche die Hamburger besetzet gehalten/ einzunehmen/ und die Hamburger darauß zu vertreiben: Es haben aber die Hamburger nicht lange hernach auff der Churbrandenb. Herren Gesandten interposition dieselbe selbst verlassen/ damit die von Dennemarck arrestirte Hamburger Schiffe desto eher auß dem Arrest wieder möchten gelassen werden. Diese des Grevenhoffs Verlassung ist zwar von Dänischer Seite wol auffgenommen. Es hat aber noch viel zu thun gehabt/ eh der König den Hamburgern ihre arrestirte Schiffe wieder loß geben wollen. Immittelst haben seine Königl. Maj. von Dennemarck denen respective Keyserl. Königl. Schwedis. und Chur-Brandenb. Herren Abgesandten Altona/ Pinnenberg und Itzehoe vorgeschlagen/ woselbst die Hamb. Sache solte debattiret werden/ dagegen haben die obbemelte Herren Abgesandte die Stadt Lübeck dazu gewidmet/ so ist es gleichwol resolviret, daß zu Itzehoe die Versammlung angestellet und die Tractaten daselbst sollen fortgesetzet werden. Unterdessen ist in Hamburg alles zu Papier gebracht/ was sie daselbst für Schaden erlitten. Item/ was

sie

sie für Unkosten zu der Stadt Defension und zu Unterhaltung der angenommenen Auxiliar-Völcker haben anwenden müssen. Daß es aber mit relaxirung der Hamburger arrestirten Schiffe sich so lange verzögert hat/ dessen wollen etliche die Schuld mit darauff legen / daß ein Dänischer Minister wol 100 Kasten Zucker darauß genommen / und verdistribuiret habe / welche erst wieder herbey geschaffet werden sollen. Unterdessen nehmen sich obbemeldte Herren Gesandte/ wie auch Holland der Hamburger restitution bestermassen mit an/ und wollen so viel Versicherung auff das künfftige von seiner Majest. von Dennemarck haben/ daß hinfüro das Commercium der Hamburger keines weges auf der Elbe mehr turbiret und den Hamburgern rechtmässige satisfaction wegen des vorgegangenen möge geleistet werden. Die restitution des Hertzogen von Holstein Gottorff belangend/ haben die Herren Gesandten/ wie erwehnt/ selbige zugleich starck mit treiben lassen / dagegen sagen die Dänisch gesinneten / daß solche Restitutio niemals geweigert worden/ nur daß der Hertzog von Gottorff das Hertzogthum Schleßwig als ein Lehen von seiner Majest. von Dennemarck solte annehmen. Er aber solches als ein souverainer Herr von niemand erkennen wolte/ biß dato aber hätte seine Königl. Maj. von Dennemarck gedachten Hertzog noch nicht für einen souverainen Herrn erkandt. Wie aber von Schwedischer Seite solche restitutio weiter urgiret/ ist dieselbe zwar eingewilliget/ aber ohne eintzige Ersetzung dessen/ was seine Kön. Maj. von Dennemarck darauß genossen. Endlich ist noch eine Bedenckzeit auff etliche Monat gebeten/ in welcher man sich Dänischer Seite recht erklären wolte/ wie diese Sache auch zu heben wäre.

Was die Entdeckung der Complotisten betrifft / ist theils in dem Anhang zu den Eröffneten Augen der Hamburgern

Burger/ theils auch vorhin in dieser Beschreibung erwehnet/ daß die Herren Deputirte / vom Rath gantz frembd vorkommen/ daß eben ümb die Zeit/ wie sie vor dem Dänischen Anfall S. Kön. Maj. von Dennemarck zu Glückstadt complimentiret / dieser Hieronymus Schnitquer sich auch allda betreten lassen/ worauß die Muthmassung geschöpffet / daß er mit dem Dänischen Residenten Pauli/ welcher in Hamburg sich auffgehalten / etwas wider die Stadt müsse vorgehabt haben / massen man für langer Zeit schon wahr genommen / daß er und Jastram mit demselben Pauli familiariter ümgangen und fleissig conversiret haben. Hierauff hat man in Resident Pauli und andern Häusern fleissig nachgesucht / ob auch einige Brieffschafften dieser Conspiration halber bey denselben verhanden seyn möchten. Ob nun gleich Pauli außgewichen / und die beste Nachricht wol mag haben beyseit gebracht/ so hat man doch noch ein und ander Schreiben unter denen in seinem Quartier und sonst in Hamburg befundenen Schreiben gefunden/ worauß nachgehends unterschiedliche viele Articuli formiret/ auff welche aber / eh die peinliche Inquisitio dazu kommen Inquisitus Hieronymus Schnitquer freywillig nichts bekennen wollen. Die Articuli aber/ worauff Schnitquer examiniret worden/ sollen dem geneigten Leser/ damit diese Erzehlung unverrücket bleibe / am Ende derselben communiciret werden. Nachgehends sind Jastram und Schnitquer vielmahls für das Untergerichte gestellet worden / allwo sie auch ihre defension wol über 12 Bogen lang judicialiter schrifftlich eingegeben / und daß sie damit möchten gehöret werden. So bald selbige an Hand zu schaffen/ sol sie gleichfalls dem geneigten Leser mit communiciret werden. Wie nun diese schrifftliche Defensiones die Unschuld der Inquisiten nicht gnug erweisen können / und sel-

selbige auff die Tortur gebracht / haben sie viel anders als vorhin beichten müssen / da sie dann nicht allein auff den Burgermeister Schlüter und den Syndicum Pohlmann bekandt / sondern auch noch viele andere / als Licent. Sylm / Crollovius / Meurer und andere / dem Ansehen nach / feine vornehme Leute mit angemeldet / welche auch nachgehends eingezogen und mit Schnitquer und Jastram vor dieser beyder Execution sind confrontiret worden. Licent. Sylm ist anfangs wol auff 108 Puncten befragt worden / worauff er aber nicht antworten wollen / sondern wann die Dreissiger ihn fragen würden / zur Antwort sich erboten. Wie die Gerichts-Verwalter dieses E. E. Rath in Hamburg berichtet / ist ein Decretum darauff ergangen / welches den Gefangenen vorgelesen / daß wann sie nicht gutwillig bekennen würden / man sie in eine andere Herberg bringen solte / allwo sie wol antworten müsten. So hat man / daß Burgermeister Schlüters Sohn Dr. Schlüter auch in seinem Hause gesucht / aber nicht gefunden / weil er zeitig gnug Wind davon bekommen / daß er bey Zeiten sich auß dem Staube hat machen können.

Den 1 Octob. zwischen 2. und 3. Uhren haben die beyde Haupt-Rebellen Cord Jastram und Hieronymus Schnitquer wegen ihrer begangenen uñ überzeugten grossen Missethat ihre Endurtheil dahin bekommen / daß Jastram erstlich geköpft / hernach geviertheilt / uñ hernach sein Kopff auff einer eisernen Stangen auff das neue Müllerthor gesteckt / Schnitquer aber geköpffet / und der Kopff gleicher gestalt auff das Steinthor gesteckt / der Leib auff dem Gerichtsplatz verscharret und ihre Güter ad Fiscum solten gebracht werden. Daß nun diese Urtheil dahin außgeschlagen / verursachet die criminalische Anklag / daß sie so vieler Missethaten beschuldiget und überzeuget worden. Es

haben ihre Beschuldigungen fürnehmlich auff folgende Puncten beruhet / daß sie 1. Obrigkeit Schänder. 2. Gesetz-Brecher. 3. Verfälscher. 4. Angeber. 5. Betrieger. 6. Meineydige. 7. Auffrührer. 8. Verräther des Vatterlandes. 9. Zusammenrottirer. 10. Complotisten. 11. Statuten Verkehrer / und 12. heimliche Correspondenz wid[e]r E. E. Rath und Bürgerschafft gepflogen haben sollen. Eh aber an den obbemeldten beyden delinquenten die Execution vollzogen / sind der Licent. Sylm / Crollovius und Meurer vom Baum zu denselben auff die Frohnerey gebracht / und mit den condemnirten confrontiret worden. Es hat aber Licent. Sylm am meisten sich opiniastreirt und sich darauf beruffen / daß er alsdann antworten wolte / wann er auf dem Rathhause unter die Crone treten und sich verantworten dürfte. Welche Ehre ihm aber wol nicht möchte ertheilet werden. Den 4 Octobr. ist die obbemeldte Urthel über die beyde delinquenten dergestalt exequiret worden / daß erstlich Cord Jastram und darauff Hieronymus Schnitquer geköpffet / hernach ward Jastrams Rumpff entkleidet und auff einen neuen Tisch geviertheilt / das Gedärm ward erstlich außgerissen / hernach der Leib in 4 Theile mit einem Henckers Beile zerhauen und zusammen in einen Zuber geworffen.

Darauff wurden die eiserne Stangen durch die Köpffe getrieben / also daß selbige oben und unten zwischen zwey eisernen Platen befestiget wurden. Endlich wurden der Geviertheilte und andere Cörper unter dem Gerichte in die Erde verscharret / und darauff die Köpffe in besagtem Zuber auff dem Henckerswagen nach den Thoren geführet / allwo sie jeder an seinem Ort nach einander auffgestecket worden. Bey dieser Execution ist so gute Ordnung in der Stadt gemachet worden / daß alle Pöste und Thore

mit

mit doppelter Mannschafft besetzet / einige Kreutzgassen und aller Marckte jeder Ort mit 2. Compagnien Soldaten besetzt / die Reuterey und Dragoner in und ausserhalb der Stadt postirt worden / um einen vorfallenden Getümmel vorzubeugen. Der Köpffenberg / worauff die Justitia exequiret / war mit 800 Soldaten berindet / damit dem Scharff-Richter kein Leid wiederführe. Die Justiz und Execution ist dasmahl glücklich abgangen und verrichtet worden. Eine verwunderns-würdige Sache aber ist es / daß diese jetztbemeldte decollirte bey ihrem Dreissiger Wolstande dem Scharf-Richter in Hamburg Meister Ismael so scharff gefallen / und bey Ansuchen dessen Dienstes ihm aufferlegt / daß er noch 1000 Marck Lübisch über die Gewohnheit mehr geben müssen / welches keiner seiner Vorfahren gethan / jetzo aber bey diesem elenden Stande sie eben diejenige seyn müssen / welche ihm das Capital sampt den Zinsen auß ihren Mitteln wieder geben / und lautet Scharff-Richters Rechnung für gereichte Medicamente un Tractemente jeder Person 200 Rthal. als hat er noch 200 Marck für seinen Verschuß wieder bekommen. Sonst wird dem Scharff-Richter zu Hamburg für jede Person zu köpffen nur ein Thaler zur Kanne Wein von Raths-wegen geliefert / welchen er zwar annimmt / aber gleich darauff wieder in die Armbüchse stecket. Sonst wird dem Jastram absonderlich nachgeredet / daß er in seinem gewesenen Bürgerstande wol über 8 Unruhen gestifftet / Er sey vornehmlich die Ursache und Uhrheber gewesen / daß der verstorbene Bürgermeister Ludeken / die Ober-Alten für einigen Jahren / wie dann auch ohnlängst Bürgermeister Mäurer cassiret worden / nicht weniger sey er das fac totum in der Zellischen Unruhe gewesen / und der principalste / welcher die Verrätherey mit den Dänischen Ministris angestifftet /

tet/ doch nicht vollführen mögen/ Es sol auch derselbe/ der gemeinen Rede nach/ seinem Beicht-Vatter öffentlich bekandt haben/ daß er den Tod wol mehr als hundert mahl verdienet/ womit dann das gemeine Sprichwort: Bekennen bringet an oder unter den Galgen/ mehrentheils an ihn erfüllet worden. Nachdencklich ist auch die Inscriptio, welche an statt eines Epitaphii auff diesen Cord Jastram in lateinischer Sprache also lautet:

NEFAND. MEMOR.

CONRADI JASTRAMI

SACRUM.

Concurrite Cives,
Advolate Hospites
ad novum Spectaculum.
Acerrimus publicæ Libertatis Assertor
detractâ nequitiæ Larvâ
Libertati publicæ inimicissimus
in Carcerem rapitur
Nomen quæritis?
Satis famosum est
Cui enim ignotus
Dominus à Tadtenberg
Scelere nobilis
CONRADUS JASTRAM
Legum omnium Contemptor
dum asserere eas simulabat.
Hic
Tinctor a Fortunâ factus
Altiora petebat

nunc

nunc ad ima detrusus est.
Multæ hominibus ad malitiam viæ sunt.
Insidias Struebat libertati Civium,
Dum libertatis vindex undique audiebat,
& quo securior
nequitia grassari posset.
Omnes bonos tumultuariè opprimebat
Malos in societatem sceleris vocando,
Sic factione potens
Dejiciebat Consulem sibi infestum
Oppugnabat autoritatem Senatus:
Cives sibi contrarios
Conjiciebat in carceres
Redigebat in exilium
Exulabat tali modo libertas Civium
In Civitate liberâ
Elatus hinc fortunâ partium
Regis se miscebat consiliis,
pollicendo
Quod suum non erat,
Offerebat urbem.
Placebat Sponsa adhuc Virgo,
Si modo paranymphus
Sordidus non fuisset tinctor.
Veniebat Sponsus ut sponsam sibi adjungeret
Hæc verò Virginitatis voto rea
Rejiciebat fœdus
Optimè gnara
Virginitatem corruptam restitui non posse,
Inquirebat tamen illa in Auctorem
promissi conjugii

Erat bellissimum caput
DOMINUS JASTRAM
Hinc in torturam conjectus
Tinctoris repetebat sortem.
dum sanguine suo
Scalas tingebat Carnificis:
Confitebatur correos hujus raptus,
præcipuumque Collegam
SCHNITQUERUM
olim raptum
Nunc raptus Auctorem:
Cum tamen
Ob plagium ipsius novum capitali pœnâ
afficerentur
maximè urgente supplicium
JASTRAMO
Quid mirum nunc:
Si quod quisque juris in alium statuerit
eodem jure & ipse uti cogatur.

Dem Lateinischer Sprach unkündigen Leser wird dieses zu Teutsch also versetzet:

Zum ewigen Schimpff

CONRADI JASTRAM.

Kommt herzu ihr Bürger / eilet ihr Frembdlinge zu einem neuen Schauspiel. Der eifrigste Beschützer der Freyheit / wird nach entlarffter Boßheit für den grössesten Feind der Freyheit befunden und ins Gefängniß geworffen. Fragt ihr nach dessen Nahmen? So ist er rüchtig genug. Dann wem ist wol unbekandt der Herr von Tadtenberg/

berg / der durch Missethaten berühmte Cord Jastram/ welcher aller Gesetze übertreten/ indem er am meisten dieselbe zu handhaben sich stellete. Dieser war zwar Anfangs ein Glücks-Färber / weil er aber gar zu hoch hinauß wolte/ ist er jetzo in den Abgrund gestürtzet worden.

Der Menschen Boßheit ist unergründlich. Indem er von jederman für einen Beschützer der Freyheit gehalten worden/ hat er der Bürgerlichen Freyheit am meisten nachgestrebet. Damit aber seine Boßheit desto sicherer möchte fortgesetzet werden/ unterdrückte er ohne Scheu die Frommen/ und lockte die Bösen zur Gemeinschaft seiner Missethaten. Also wurd er in seiner faction bestärcket/ und vertrieb den Bürgermeister Meurer / welcher ihm zuwider war. Des Raths Hoheit unterbrach er. Die Bürger/ welche ihm widerstrebten / warff er ins Gefängniß/ oder vertrieb sie gar ins Elend. Also war in dieser freyen Stadt der Bürger Freyheit nirgends zu finden. Wie er nun durch seinen grossen Anhang so hochmütig worden/ mischete er sich mit unter des Königes Rathschläge / und versprach demselben/ was sein nicht war/und bot dem Könige an / die Stadt zu liefern. Die Braut / weil sie noch Jungfer/ gefiel dem Könige sehr wol/ wañ nur ihr Brautwerber kein garstiger Färber wäre gewesen. Es kam der Bräutigam/ diese Braut heimzuführen. Weil aber die Braut eine ewige Jungferschafft angelobet / verwarff sie das Ehegelübde/ wol wissende/ daß die einmahl verlohrne Jungferschaft nicht wieder zu erlangen sey. Sie erkündigte sich aber ümb den Urheber/ des in ihrem Namen versprochenen Ehegelübdes / da war es der liebliche Mann Herr Jastram. Hierauff wurd er zur Folter gebracht/ und kam also wieder zu seinem Färber Handwerck/ indem er mit seinem Blute des Scharff-Richters Leitern färbe-

te. Er bekandte die Mitschüldige dieses Jungfern-Raubs und absonderlich meldete er an seinen Collegen den Herrn Schnitquer / welcher im vorigen Jahr mit Strassen-Raub davon geführt/ jetzo aber die Stadt zum Raub opffern wollen / dagegen sie beyde wegen dieses Menschen-Raubes mit dem Schwerdte zu bestraffen / auff welche Straffe absonderlich Cord Jastram gedrungen. Was hat man dann nun weiter sich darüber zu verwundern / daß dasjenige Recht/welches sie an andern statuiret haben/auch ihnen selbst wiederfahren ist.

So wunderbahr ist Gott in seinen Gerichten / daß er der Menschen Boßheit zwar eine zeitlang übersehen und zulassen kan / wann aber der Mensch in seiner Blindheit und Boßheit verharret/ und zu dem lieben Gott sich nicht bekehren wil/ so hat Gott/ wie David sagt/sein Schwerdt gewetzet/ und seinen Bogen gespannet/ und darauf gelegt tödtliche Pfeile/ damit der Mensch ins äusserste Verderben gestürtzet wird. Es waren diese beyde Executirte Männer die Vornehmste unter dem so genandten Collegio der Dreissiger/ welchen die gantze Sache wegen Meurer/ dem abgesetzten Bürgermeister/und was mit seiner Fürstlichen Durchl. dem Hertzog von Zell und der Stadt Hamburg für Unruhe darauf erfolget/committiret war. Weil aber diese beyde absonderlich von den Dänischen Ministris corrumpiret waren/ muste es nothwendig also erfolgen / daß der guten Stadt Hamburg so theur-erworbene Freyheit zum Schlachtopffer der Dänen dahin gegeben würde / wann nicht der Allerhöchste ins Mittel getreten / und denen unpassionirten Beschützern der Freyheit die Augen bey Zeiten eröffnet / daß solche Verräther/wiewol mit der Stadt höchster Gefahr und Unkosten/noch so zeitig entdecket und ihren Lohn haben dahin bekommen. Tarditatem supplicii gravitate

vin-

vindictæ Deus compensat, sagt jener weise Helde. Was der Allerhögste mit Anhaltung der Straffe verzeugt/ daß ersetzet er hernach mit desto schwerer Rache.

Mit den übrigen oberwehnten gefänglich sitzenden Complotisten hat die Inquisitio wegen Schliessung des Gerichts/ und weil der Fiscalis mit der peinlichen Anklage so bald nicht fertig werden können/ einige zeithero sich verzögert/ weil dieselbe sich sehr halßstarrig bezeiget/ Es wird aber vermuthet/ daß es diesen Gefangenen wol nicht besser/ als den vorigen/ welche ihre Missethat mit dem Schwerdte gebüsset/ ergehen werde. Immittelst hat der Lic. Sylm sich immer mit guten Wein und köstlichen Speisen gantz herrlich tractiren lassen/ daß er also jetzo nach der Welt-Kinder Mode/ Lasst uns unser Tage geniessen/ wer weiß/ wo wir morgen seyn/ lebet/ und wol anders nichts vermuthen darff/ als daß er diese kahlen Lust mit dem Halse wieder werde bezahlen müssen. Wie nun dieser Licent. Sylm für dem Niedergericht erschienen/ hat er sich zwar anfangs sehr frech gestellt/ wie aber der Fiscalis die Klage prosequiret und ihn ad torturam zu condemniren gebeten/ hat diese Klage ihn so sehr alteriret/ daß er den Schwindel im Haupt darüber bekommen und zur Erden sincken wollen/ worauff er mit der Kutschen wieder nach dem Baum gefahren/ biß er/ wie vermuthet wird/ mit seinen andern Complotisten nach der Frohnerey gebracht/ und besser daselbst wird beichten müssen.

Ein Mäckler in Hamburg/ Daniel von der Linde genandt/ hat das erstemahl fast ungenötigt/ wol auff eilff Personen für dem Nieder-Gerichte fast nahmkündig gemacht/ welche des Complots schüldig wären und E. E. Rath wegen der drey gefangen genommener Bürger nicht hätten auß der Rathstuben wollen passiren lassen/ zu wel-

chem Ende sein Mit-Camerade / welcher mit inhafftiret ist / Nahmens Keyser / auß eigner Macht gewaltthätig unternommen / sich mit entblößten Degen für die Rathstube zu stellen / um also freventlich keinem des Raths / der Ein- oder Außgang zu verstatten. Weil nun dieses von der Linde unnöthige Aussage und seines Cameraden Action von grosser consequenz ist / so dörfften die eilff benahmte Bürger vielmehr den Rath dahin vermögen / daß diese denuncianten von der Linde und Keyser vorhero möchten torquiret werden / ümb die wahre Beschaffenheit zu erforschen / wer ihnen zu solchem angegebenen Vornehmen hätte Anleitung gegeben.

Wie es nun mit diesen beyden ablauffen / und was sie weiter bekennen werden / wird sich nach eröffneten Gericht und darauff ferner einkommenden Bericht mit mehrem außweisen. Unterdessen siehet der geneigte Leser / wie schwerlich es zugehe / wann solche Conspiration erst etwas überhand nimmt / dieselbe wieder zu unterdrücken und gäntzlich zu vertilgen. Es wissen die Römische und Teutsche Annales nicht gnug zu beschreiben / wie gefährlich solche innerliche Unruhe einer Republique sey / wann dieselbe nicht gleichsam in der ersten Aschen gedämpffet werde. Hostem adversum sagt Sallustius ad Cæsarem, opprimere homini strenuo haud difficile est occulta pericula neque facere, neque vitare bonis inpromptu est, das ist / wir können dem Feinde / welchen wir für Augen haben / leichtlich Widerstand thun / aber verborgene Gefahr zu meiden / ist frommen Leuten zu schwer. Solche Gesellen / welche einmahl durch Geld oder Versprechung grosser Ehre zu solcher conspiration sich leiten lassen / achten anderer ehrlicher Leute Leben für nichts / weil sie einmahl sich aller Ehrbarkeit begeben / und nach des Juvenalis Spruch:

Aude

Aude aliquid Gyaris & carcere dignum.
Si vis esse aliquid

Es auf Galgen und Rad wagen/ und also ihr Leben gleichsam alle Augenblick in die Schantze schlagen.

Contempsit omnes ille qui mortem prius

Das ist/ wie Seneca Trag. in Herc. Oet. sagt: Daß derjenige alles andere nichts achte/ welcher vorhero den Tod verachtet hat. So groß nun die Gefahr ist/ solcher Gesellen Anschläge zu entdecken/ so schwer ist auch die Hülffe oder vielmehr guten Rath dawider zu erfinden. Doch hat E. E. Rath zu Hamburg / so bald sie etwas Kundschafft von solcher Conspiration vernommen/ nicht unterlassen / fleissig dieselbe zu untersuchen und nachzuforschen. Zu diesem Ende sind auch gewisse præmia denen / welche solche Conspiration entdecken werden/ angesetzt/ und denen/ welche solche verhelen wollen/ auch solche Straffen angekündiget / daß einer für dem andern sich wol wird fürsehen müssen/ daß er an solcher Conspiration keinen Theil haben möge. Es wird auch den entdeckten Conspiranten der Weg Rechtens nicht versagt/ sondern es wird ihnen Zeit gnug gelassen / daß sie ihre defension wider die ihnen angemuthete Conspiration entdecken und fortsetzen mögen. Es thut auch E. E. Rath sehr weißlich / daß sie sich erst recht in Sicherheit wieder setzen/ ehe sie die Rache weiter mit aller Schärffe wider die angegebene Conspiranten fortsetzen / Securitati prius consules quam vindictæ, sagt Tacitus lib. II. Ann. Ob auch wol keine Straffe scharff gnug/ welche solchen Verräthern des Vaterlandes anzuthun / so befinden sich doch zuweilen solche Zeiten/ daß man solche That mehr dissimuliren/ als mit unzeitiger Rache dieselbe zu vergrössern und zu vermehren trachte. Clementia enim non tantum honestiores sed & tutiores præstat, ornamentumque Imperiorum simul est & certissima salus,

wie

wie Seneca lib. 1. de Clement. schreibet. Wann aber solche Conspiranten entdecket worden / welche auß blossem bösen Vorsatz das Vatterland in das äusserste Verderben zu stürtzen sich zusammen gethan/an welchen auch keine Hofnung der Besserung zu finden ist / so müssen solche faule Glieder der Stadt bey Zeiten abgehauen werden / neque tam ulciscendi causâ, quam ut in præsens sceleratos cives timore ab impugnanda patriâ deterreas & in posterum documentum statuas ne quis talem amentiam velit imitari, wie Cicero ad Brutum Epist. 15. schreibet/ das ist/ man muß solche Missethäter bey Zeiten auß dem Wege räumen / nicht so sehr auß Begierde einer Rache / als daß die boßhafftige Bürger auß Furcht der Straffe / das Vatterland zu bestreiten abgeschrecket /und den andern ein kräfftiges Exempel gegeben werde / daß sie solche Boßheit sich nicht übernehmen lassen. Wird also solche Conspiration nicht unbillig der Hydræ Lernææ verglichē/ welcher / so bald ihr Hercules einen Kopff abgerissen / ein ander Kopf an dessen Stelle wieder herfür gewachsen ist. Und wie das Feuer in der Aschen lange Zeit glimmen und verborgen bleiben kan/ eh es wieder herfür bricht; So kostet es der Obrigkeit ebenfalls auch viel Mühe / ehe solche Conspiration auß dem Grunde wieder kan gedämpfet werden. Das beste remedium aber ist / daß man der göttlichen Versehung hierin mit traue und sich fest darauf verlasse/ daß derjenige/ welchen GOtt bewahren wil / auch mitten unter seinen Feinden unversehrt und unbeschädiget ruhen könne. Dabeneben muß man auch dasjenige/ was von Gott uns zugefüget wird und durch GOttes Zulassung uns begegnet/ gedultig ertragen/ und seines Ampts dabey getreulich abwarten. Ferre quæ divinitus immittuntur necessario oportet; quæ ab hostibus viriliter, wie Thucyd. lib. 2. in Orat. pericl. schreibet. Es muß hie heissen: Vigila & diffidere memento,

Die

Die Obrigkeit muß absonderlich in solchen Zeiten für der Unterthanen Wolfahrt wachen/ uñ nicht leichtlich trauen. Es ist dieses Seculum ohndem kein civitatense Seculum, wie jener sagt. Es haben die Reichsstädte fast niemahls als in diesem Seculo grössere Anstösse ihrer Freyheit halber gehabt. Daß sie also die grösseste Ursache haben auff ihrer Hut zu seyn/ wo sie sonsten ihre Freyheit unverletzt zu erhalten gedencken.

Wie nun in allen Dingen eine Abwechselung zu finden und nach dem Regen sich wieder zeiget der Sonnenschein/ so scheinet es auch jetzo/ daß nach den grossen Troublen/ welche Hamburg bißhero/ wie eine trübe Wolcke bedeckt gehalten / nunmehro eine erwünschte Ruhe wieder werde auffgehen. Es haben nicht allein Seine Fürstliche Durchl. von Zell dasjenige / was sie bißhero an statt der satisfaction von den vier Ländern inn gehabt / der Stadt Hamburg wieder abzutreten sich erboten / sondern Ihre Königl. Majest. von Dennemarck haben gleichfalls den Hamburgern auch ihre arrestirte Schiffe zu relaxiren versprochen / so bald sie nur die Auxiliar- Völcker wieder auß der Stadt dimittiren würden. Das übrige / wegen der Erbhuldigung solte auff die Tractaten zu Itzehoe verschoben werden. Darauff haben die Hamburger durch ein Dancksagungs-Schreiben Ihre Königl. Mai. von Dennemarck wieder complimentiret und Anstalt machen lassen/ daß die Auxiliar-Völcker ohngefehr medio Octobris Hamburg wieder quittiret haben.

Am 16 Octobr. ist die gesampte Reuterey und Dragoner ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lüneburg von E. E. Rath zu Hamburg im neuen Werck daselbst ihres Eides (welchen sie ad interim der Stadt Hamburg geschworen) wieder er-

lassen/ und darauff allerseits außgezogen. Die Brandenburgische Cavallerie und Dragoner marchirten vom neuen Wercke die Börse und das Rathhauß vorbey/ welcher Auffzug über die massen schön parirte. Die erste bestund in 6 Compagnien/ welche vom Obrstl. Dewitz geführt worden. Die Dragoner aber waren in 4. etwas grösser als jene Compagnien getheilet/ wovon der Obriste in jüngster Belägerung vor Ofen als ein rechtschaffen Christen-Held sein Leben gelassen. Um deswillen auch alle Standarten mit einem abhangenden Flor traurten. Dort liessen sich die Trompeter und Pauker/ hie aber die Trommerschläger tapffer hören / welche einen lustigen March schlugen. Es waren wackere junge / starcke und tapffere Männer/ wolberitten und wolmundiret/ die Officirer derselben stritten mit einander in kostbahrer Kleider-Pracht/ Alles dieses muß auch von den Lüneburgisch. unter Herrn Obr. Francken/ und von den Hannoverischen unter Herrn Obr. Siegelberg gesaget werden / welche denen vorgemeldeten keines weges un̄ in keinem Dinge etwas haben nachgegeben. Also sind die Hamburger arrestirte Schiffe hierauff von Dänischer Seite wieder frey und loß gegeben/ das Commercium auff der Elbe wieder in vorigen Flor gebracht/ und dabey verabredet worden/ daß der Ann. 1679. auffgerichtete Interims-Recess biß auff anderweitige rechtliche Entscheidung oder gütlichen Vergleich in seinem völligen Vigore verbleiben solle. Eben des Inhalts hat auch der Dänische Herr Envoyè Baron Kragg denen Herren Staten durch ein Memorial angedeutet/ daß seine Königl. Majest. von Dennemarck dem Elb-Commercio seinen ungehinderten Lauff wieder lassen/ und die Hamburger Schiffarth derogestalt nicht weiter turbiren und molestiren wolte. Nun war noch übrig/ wie der so unschüldiger weise verfolgte und ver-

vertriebene Bürgermeister der ihm erwiesenen Beschimpfung und ungegründeter wider ihn publicirter Beschüldigungen halber rechtmässige satisfaction erhalten möchte. Es war den Dreissigern und seinen Widersachern nicht gnug/ daß sie in seiner Abwesenheit des meistentheils seiner hinterbliebenen Güter sich bemächtiget hatten. Sie musten noch durch eine fameuse Schrifft demselben allerley ungegründete Laster andichten und auffbürden/ daß er mit Geschenck und Gaben in den Rath gelanget / und zu dem Burgermeister Ampt sich wider des Raths willen eingedrungen/ daß er im Rath sich einen sonderbahren Anhang machen und nur bloß seine Creaturen in der Stadt zu Ehren-Aemptern zu befordern getrachtet/ und was dergleichen vom Zaun gebrochener Beschüldigungen mehr seyn. Wann man aber die Sache beym Liechte besiehet/ möchte man wol sagen: Verte & fiet calceus. Betrachtet man des verstorbenen Bürgermeister Schlüters seine geführte Actiones mit des noch lebenden Bürgermeister Meurers Beschüldigungen/ so wird man mehr bey Bürgermeister Schlüter und denen mit dem Schwerdt gerichteten Dreissigern solche Beschuldigungen verificirt befinden/ als daß sie dem Bürgermeister Meurer mit Grunde Rechtens können auffgebürdet werden. Es sind allein dem Bürgermeister Schlüter über 200 schwere Puncta vorgehalten/ worauff er freywillig bekennen/ oder durch andere Mittel zu solchem Erkäntniß hat sollen gebracht werden. Zu dem Ende ist ihm auch angedeutet worden/ daß man ihn mit denen / die Justificiret sind/ vor ihrer Execution hätte wollen confrontiren lassen / Er hat aber seines hohen Alters halber / wie oben erwehnet/ sich damit zu verschonen gebeten / welches dann in Ansehung seiner Schwachheit/ und weil er das wider ihn Außgesagte ohndem genehm wolte halten / damahls

dabey verblieben/ und nicht weiter urgiret worden. Ob nun wol nachgehends das Gericht geschlossen / und dessen Examinirung weiter hinauß gesetzet/ und biß er wieder zu besser Gesundheit gelanget/ auffgeschoben / so ist es unterdessen sein grosses Glück gewesen / daß er annoch / ehe er weiter Beschimpffung auff dieser Welt erlanget/ durch den zeitlichen Tod von seinem vorschwebenden Unglück ist befreyet worden / wodurch dann nach der gemeinen Regel: Mors omnia solvit alle weitere Inquisitiones wider ihn sind auffgehoben/ und er in Gottes Gerichte dahin gestorben.

Herrn Burgermeister Meurers/ jetzigen Keyserlichen Reichs-Hoff-Rath satisfaction belangend / sol derselbe zu Ersetzung seines Schimpffs und Schadens bey der Bürgerschafft haben anhalten lassen/ daß man ihn gebührender masse zu dem ihm aberkandten Burgermeister Stande wiederumb beruffen und restituiren / seine Gelder relaxiren / und alles / was ihm vor der Absetzung zugestanden/ wieder herauß geben solte. Wann dann auff diese weise diesem allen ein Gnüge geschehen/ und er eine geringe Zeit dem Consulat wieder fürgestanden / wolte er von selbsten resigniren/ für solche Würde sich honorificè bedancken / und darauff in Ruhe sich niederlassen. Was nun die gesampte Bürgerschafft hierauff resolviren und schliessen wird/ stehet mit nechstem zu erwarten. Unterdessen kan man billig mit jenem Poeten sagen: Sic omnia verti Cernimus, i. e. Alles/ was in der Welt zu finden/ ist der Unbeständigkeit unterworffen. Des Pöbels Gunst ist nichts zu trauen.

Vor wenig Jahren wolte Hamburg hoch erheben
Die/ denen kurtz darauff man raubte Leib und Leben.
Jastram und Schnitquer warn als wie der Freyheit Schutz
Geschätzt/ zur Sicherheit für aller Feinde Trutz.

Man

Man hieß sie in der Stadt des Vatterlandes Väter/
Bald drauff verdammte man dieselbe als Verräther:
    Da wars/ ob Vatter seyn und Schelm wär einerley/
    Weil man die Vätter bracht als Schelm zur Bütteley;
Weil aber Hamburg war durch ihre List betrogen
Und unters Dänsche Joch durch sie bald wär gezogen;
    Indem ihr falsche Tück bedeckt ein Tugendschein
    Biß ihre Boßheit kund und wurd getrieben ein.
So thate Hamburg recht/ daß sie das Arge straffte
Und Ungerechtigkeit auß ihren Mauren schaffte.
    Wann das nur wird bedacht/ daß keine Büberey
    Im Richten gehe für an statt der Lieb und Treu.
Vor kurtzer Zeit hat man dem Meurer abgeschworen/
Er hatte nach der Wahl des Pöbels alls verlohren.
    Bald kehrte sich das Spiel/ daß Meurer abgesetzt
    War unrecht/ ohne Schuld war seine Ehr verletzt.
So stürtzt und hebt das Volck den wie es ihm einfället
Es sieht nicht auff Verdienst/ und wie das Recht bestellet/
    Vergallte Passion und Zweytracht schleichen ein/
    Was böß ist/ heist es gut/ was gut/ muß böse seyn.
Auff solche weise wird sich Hamburg selbst verzehren/
Ein Reich/ so uneins ist/ kan selten lange wären/
    Wo Freyheit vorgeschützt und Ungerechtigkeit
    Die Unschuld unterdrückt/ da folget Reu und Leid.
Jetzt aber öffnen sich die Augen zu erlösen
Den/ der unschüldig ist/ man bricht den Rath der Bösen.
    Es siehet Hamburg nun auff allen Seiten zu/
    Daß man die Bösen straff/ den Frommen schaffe Ruh.
Man gläubt so leicht nicht mehr/ was hie und dort man saget/
Man hört des andern Wort/ wann er wird angeklaget/
    Wann Hamburg sich nur nicht von Haß läst nehmen ein/
    Wann Neid/ Geschenck und Gunst da nicht zu finden seyn.
Wann diese Feinde todt/ und das Verleumbden/ Liegen/
Ja auch das Triegen nicht die Unschuld wird besiegen.
    Wann pax concordia nur bleibet ungestöret/
    So wird in Hamburg Last in Lust und Freud verkehrt.

Es blühe diese Stadt mit ihren hohen Spitzen/
Gerechtigkeit und Gnad sein ihre beste Stützen.
Gott treibe von ihr ab all Unglück/ alles Leid/
Gott segne diese Stadt jetzund und allezeit.

Hierauff folget nun der vorhero berührte Inquisitional-Processus wieder Hieronymus Schnitquer/ als einen von den beyden grössesten Verräthern der Stadt Hamburg/ welche ohnlängst durch des Scharff-Richters Hand sind hingerichtet worden.

Wie nun dieser Processus ist eingerichtet/ so ist fast eben so mit den andern peinlich angeklagten auch verfahren worden. Es bestehet aber dieser Processus fürnemlich in drey Theilen. Erstlich sind gewisse Articuli formiret/ worauff Inquisitus über dasjenige/ was nach seiner Entführung von ihm fürgenommen/ befraget worden. Zum andern sind noch andere Articuli auß des Dänischen Residenten Pauli intercipirten Schreiben gezogen/ über welche er auch examinirt worden. Drittens hat er auch in der Tortur absonderlich beichten müssen/ welches der dritte Theil dieses Inquisitions- Processus ist.

Erster Theil
dieses
INQUISITIONAL-PROCESSUS.

Actum Hamburg/ Anno 1686. den 28 Augusti in der Frohnerey.

Hieronymi Schnitquers Depositio ad Articulos Inquisitionales, so à Dominis prætoribus produciret worden.

NB. Anfangs sind nur etliche gemeine Articuli über seine Person/ Alter/ Nahmen ꝛc. gemacht/ welche eigentlich

lich das factum nicht angehen / und also unnöthig seyn wird/ selbige mit anzuführen. Des Facti Inquisitio hebet sich eigentlich mit dem 7 Articul also an:

ad Art. 7. Inquisit.

Ob nicht Inquisitus eine Menge gemeiner Leute zu der Zeit / da die Deliquenten/ so Hieronymus Schnitquer entführet / für Gericht gewesen / zusammen gebracht / üm wo die Blut-Urthel nicht nach ihren Willen gewest wäre / selbige die Delinquenten auff der Strasse überfallen und massacriren solten?

Inquisitus Respondit: Darauff hätte er sein Lebtage nicht gedacht.

ad Art. 8.

Ob Inquisit. nicht abgeredet/ihnen desfalls ein gewisses Zeichen zu geben?

Inquisit. Negat.

ad Art. 9.

Ob nicht Inquisitus die gemeine Leute auf dem Fall nicht erfolgender Blut-Urthel wider den Rath auffstehend machen wollen?

Inquis. Er wisse von einem so viel als vom andern/ solches wär ihm nie in Gedancken kommen.

ad Art. 10.

Ob nicht Inquisitus sich der Obrigkeit/ da dieselbige einigen der Excutirten eine ehrliche Begräbniß vergönnet/ auch deßfalls bereits decretiret gehabt/ so freventlich opponiret / daß selbige ihr decretum hat wieder auffheben müssen?

Inquisit. Das wäre vom Collegio der Dreissiger/ nicht aber en particulier von ihm angebracht/wisse auch nicht/von wem es geschehe.

ad Art. 11.

Ob Inquisitus die Bürgerschafft nicht allezeit wieder den Rath angehetzet?

Inquisit. Wüsste davon nichts.

ad Art. 12.

Wer selbiges mehr/ als Inquis. gethan/ und welche er dazu gebraucht?

Inquisit. Hätte niemand dazu gebraucht.

ad Art. 13.

Wer mehr zu diesem vielfältigen Complot wieder die Obrigkeit geholffen?

Inquisit. Wüste von keinem Complot/ noch weniger/ daß jemand dazu solte geholffen haben?

Ad 14. Art.

Ob nicht die Lüneburg. Verträge zu dem Ende von Inquisito und Complotisten bey der Bürgerschafft wären verhasst gemacht?

Inquisit. Was das Collegium der Dreissiger gethan/ hätte er nicht zu verantworten/ solches hätte noch bey der letzten Bürger-Versammlung nicht haben wollen/ daß es solte verlesen werden.

ad Art. 15.

Ob Inquisit. selbiges nicht noch jüngsthin gethan in dem/ daß er der Bürgerschafft auß einigen Lüneburgis. Tractaten fälschlich vorgelogen/ daß der Rath der Lüneburg. Völcker/ die Bürgerschafft damit unters Joch zu bringen/ gebrauchen wolle?

Inquis. Wüste von allem diesen nichts.

ad Art. 16.

Ob Inquis. nicht jüngsthin so wol in der Bürgerschafft/ auch bey dem Collegio der Dreissiger/ als sonst gegen andere Leute solche Versicherung gethan/ daß der König von Dennemarck nichts wider die Stadt anfangen würde?

Inquis. Er hätte keine Versicherung gethan/ hätte aber der gesunden Vernunfft nach es nicht gläuben können.

ad Art. 17.

Item, solche Versicherung mit theuren Eyden bestätiget?

Inquisit. Er hätte allemahl gesagt: Er könte nach den Conjuncturen der Zeit es nicht gläuben/ weil über dem die meiste eingelauffene Zeitungen nicht wären wahr gewesen.

ad Art. 18.

Item, daß er sich viertheilen/ unter die Cron hängen/ sengen und brennen lassen wolte/ wofern der König wieder die Stadt etwas vorhätte?

Inquis. Wären seine Worte nicht/ solche Worte aber von hencken möchten wol vorgefallen seyn/ doch wüste er nicht/ von wem.

ad

ad Art. 19.

Ob Inquisit. nicht dadurch die Bürgerschaft betrogen und eingenommen/ daß sie auff die Gegen-Defension nicht dencken solten?

Inquisit. Mit denen Worten / er glaubte es nicht / hat er niemand betrogen/ vielmehr hätten alle Collegia E. E. Rath auffgetragen sich in gute positur zu stellen.

ad Art. 20.

Ob nicht alle solche Versicherungen / wie es jetzo der Außgang gibt/ seyn falsch gewesen?

Inquisit. Er hätte keine Versicherung gegeben / daß sie aber gekommen wäre/ gebe der Augenschein.

ad Art. 21.

Ob nicht Inquisit. der Obrigkeit gegen Remonstration von instehender Kriegs-gefahr allemahl verlachet/ verspottet und die Bürger zu gleichmässiger Verlachung und Verspottung induciret?

Inquis. Er bleibe dabey/ daß er es nicht glauben wollen/ die Zeitung von Grevenhoff wäre verlachet worden. Er hätte aber niemand zum Spott oder Verlachung induciret.

ad Art. 22.

Ob nicht Inquis. zu vielen mahlen/ wann der Rath nicht nach seinem und seiner Complotisten Willen hat thun wollen/ derjenigen Stimme und Vota zu wissen verlanget/ die andere Meynung führen?

Inquis. Er wüste von keinem Complot oder Complotisten/ was die Collegia gethan/ hätte er nicht en particulier zu verantworten.

ad Art. 23.

Ob Inquis. mit seinen Complotisten es nicht dahin gebracht/ daß dem Rath fast wider seinen Willen alles abgezwungen und nach ihren Willen habe gehen müssen?

Inquisit. Er wüste von keinem Complot oder Complotisten/ habe auch dem Rathe nichts abgedrungen.

ad Art. 24.

Ob Inquis. nicht mit jemand und andern desfalls ein Complot gemacht?

Inquis. Wüste von solchen Dingen nichts.

ad Art. 25.

Wer diejenigen gewesen? Inquis. Wüste von niemand.

ad Art. 26.

Ob nicht Inquisitus am verwichenen Sonnabend dem Herrn Bürgermeister Lemmermann in die Augen gesagt / daß wann der Rath nicht zu seiner Versicherung thun wolte / was er verlangte / er 50 bewehrte Bootsleute zu seiner Sicherheit hätte / und wolte sehen / wer ihm was thun solte?

Inquis. Er hätte auff keine Bootsleute gedacht.

ad Art. 27.

Wer diselbe Bootsleute gewesen? Inquisit. Cessat.

ad Art. 28.

Ob nicht andere gewesen / die sich gegen ihn versprochen / sich seiner anzunehmen?

Inquis. Wüste von niemand.

ad Art. 29.

Wer dieselbe seyn? Inquisit. Cessat.

ad Art. 30.

Ob sich solches / was in vorigen Articulis enthalten / so gebühre?

Inquisit. Er hätte es nicht gethan / so sey er auch nicht gehalten / solches zu verantworten.

ad Art. 31.

Ob solches in einer belagerten Stadt sich gebühre?

Inquisit. Er sey kein Richter / könne davon nicht judiciren.

ad Art. 32.

Ob nicht Inquisitus gegen die Zeit der Versammlung der Bürgerschafft allerhand gemeine Leute zu opposition gegen die Obrigkeit zusammen gebracht.

Inquisit. Er spreche niemand an / daß er dahin / was er wolte / votiren solte.

ad Art. 33.

Ob er nicht zu solchem Ende an viel geringe Leute Geld gegeben?

Inquisit. Negat.

ad Art. 34.

Item, mit Hergebung Bier und Tobacks auff seine Seite und seinen Willen gebracht? Inquis. Negat.

ad

ad Art. 35.

Ob nicht alles zu dem Ende geschehen/ damit sie sich dem Rath und denjenigen/ die ihnen zuwider wären/ in der Bürgerschafft entgegen setzen möchte/ damit alles nach seinem Willen ginge?

Inquisit. Er hätte niemahls etwas gegeben/auch niemahls solchen Zweck oder Absehen gehabt.

ad Art. 36.

Welche dieselben seyn/ die er zu dem Ende zusammen gebracht?

Inquisit. Cessat.

ad Art. 37.

Ob Inquisitus eine designation gehabt / was vor Herren des Raths sie bey nechster Bürgerlicher Zusammenkunfft auß dem Rathe werffen wollen.

Inquis. Nichts darauff gedacht.

ad Art. 38.

Woher Inquisit. alles wissen können/ was im Rath passirt?

Inquis. Wüste nichts davon.

ad Art. 39.

Wer ihr Complices gewesen und mit üm ihre Anschläge gewust?

Inquisit. Wüste nichts davon?

ad Art. 40.

Wer sie auff das Tapet gebracht? Inquisit. Nescit.

ad Art. 41.

Mit wem er vorher abgeredet/was bey dem Collegio der Dreissiger solle vorgenommen werden?

Inquis. Er thue das nicht.

ad Art. 42.

Wie sie ihre principia einem jeden beygebracht? Inquis. Nesc.

ad Art. 43.

Welche dieselbe alle seyn? Inquis. Nescit.

ad Art. 44.

Ob ihre intention nicht dahin gegangen / daß das Collegium der Dreissiger beständig bleiben und die andere abgeschaffet werden sollen.

Inq. Er hätte nichts mehr verlanget/ als daß die Lüneb. Sache abgethan und das Collegium der Dreissiger möchte aufgehoben seyn.

ad Art. 45.

Ob sie nicht alle Leute / üm ihre Creaturen hinein zu bringen / an sich gezogen? Inquisit. Wüste davon nichts.

ad Art. 46.

Ob sie nicht verhindert / daß keine Werbung in der Stadt angestellet?

Inquisitus. Alles was im Krieges-Rath per majora geschlossen worden / das wäre ins Werck gestellet / vor seine Person wäre er das erstemahl nicht im Krieges-Rath gewesen / das andermahl wäre das vorige Conclusum, daß ein jeder Capitain 10 Mann unter die Hand annehmen solte / confirmiret worden.

ad Art. 47.

Ob nicht Inquis. vor etwan einem halben Jahr / wie die Dänische Völcker heraus gekommen / ihnen Brodt von der Stadt zu schaffen versprochen?

Inquisis. Wüste davon nichts.

ad Art. 48.

Ob er nicht in Vorrath würcklich Brodt backen lassen?

Inquis. Negat.

ad Art. 49.

Wie sie es gemacht / daß die Dänen es nicht übel genommen / daß das Brodt nicht erfolget?

Inquisit. Er wüste von keinem Brodt backen / hätte also nicht übel kōñen auffgenomēn werden / daß es nicht wäre geliefert worden.

ad Art. 50.

Von weme Inquisit. des Raths Protocollum jederzeit bekomēn.

Inquis. Er hätte niemahls des Raths Protocoll gehabt.

ad Art. 51.

Wem er es communiciret?

Inq. Was er nicht gehabt / hätte er nicht communiciren kōñen.

ad Art. 52.

Ob Inquisitus es nicht dem Dänis. Resid. Pauli communiciret?

Inquisit. Negat.

ad Art. 53.

Ob Inquisitus nicht die Dänen in dem Billwärder lassen wollen / welches der Obr. Ahrnschild verwehret?

Inquis.

Inquis. Es hätte Obr. Ahrenschild mit ihm gespeiset / da sich einige Officirer angemeldet / weil aber Ahrnschild gesagt / daß er Ordre hätte / keine frembde Officirer einzulassen / wären sie abgewiesen.

ad Art. 54.

Ob Inquisit. nicht den Rath Pauli in alle Länder herumb geführet und dieser Stadt Avenuen gezeiget?

Inquisitus. Das hätte ein Schelm gethan / sie wären aber im Pfingsten spazieren gefahren / ein Schelm hätte ihm die Avenuen gewiesen / er wüste sie auch selber nicht.

ad Art. 55.

Ob es nicht auß Rath Pauli Antrieb geschehen / daß Inquisitus sich nicht hat wollen bewegen lassen / daß die Völcker / Constapel und Geschütze auß dem Ochsenwerder gezogen / und darin zu consentiren.

Inquis. In solchem Fall gülte Pauli nichts bey ihm / hätte auch nichts davon mit ihm gesprochen.

ad Art. 56.

Ob Inquisit. nicht zum Könige von Dennemarck nach Glückstadt gewesen? Inquis. Affirmat.

ad Art. 57.

Wie offt und wie viel?

Inquisitus. Vergangen und dieses Jahr.

ad Art. 58.

Was Inquisitus daselbst gemacht? Inquis. Vor plaisir.

ad Art. 59.

Ob Inquisitus Audience beym König gehabt?

Inquisit. Er wüste von keiner Audienz, man ginge aufs Schloß / wie zu Hamburg auffs Rathhauß.

Interrogatus porro.

Ob er den König nicht gesprochen / und mit ihm geredet?

Inquisit. Affirmat.

ad Art. 60.

Wie viel Audienz er beym Könige gehabt?

Inquis. Er hätte den König im verwichenen Jahr / wie auch dieses Jahr publicè auffm Saal gesprochen.

 ad

ad Art. 61.

Was dann in und bey der Audienz fürgefallen?

Inquis. Das erstemahl hätte ihm Gosche von Buchwald gesagt/ daß ihn der König gerne sehen wolte/ darauff hätte er dem Könige Reverenz gemacht/ und wäre von Güldenlöw gefragt/ was es wäre/ wofür die Herren Deputirte dem König danckten/ da hätte er ihm geantwortet: Es wäre wegen Nachlaß des Zolles in Bergen/ auch daß sie verlangten/ daß die Niederlag zu Glückstadt/ welche sie noch mehr drückte/ abgestattet werden möchte/ worauf Güldenlöw solches zu gedencken versprochen/ weiters wäre von nichts passiret. Das andermahl hätten sie den König speisen sehen/ nach gehobener Taffel aber hätte der König gefragt/ wie es mit der Lüneb. Caperey stünde/ darauff hätte Inquisitus geantwortet: Sie fürchteten sich in Hamburg noch davor/ da hätte der König geantwortet/ es hätte keine Noth/ weiters wäre auch dasmahl nichts passiret.

ad Art. 62.

Ob der König mit Inquisitus ins geheim gesprochen?

Inquis. Weiter nichts/ als er schon gesaget/ das auff dem Saal in aller Leute Gegenwart.

ad Art. 63.

Ob Inquisitus geziemet/ ohn Erlaubniß der Obrigkeit/ insonderheit/ da die Stadt zu J. Kön. Maj. geschickt/ audienz beym Könige zu nehmen?

Inquis. Er hätte keine Audienz gesucht/ noch keine genommen/ sonders wie er es oben erwehnt/ wäre es zugegangen.

ad Art. 64.

Ob nicht bey der Audienz von Stadt Sachen vorgangen?

Inquis. Was vorkommen/ hätte er schon gemeldet.

ad Art. 65.

Ob nicht Inquisitus in der Audienz zum König gesagt/ die Bürgerschafft wäre gut genug und wol intentioniret/ der Rath aber wolte noch nicht dran?

Inquis. Da hätte er nicht auff gedacht.

ad Art. 66.

Wohin diese Rede gezielet? Inquisit. Cessat.

ad Art. 67.

Ob diese Rede auff die Huldigung oder protection gezielet?

Inquis. Wüste von keiner Huldigung oder protection.

ad Art. 68.

Ob nicht Inquisitus mit dem König davon geredet/ daß der König dem Fürstl. Hause Küneb. sich opponiren möchte?

Inquis. Was geredet/ wäre schon gesagt.

ad Art. 69.

Und zwar dahin/ daß die Stadt mit demselben nicht möchte verglichen werden?

Inquis. Es wäre darauff nicht gedacht.

ad Art. 70.

Ob Inquisitus nicht mit dem Könige geredet/ wider den Keyser und den Hertzog von Küneb. dahin zu assistiren/ daß die Meurersche Güter nicht möchten extradiret werden?

ad Art. 71.

Ob Inquisitus nicht den Meurer hefftig verfolget?

Inquis. Vor sich nicht.

ad Art. 72.

Ob er die Bürgerschafft nicht wider ihn angehetzt?

Inquisit. Vor sich nicht.

ad Art. 73.

Ob Inquisitus nicht bey dem König gedacht/ daß er die Stadt durch solche Assistenz desto mehr sich verblenden würde?

Inquis. Er hätte nicht mehr geredet/ als was er oben schon außgesagt.

ad Art. 74.

Ob Inquisit. nicht mit den Königl. Räthen von dem vorhergehenden geredet? Inquisit. Negat.

ad Art. 75.

Ob Inquisit. nicht mit den Königlichen Ministris geredet/ wie die Stadt zu des Königes Willen zu bringen?

Inquisit. Da solt ihn Gott vor bewahren.

ad Art. 76.

Ob Inquisitus leugnen können/ daß er mit den Königl. Ministris allhie und zu Glückstadt nicht viele conferenz gepflogen.

Inquis.

Inquisitus. Mit Resident Linker und Pauli wäre er familiar umgangen/ so lange kein Streit mit dem König obhanden gewesen/ als auch mit dem Ackenhausen und andern/ aber mit keinem Dänischen mehr.

ad Art. 77.

Ob nicht alle sothane Conferences über Stadt Sachen gewesen.

Inquisit. Er wäre vielmahl mit obgedachten Lincker und Pauli ümgangen/ hätten aber wenig mit ihm geredet / und zwar nur Discurs weise/ die Zeit zu passiren.

ad Art. 78.

Auß was Ursach und Bewegung er dazu gekommen / da doch solches seines Ampts nicht gewesen/ noch ihm zugestanden ?

Inquisit. Die Ursache wäre ad præc. art. schon gemeldet.

ad Art. 79.

Ob Inquisitus biß auff den Tag seiner captivirung mit den Königlichen Dänischen Ministris correspondiret habe ?

Inquis. Er hätte etwa 2 oder 3 Tage vor der letzten Bürger-Versammlung das letzte mahl mit ihm gesprochen / wie aber den Donnerstag morgen das Dänische Wesen außgebrochen / bey seinem Volck die Ordre gestellet/ wann jemand von ihnen käme oder hersenden würde/ sie ihnen sagen solten/ daß sie Inquisiten für sich und ihre Diener mit visiteu verschonen möchten.

ad Art. 80.

Ob solche und schrifftliche Correspondenz - Pflegung nicht der Zeit noch geschehen / da die Stadt schon berennet und belagert gewesen ?

Inquisit. 2. oder 3 Tage vor der letzten Bürger-versammlung/ hätte er etwan noch 2. oder 3. Briefe von ihnen gehabt.

ad Art. 81.

Wie Inquis. solches leugnen könne/ da es mehr als gnugsam bekand/ daß er solches gethan ?

Inquis. Bleibt bey der Aussage ad Art. 80.

ad Art. 82.

Wer dann mehr mit den Dänischen vor oder wärender Belägerung Correspondenz gepflogen ? Inquis. Nescit.

ad

ad Art. 83.

Wer den Brieff vom 8 Aug. 1686. geschrieben?

Inquis. Er hielte dafür/ der Resid. Lincker hätte den Brieff geschrieben/ sonst hätte er niemahls mit ihnen Brieffe gewechselt.

ad Art. 84.

An wem derselbe geschrieben?

Inquis. Das wüste er nicht/ weil kein Umschlag darüm/ hielte aber/ daß er an Pauli sey.

ad Art. 85.

Was mit den Worten zu der vigoureusen Resolution zu schreiben/ verstanden würde?

Inquisit. Er könne anderer Leute Briefe nicht außlegen/ ihm hätte er keinen Rath zu vigoureuser Resolution gegeben.

ad Art. 86.

Wozu solche vigoureuse Resolution gerathen?

Inquis. Nescit.

ad Art. 87. & 88.

Ob nicht die Worte dahin gezielet/ daß man die Obrigkeit mit Thätligkeit angreiffe/ und ob Inquisitus nicht solche Thätligkeit vorgehabt?

Inquisitus. Niemahls.

ad Art. 89.

Wer mit ihnen die Thätligkeiten wider die Obrigkeit fürgehabt?

Inquisit. Hätte niemahls im Sinn gehabt/ etwas thätliches fürzunehmen.

ad Art. 90.

Worin solcher Angriff und Thätligkeit in die Obrigkeit hat bestehen sollen?

Inquisit. Cessat.

ad Art. 91.

Auf welche Person des Raths es eigentlich mit sothaner Thätligkeit gemeynet gewesen?

Inquis. Cessat.

Ander Theil der Deposition

HIERON. SCHNITQUERS,

Auff etliche Articulos inquisitionales ex Relationibus Paulinianis.

Actum Hamburg / Anno 1686. den 28 Aug.

Ist auf Verordnung der Herren Gerichts-Verwalter auf folgende Articulos inquisitionales, so auß des Dänischen Rath Pauli Rationibus gezogen / abgehöret / und hat darauff deponiret / wie folget:

ad Art. 1.

In welchem Jahre Inquisitus mit dem Königlichen Dänischen Rath Pauli in Kundschafft gerathen?

Inquis. Es möchten 2. a 3 Jahr seyn.

ad Art. 2.

Durch was vor Gelegenheit oder durch wem er dazu kommen?

Inquis. Er hätte Kundschafft an Herrn Doct. Schultzen und Syndic. Pohlmann gehabt / durch selbige wäre er mit ihm bekandt worden.

ad Art. 3.

Ob Inquisitus nicht Anno 85. im Martio bey dem Königlichen Dänischen Rath Pauli gewesen / und mit demselben von diesen gekennen affairen geredet?

Inquis. Das wüste er nicht.

ad Art. 4.

Ob niemand nebst ihnen mehr da gewest? Inquisit. Cessat.

ad Art. 5.

Wer dieselbe gewesen? Inquisit. Cessat.

ad Art. 6.

Ob daselbst nicht von einer Königl. protection, deren er auff den Nothfall zu geniessen haben solte / Erwehnung geschehen?

Inquisit. So bald die Sache mit Lüneburg angegangen / hätten Linker und Aquenhausen ihm ein protectorium angeboten / er hätte es aber nicht angenommen.

da

ad *Art.* 7.

Ob er nicht selbige mit freudigem Gemüth angenommen?
Inquisit. Refert se ad priora.

ad Art. 8.

Ob nicht Inquisitus versprochen/ daß mit Ihr. Churfl. Durchl. nichts solte tractiret werden/ worauß ihre König. Maj. einen Argwohn schöpffen könten? Inquisit. Da wäre ihnen zu viel geschehen/ weil er solches nicht præstiren könte/ und wären sie Narren gewest/ wann sie darauff reflectiret hätten.

ad Art. 9.

Ob er nicht promittiret/ an ermelten Rath Pauli/ von alle dem/ so mit Lüneburg tractiret würde/ genaue Nachricht zu geben/ damit J. Kön. Maj. von Denn. ihre mesures darnach nehmen möchten?

Inquis. Hätte sein Tage nicht darauff gedacht/ nachdem aber der König von Dennemarck einer von den Commercien befordernden Potentaten geworden/ hätte er wol mit ihnen darüber conferiret/ so weit es den König concerniret hätte.

ad Art. 10.

Ob nicht Inquisitus, als im Martio Anno 85. die Bürgerschaft zusammen gewesen/ was daselbst fürgangen/ so fort des folgenden Tages dem Rath Paulj solches referiret hätte.

Inquisit. Er hätte ihm sein Tage nicht referiret/ was von der Bürgerschafft vorgenommen.

ad Art. 11.

Ob er nicht die Puncta, worüber deliberiret worden/ ihnen schrifftlich zugestellet habe? Inquisit. Negat.

ad Art. 12.

Ob er nicht auch/ was in denen Collegiis und Bürgerzusammenkunft sonsten proponirt und tractiret worden/ dem Rath Pauli jederzeit entdecket und hinterbracht? Inquisit. Negat.

ad Art. 13.

Ob nicht Inquisitus am Tage der Verkündigung Mariä Anno 1685. ein Gastmahl gegeben?

Inquis. Das möchte Rath Pauli wissen/ er wüste es nicht.

ad Art. 14.

Welche dieselbe seyn/ so der Gästerey mit beygewohnt?

Inq. Er hätte ein Gastmahl gegeben an Aquenhausen / da wäre Hr. D. Schultz / Hr. D. Schlüter / Hr. Schafshausen un̄ Hr. Möller bey gewesen / ob Rath Pauli auch dabey gewesen / erinnerte er sich nicht / sie wären wol 14. a 15 Personen starck gewesen?

ad Art. 15.

Ob er nicht unter andern daselbst gewechselten Discursen bey seinem ehrlichen Nahmen versichert / daß mit Brandenburg nichts geschlossen werden solte / es wäre dann solches vorhero mit ihrer Kön. Maj. von Dennemarck übergelegt?

Inquisit. Wann er das gethan hätte / hätte er als ein Narr gethan / und sie wären Narren gewesen / wann sie es von ihm hätten angenommen.

ad Art. 16.

Ob nicht Inquisitus Ann. 1686. im Febr. schon gewust / daß die Königl. Trouppen ihren March nach Hamburg nehmen würden?

Inquis. Das wüste er nicht eigentlich / und eben so wenig / als von dem Tag der Gästerey.

ad Art. 17.

Ob er nicht in selbigen Monat mit Herrn Resid. Linker und Rath Pauli desfalls in conferenz getreten? Inquisit. Negat.

ad Art. 18.

Ob er nicht gefragt / wie lang es noch wären solte / biß die Trouppen allhie anlangen solten?

Inquis. Wüste von all der Zeit nicht / es möchte aber wol discursivè von den Königl. Trouppen geredet seyn.

ad Art. 19.

Ob er nicht / als ihm zur Antwort worden / daß es noch etliche Monat anstehen würde / repliciret hätte / man möchte eilen / damit nicht Ihr Fürstl. Durchl. Völcker zuvor kommen möchten.

Inquisit. Von allen solchen Sachen wüste er nichts.

ad Art. 20.

Ob nicht er und sein consorten diejenige gewesen / welche solchen Anmarsch der Königl. Trouppen urgiret? Inquisit. Negat.

ad Art. 21.

Ob sie nicht versprochen / daß die Trouppen hin und her solten verlegt werden? Inquisit. Wüste nichts davon.

ad Art. 22.

Ob nicht dabey versprochen/daß deren Unterhalt auß der Stadt herbey geschaffet werden solte? Inquis. Er wüste davon nchits.

ad Art. 23.

Ob nicht das Absehen gewesen / daß die Dänische Völcker die Lüneb. mit Gewalt außtreiben und sich an ihre Stelle wieder dahin legen solten?

Inqu. Wañ er das urgiret hätte/hätte er wie ein Schelm gethan?

ad Art. 24.

Ob sie nicht außdrücklich begehret/daß keine Völcker in Altona mehr geleget werden? Inquis. Negat.

ad Art. 25.

Worin sie solches verlanget? Inquisit. Cessat.

ad Art. 26.

Ob sie sich nicht anheissig gemacht jederzeit gegen J. M. im Fall ihnen nur Ruhe gelassen möchte/ sich capabel zu machen?

Inquis. Davon wüste er alles nicht/und wäre närrisch.

ad Art. 27.

Ob sie nicht dabey versichert/ daß wann man ihnen nur machen liesse/wolten sie es schon in die Wege richten/ daß es nach Ih. Maj. Wunsch möchte außschlagen? Inq. Wüste von allem diesen nichts?

ad Art. 28.

Ob nicht Inquisitus dem Rath Pauli an die Hand gegeben/daß ab Seiten J. Kön. Maj. man sich stellen solte/ als geschehe es wegen ihres eignen Interesse?

Inquisit. Pauli hätte niemahln den March anderst debitiret/ als daß er wegen des Königes Interesse wäre vorgenommen.

ad Art. 29.

Ob nicht Inquisit. am 25 Jan. 85. wegen der damahligen herauß marchirung einiger Königl. Trouppen mit R. Pauli geredet?

Inquis. Wüste gar nichts davon/ viel weniger den Tag.

ad Art. 30.

Ob nicht er und Jastram/als von dem Heraußmarsch viel Redens in der Stadt gewesen/und E. E. Rath nicht wenig darauff reflectiret/solches für ein falsch Gerüchte der Meurers-gesinnter außgegeben?

Inquis. Das könte wol seyn/er wüste es nicht eigentlich.

ad Art. 31.

Ob sie nicht dem R. Pauli an Hand gegeben/ daß Hr. Ref. Linker Deputatos Senatus fodern und denselben eine gute Reproche geben solle? Inquisit. Davon wüste er nichts / er bekümmert sich nichts ümb solche Dinge.

ad Art. 32.

Ob nicht selbige unter andern darin bestehen sollen/ daß zu Ihr. K. Maj. disadvantage gereicht und eine Contravention wider den Interims-Recess wäre / daß E. E. Rath so leicht wäre/ dergleichen zu dem Ende beschehene Außsprengung / ümb den Leuten was weiß zu machen/ Glauben zuzustellen. Inquis. Davon wüste er nichts.

ad Art. 33.

Ob nicht Inquisitus und Schnitquer im Febr. dieses Jahrs wegen des Marches der Königl. Völcker dem Rath Pauli etwas in die Feder dictiret? Inquisit. Er erinnerte sich nicht/ daß er ihm etwas dictiret/ könte auch sich nicht einbilden/ daß er Pauli damahls etwas dictiret hätte/ weil derselbe/ als die Völcker marchiret hätten/ in Copenhagen gewesen.

ad Art. 34.

Worin solches bestanden? Inquisit. Cessat.

ad Art. 35.

Ob nicht die Meynung gewesen / daß die Königl. Trouppen in die 4 Lande biß an den Zollenspicker gehen sollen?

Inquisit. Niemahls/ daß sie wohin gehen solten.

ad Art. 36.

Ob sie nicht gleichfalls darin vorgeschlagen / daß die Fiddel/ Prut und Höver mit Dänischen Völckern möchte besetzet werden?

Inquis. Discurs weise hätte er Pauli wol gesagt/ es könte der König die Lüneburger nicht besser auß dem Mohrwerder delogiren / als wann er sie von der Prute/Fiddel und Höver Seite attaquirte.

ad Art. 73.

Ob nicht Inquis. dabey gewesen/ wie auff die Fiddel die Dänische Völcker Quartier genommen und ihnen dabey an die Hand gegangen? Inquisit. Er wäre Zeit seines Lebens nicht auf der Fiddel gewesen.

ad Art. 38.

Ob sie nicht 2. a 3. Königl. Jachten begehrt ümb selbiger unter

der

der Stadt Flaggen sich zu bedienen und mit aller Nothwendigkeit zu unterhalten versprochen? Inqu. Particulier massen nicht/ wol aber/ daß es gut wäre/ wann die Stadt dergleichen Jagten hätte.

ad Art. 40.

Ob sie sich nicht vernehmen lassen/ daß sie nicht resolviret/ mit dem Hertzog zu Zell einige Tractaten einzugeben/ es wäre dann/ daß Ihr. Kön. Maj. die Condit. pacis beyden Theilen verschriebe?

Inquisit. Da hätte er nicht an gedacht.

ad Art. 41. & 42.

Ob nicht Inquisit. im April. dieses Jahrs gegen R. Pauli sich vernehmen lassen/ daß bey damahliger erster Versamlung der Bürgerschafft die Trommel solte gerühret werden/ und zu welchem Ende solches geschehen solte? Inquisit. Da wüste er nichts von.

ad Art. 43.

Ob er nicht den Brigadier Schack für den bequemsten zu solcher Action angesehen? Inquis. Auch davon wüste er nichts.

ad Art. 44.

Ob er nicht selbst der Meynung gewesen/ daß es ein gefährlich Werck für diese Stadt wäre? Inquis. Es wäre keine gute Sache/ sondern ein Werck/ da wol brovillurie auß entstehen könte.

Es sind dem Inquisito, wie berichtet wird/ auch noch viel andere Articuli, welche auß des Rath Pauli Schriften extrahirt worden/ fürgehalten worden: Er hat aber/ wie auß diesen depositionibus zu sehen/ auff keines derselben/ die rechte Wahrheit freywillig berichten wollen/ welches Cord Jastram eben wenig gethan/ ob er schon fast eben auff dieselbige Articulos befragt worden/ biß ihnen die Tortur zuerkandt/ da sie dann beyderseits nicht allein auff Burgermeister Schlüter mit bekandt/ daß er üm diese Sache wol mit gewust/ und mit dem Rath Pauli auch öffters correspondiret hätte/ selbiger hätte auch dasjenige/ was die beyde mit den Dänischen Residenten und Rath Pauli tractiret/ genehm gehalten. Es haben diese beyde auch noch andere Complices, als Lic. Eylm/ Christian Mäurer und Jochim

chim Jarchau/nebst etlichen andern mit angemeldet/ welche üm diesen Complot mit gewust haben solten. Was nun weiter mit diesen noch sitzenden Gefangenen passiret/ wird die Zeit geben/ und sol alsdann in einem absonderlichen Theil/ was deßfalls merckwürdiges fürgangen/ dem geneigten Leser weiter communiciret werden.

Nach Burgermeister Schlüters Tode ist dessen Leichnam ohn Geprange in Jacobs Kirche in Hamburg beygesetzet/ und sol der Burgermeister vor seinem Ende seine Erben ersuchet haben/ daß sie seinen entseelten Cörper nach Güstrow möchten bringen lassen. Auff etlichen Cantzeln ist doch seiner rühmlich gedacht und erwehnt worden / wie wol er dem Stadt Regiment bey seinen Lebzeiten habe fürgestanden/ wobey auch gebeten worden / daß GOtt ein ander tüchtiges Subjectum an dessen Stelle wieder bescheren möchte. Unterdessen hat der Keysel. Minister in Hamburg E. E. Rath bestermassen recommendiret / daß sie an des abgelebten Burgermeister Schlüters Stelle den Keyserl. Reichs Hoffrath/ als ihren schon gewesenen Burgermeister Meurer zum Burgermeister wieder setzen möchten. Als hierauff repliciret worden/ daß er als Keyserl. Reichs-Hoff-Rath solche Charge wol nicht annehmen möchte/ hat der Keyserl. Minister versichert/ daß er solches nicht refusiren würde/ wann er ordentlich dazu solte beruffen werden. Hierauff ist geantwortet / daß man es ad referendum wolte annehmen. Was nun bey der Bürgerversammlung ferner hierauff wird resolviret werden/ stehet zu erwarten/ und sol/ wie oben versprochen/ dem geneigten Leser / sampt andern denckwürdigen Begebenheiten bonâ fide und unpartheischer massen weiter communiciret werden.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hamburger Groß-Mütigkeit

Bd.: 3 : Nebst deren Eröfneten Augen Uber der Unvermutheten vorgestandenen Königl. Dennemarkischen Belage

Hamburg 1687

Res/4 H.sept. 110,12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10899210-7
VD17 12:648210L